Sammlung der Akten

des

Reichsfriedens-Congresses zu Rastadt.

Viertes Heft.

Beylagen zu den Protokollen.

Osnabrück,
bey Karl und Komp.
1799.

Sammlung der Akten

des

…ichsfriedens = Congresses zu Rastadt.

Viertes Heft.

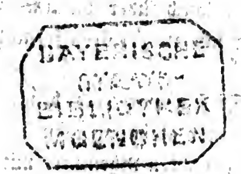
…eylagen zu den Protokollen.

Osnabrück,
…y Karl und Komp.
1799.

Repertorium.

Nr.

Nro.



Nro. LXXIII.

Zum Deputationsberichte vom 5. May 1798.

Abschrift der Note Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Metternich an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik. Dat. Rastadt den 21. April 1798.

Unterzeichneter, nunmehr vereint mit der Reichsfriedens-Deputation über alles dasjenige, was er den bevollmächtigten Ministern der franz. Republik durch seine Noten vom 14. und 27. März, auch 5. April abschriftlich mitgetheilt hat, erwiedert andurch in fortgehender Einstimmigkeit mit der Reichsfriedens-Deputation die Note der bevollmächtigten Minister der franz. Republik vom 8. April (19. Germ.) folgendermaßen.

Es ist bereits in der Beylage der Note vom 5. April bemerkt worden, daß es bey Bestimmung der Entschädigung vorzüglich auf das Maaß der Beschädigungen ankomme; man erwarte daher, die bevollmächtigten Minister der franz. Republik würden nunmehr vor allem auf die in der Beylage der Note vom 14. März ange-

führte zweyte Voraussetzung bestimmt und willfährig antworten, auch über die am 3. März übergebenen 18 Puncte sich zu erklären fernerhin keinen Anstand nehmen.

Diesem war noch beygefügt, daß man der Verfügung wegen alsbaldiger Zurückziehung der franz. Truppen von dem rechten Rheinufer mit Zuversicht entgegen sehe.

Der Inhalt der Note der bevollmächtigten Minister der franz. Republik vom 8. April (19. Germ.) entspricht aber diesen so billigen Erwartungen nicht: denn in Rücksicht des Zurückzuges der Truppen wird darin zu erkennen gegeben, daß kein hinlänglicher Grund vorhanden sey, denselben vor völligem Abschlusse des Friedens zu bewerkstelligen; in Ansehung der zweyten Voraussezzung aber wird sich, auf eine unmöglich völlige Beruhigung gewährende Art, nur im Allgemeinen dahin geäußert, daß nach den vorhin geschehenen Erklärungen anzunehmen sey, es würden von französischer Seite keine andere, als zuverlässige, Foderungen gemacht werden; von den am 3. März übergebenen 18 Punkten hingegen betrachten die bevollmächtigten Minister der franz. Republik zwar einige derselben als solche, in Ansehung welcher kein Zweifel Statt finden möge; andere aber erklären sie als mit der Souverainetät und der Verfassung der Republik ganz unvereinbarlich, ohne aller übrigen Puncte weiter zu erwähnen. Am Ende fügen sie den Antrag bey, daß an der Anwendung der Basis der Entschädigungen gearbeitet, und vor Allem allgemeine Regeln vorbereitet werden möchten, um das Schicksal derjenigen zu bestimmen, welche supprimirt werden dürften.

Man erkennt nun zwar vollkommen die gerechten Rücksichten, welche die bevollmächtigten Minister der

franz.

franz. Republik bey dem letzten dieser Anträge geleitet haben, und es gereicht zur diesseitigen Beruhigung, daß in *diesem* Puncte die eigenen Obliegenheiten mit dem *Wunsche* der französischen Republik so vollkommen über*ein* stimmen; diesseits ist man jedoch fest überzeugt, daß man sich nicht eher wirksam mit näherer Bearbeitung der Grundsätze über die Entschädigungen beschäftigen könne, bis man nicht eine genaue und bestimmte Einsicht der Lage der Dinge und aller Umstände erhält. Dieser letzte aber läßt sich erst alsdann erlangen, wenn durch Erledigung der bekannten 18 Artikel das Maaß des Verlustes, die Modificationen, unter welchen die Abtretungen geschehen sollen, und das Schicksal der Bewohner der überrheinischen Provinzen gemeinsam bestimmt seyn werden, zumal man diesseits allein in der unbezweifelten Erwartung, daß den dreyen in der Beylage der Note vom 14. März enthaltenen Voraussetzungen Genüge geleistet werden würde, Aufopferungen anerkannt hat, welche für Deutschland ohnehin so groß und so schmerzlich sind.

Man hält es demnach seinen schweren Pflichten gemäß, noch ferner auf der Willfahrung seiner vordern Anträge zu bestehen; man erneuert daher gegenwärtig nochmals die Erwartung, daß die bevollmächtigten Minister der französischen Republik auf die zweyte Voraussetzung der Beylage zur Note vom 14. März bestimmt und willfährig antworten, auf jeden der bekannten 18 Artikel sich erklären, und zur Zurückziehung der französischen Truppen vom rechten Rheinufer (wo verschiedene Gegenden neuerlich so stark überlegt worden sind, daß diese erschöpften Lande unmöglich mehr die Kosten aufzutreiben wissen) die Befehle unverweilt veranlassen werden.

Unterzeichneter bestätigt abermals andurch den bevollmächtigten Ministern der franz. Republik die Gesinnungen seiner ausgezeichnetesten Hochachtung.

Franz Georg Carl Reichsgraf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

Nro. LXXIV.

Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires Français à S. E. M. le Comte de Metternich, datée Rastadt le 14. Floréal an 6.

La cession de la rive gauche du Rhin, l'adoption du principe des sécularisations pour fournir des indemnités, ne laissent actuellement à discuter qu'un mode d'exécution de ces bases formellement reconnues.

La Députation de l'Empire a observé avec justesse que pour connaître la masse de l'indemnité, il fallait d'abord établir une masse des pertes: elle désire en conséquence qu'on s'explique sur ce point, et sur toutes autres prétentions qui pourroient être formées.

Les demandes des Ministres plénipotentiaires de la République Française seront simples et fondées sur l'avantage commun des deux peuples; il suffit en quelque manière de les énoncer pour en faire sentir toute la convenance. La Députation trouvera au

au surplus dans la présente Note une réponse suffisante à presque toutes les questions contenues dans les précédentes communications.

La navigation du Rhin sera commune aux deux nations, et les autres peuples ne pourront y participer qu'avec le consentement respectif et aux conditions agréés par l'une et l'autre.

Les chemins de hallage seront entretenus par les riverains de chaque côté, sans qu'on puisse faire sur l'une des deux rives des travaux qui pourraient endommager la rive opposée.

Le transit sur l'un et l'autre chemin de hallage sera libre, et tous les droits de péage seront supprimés: les marchandises seront sujettes seulement aux droits de douane établis dans les pays et perceptibles au moment du débarquement, sans néanmoins que les droits sur une rive puissent excéder ceux qui seront établis sur l'autre.

Les isles du Rhin resteront à la République.

L'avantage immense qui doit résulter d'une navigation libre, fait justement espérer, que la Députation ne trouvera pas moins convenable de rendre aussi libre pour les deux nations la navigation des rivières qui aboutissent au Rhin, et celle des grands fleuves d'Allemagne, notament du Danube.

Au moyen de ces arrangemens, la République ne conservera de ce côté que le fort de Kehl et son territoire.

On-

On doit sentir que ce n'est pas par un désir d'aggrandissement, que la République fait la reserve de cet objet, mais bien pour sa sureté, sa tranquillité, et pour prévenir dans la suite toute occasion de rupture.

Un motif non moins impérieux exige la démolition du fort d'Ehrenbreitstein, dont l'existance est en quelque manière incompatible avec celle de Coblence.

On ne parle pas du fort de Cassel et de ses dépendences: ce poste ne peut être considéré que comme une partie des fortifications de Mayence: il ne peut donc pas en être séparé.

Enfin la République demande que le pont commercial entre les deux Brisacs soit rétabli, et qu'il lui soit cédé un terrein de cinquante arpens en face de l'ancien pont d'Huningue, avec le chemin nécessaire pour y arriver. Ses troupes évacueront tous les autres pays de la droite immédiatement après la conclusion et la ratification du traité.

Il ne reste plus qu'à indiquer celles des possessions de la rive gauche, qui doivent être remplacées sur la rive droite. Les Ministres de la République Française ne pensoient pas qu'il dût être nécessaire de s'expliquer sur ce point, la Députation n'ayant jamais pu se dissimuler, que tout ce qui appartient aux Princes, Etats de l'Empire et Nobles immédiats doit être transféré sur la droite. Par une conséquence nécessaire, et conformément aux principes universellement reçus, les dettes dont ces objets sont grêvés, seront transportées sur les objets donnés en remplacement.

Il

Il est *bien* entendu, que l'Empire rénonce à toute espèce de prétention, de quelque nature qu'elle soit, même à la faculté de prendre les titres qui ont pu être assis sur les objets cédés.

Les mêmes rénonciations auront lieu pour le territoire et en faveur des Républiques alliées de la République Française.

Il n'échappera pas à la Députation, que les articles proposés sont les seuls, qui puissent opérer un ordre de chose stable, et une paix solide, telle que les deux nations doivent la désirer.

On n'a pas besoin sans doute de faire une réserve à raison de répétitions particulières des sommes d'argent, de mobilier, ou autres prestations, dont quelques Etats pourroient être tenus envers la République Française.

Il ne s'agit ici que de ce qui peut concerner l'Empire Germanique et nullement d'obligations particulièrement contractées, et qui, de leur nature, sont étrangères à l'Empire.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française ne sauraient prévoir d'objections fondées contre des demandes également modérées et convenables.

Ils attendent une prompte réponse; le moment des temporisations est passé; ils prient le Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, d'agréer l'assurance de leur considération la plus distinguée.

Signé: Treilhard. Bonnier.

Nro.

Nro. LXXV.

Extrait des regîtres des arrêtés du Directoire exécutif du 29. Floréal an 6. de la République Française une et indivisible.

Le Directoire exécutif arrête ce qui suit:

ART. I.

Le Citoyen Jean Debry, membre du Conseil des cinq cents, est nommé Ministre plénipotentiaire de la République Française au Congrès de Rastadt en remplacement du Citoyen Treilhard, élû membre du Directoire exécutif.

ART. 2.

Il est investi pour cet effet de tous les pouvoirs précédemment attribués au Citoyen Treilhard.

ART. 3.

Le présent arrêté ne sera pas imprimé, le Ministre des Rélations extérieures est chargé de son exécution.

Pour expédition conforme, signè le Président du Directoire exécutif Merlin.

Par le Directoire exécutif, signé le Sécrétaire gén. Lagarde.

(L. S.) Pour copie conforme, signé le Ministre des Rélations extérieures Ch. Man. Talleyrand.

Par

Par le Ministre, signé le Sécrétaire gén. des Rélations extérieures, signé Paganel.

Pour copie conforme
Les Ministres plénipotentiaires de la République Française au Congrès:
Bonnier. Jean Debry.

(L. S.) Par les Ministres plénipotentiaires
Le Sécrétaire de la Légation Française
Rosenstiel.

Nro. LXXVI.

Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation.

Dictat. per Moguntinum d. 17. Jun. 1798.

Der Römisch-Kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsfriedens-Deputation verordnete höchstansehnl. Commission unverhält, daß der neu angekommene bevollmächtigte Minister der franz. Republik, Jean Debry, mittelst des abschriftlich beyliegenden Auszuges des Schlüsse-Registers des vollziehenden Directoriums der Republik vom 29. Floreal (18. May) in erwähnter Eigenschaft der Kais. Plenipotenz sich vorgestellt habe, auch von derselben hierin erkannt worden sey. Hiervon habe dieselbe Anlaß genommen, dem neuen Bevollmächtigten die Erinnerung zu machen, daß es nunmehr auch an der Zeit seyn werde, die wegen einiger Schreibe-Unrichtigkeiten zurückgesendete zweyte Ausfertigung der mit der Clausel pour conclure et signer

signer versehenen franz. Vollmacht durch eine berichtigte dritte Fertigung zu ersetzen: Womit sie sämmtlichen Reichsfriedens-Deputations-Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem Wohlwollen zugethan bleibt.

Rastadt den 16. Juny 1798.

F. G. C. Reichsgraf v. Metternich.

Nro. LXXVII.

Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung.

Dictat. per Mogunt. d. 22. Jun. 1798.

Gleich nachdem die Reichsfriedens-Deputation eine ausführliche Antwort auf die franz. Note vom 3. May (14. Floreal) beschlossen, und herkömmlicher Maßen an die höchstansehnl. Kaiserl. Plenipotenz gebracht hatte, ist der zeitherige bevollmächtigte Minister der franz. Republik, Treilhard, zum Mitgliede des vollziehenden Directoriums erwählt worden, und von hier nach Paris abgegangen. Der zu seinem Nachfolger ernannte Bürger Jean Debry, Mitglied des Raths der 500, ist hierauf am 12. l. M. dahier eingetroffen, und hat sich gestern sowohl bey der Kais. Plenipotenz, als dem churmaynz. Deputations-Directorium mittelst Zurücklassung vidimirter Vollmachts-
A. Copien, wovon eine Abschrift in der Anlage Buchstab A. beykommt, legitimirt. Die Reichsfriedens-Deputation will bey Gelegenheit dieser Anzeige zugleich diejenige Antwort der allgemeinen Reichsversammlung abschriftlich un-
B. ter Buchstab B. andurch nachtragen, welche die Kaiserl. höchstansehnl. Plenipotenz der franz. Gesandtschaft auf deren oben gedachte Note unterm 18. v. M. zugefertigt

hat,

hat, und worauf die weitere franz. Erklärung dermalen gewärtigt wird.

Sign. Rastadt den 16. Jun. 1798.

(L. S.) Churfürstlich-Maynzische Kanzley.

Ad Nro. LXXVII. A.

Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation.

Dictat. per Mogunt. d. 23. et 24. Maji 1798.

Der Römisch-Kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zur gegenwärtigen Reichs-Deputation verordnete höchstansehnl. Commission fand keinen Anstand, das Gutachten der vortreffl. Reichsfriedens-Deputation vom 14. dieses zur Beantwortung der Note der bevollmächtigten Minister der franz. Republik vom 3. d. M. (14. Floreal) nach seinem ganzen Inhalte zu genehmigen. In Folge dieser Genehmigung erließ sie unterm 18. d. an erwähnte Minister eine Gegen-Note, welche sie der vortreffl. Reichsfriedens-Deputation in beyliegender Abschrift mittheilt.

Sie bleibt ꝛc

Rastadt den 22. May 1798.

Franz Georg Carl Reichsgraf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

Ad

Ad Nro. LXXVII. B.

Abschrift der Note des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik. Dat. Rastadt den 18. May 1798.

Dem Unterzeichneten, vereint mit der Reichsfriedens-Deputation, ist es erwünscht gewesen, in der jüngsten Note der bevollmächtigten Minister der franz. Republik vom 3. May (14. Floreal) wahrzunehmen, daß dieselben nunmehr auch mit ihnen die Ueberzeugung theilen, wie sehr, um die nach den diesseitigen vordern Erklärungen möglichst zu beschränkende Masse der Entschädigungen zu bestimmen, es nothwendig sey, daß man sich auch vordersamst über die Maaße des Verlustes vereinige. Dagegen hat es ihnen höchst unerwartet und niederschlagend seyn müssen, in der gedachten Note neue und sogar solche Forderungen zu finden, welche in Beziehung auf das Reich im Ganzen selbst jene Aufopferungen übertreffen, und zu deren Anerkennung man bereits sich zu verstehen gedrungen worden ist, und welche man als den schmerzlichen, aber auch äußersten Preis angesehen hat, wofür dem Reiche der Friede zu erkaufen sey — Forderungen, welche noch überdies die künftige Sicherheit Deutschlands offenbar untergraben würden.

Man wird gegenwärtig den bevollmächtigten Ministern der franz. Republik alle jene aus der Natur der Sache geschöpfte wichtige Gründe, welche sich der Bewilligung dieser Forderungen entgegen stellen, so wie die ausführliche weitere Beantwortung der gedachten Note, in dem festen Vertrauen auf die Mäßigung und Gerechtigkeit des franz. Gouvernements, mittheilen.

Man

Man hält sich überzeugt, auch für die bevollmächtigten franz. Minister werden diese Gründe und Aufklärungen so einleuchtend seyn, daß auch ihrer Seits sich den diesseitigen Anträgen genähert, und hierdurch eine Vereinigung baldig bewirket werde, auf welche Deutschland schon so lange mit Sehnsucht hofft, und welche herbeyzuführen man schon so viele schwere Opfer gebracht hat.

Um der in der jüngsten Note der bevollmächtigten Minister der franz. Republik angenommenen Ordnung der Gegenstände einigermaßen zu folgen, muß man sich vorderſamst über die Art äußern, in welcher sie sich über die Abtretung des linken Rheinufers ausdrückten. Es kann ihrer Erinnerung nicht entgangen seyn, daß man in der Note vom 11. März der Friedens-Basis, nach welcher der Lauf des Rheins die Grenze beyder Staaten ausmachen solle, blos in der Art beygetreten sey, daß man sich über die in den 18 Puncten der Note vom 3. März enthaltenen Modificationen vereinbare, und daß die beyden andern Voraussetzungen der Note vom 11. März eintreten würden. Wenn man nun auf solche Weise den Lauf des Rheins als Grenze endlich hat nachgeben wollen, so hat man dabey nothwendig unterstellt, daß (dem bey Völkerverträgen herkömmlichen Grundsatze gemäß) der Grenzfluß zwischen zwey Staaten entweder beyden gemein seyn, oder eine Ideal-Linie die Grenze zwischen beyden ausmachen müsse. Diesem Grundsatze des Völkerrechts getreu, hat man in dem ersten der am 3. März übergebenen 18 Puncte nicht nur nach dem Vorgange älterer Friedensschlüsse die Hälfte des Rheinstroms als Grenze angenommen, sondern noch bestimmter dahin angetragen, daß der 18. Artikel des Ryswicker und der 6. Artikel des Badner Friedens bey der fernern Negociation zum Grunde gelegt werden möge; die bevoll-

vollmächtigten Minister der franz. Republik aber haben in ihren Noten, in welchen von Bestimmung der künftigen Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich die Rede ist, nur vom Rheine und dessen Laufe im Allgemeinen Erwähnung gethan, auch in der Note vom 10. Februar (22. Pluviose) ausdrücklich gesagt:

„La cession de ce qui est au delà du Rhin, voilà la base."

Diese Sprache haben sie in der Folge nicht geändert, als in den diesseitigen Mittheilungen, um deshalb allem Mißverständniß zuvorzukommen, ausdrücklich bemerkt worden ist, daß durch den Lauf des Rheins nur die Mitte des Stroms verstanden werden könne; vielmehr ist dieses in der Note vom 15. März (25. Ventose) als bekannt angenommen worden. Man kann sich demnach nicht überreden, daß die franz. bevollmächtigten Minister nicht auch ihres Ortes die Absicht haben sollten, die Grenzlinie zwischen beyden Nationen in der Mitte des Rheins anzunehmen, und es mußte daher um so mehr befremden, daß ihre jüngste Note sämmtliche Rheininseln für die französische Republik verlange. Der größte Theil dieser Rheininseln gehört den anliegenden Gemeinden, welche sie als Gemeindsgüter benützen; einige auch einzelnen Personen. Am Mittelrheine tragen viele Familien dergleichen zu Lehen, und nur die wenigsten gehören zu der Classe fürstlicher Cameral-Güter. Viele derselben sind bewohnt, bestehen aus Buschwerk, Wiesen und gutem Ackerfelde, und alle zusammengenommen, würden ein sehr beträchtliches Object ausmachen. In vielen Gegenden, besonders der rechten Rheinseite, würde man aber ganz außer Stande seyn, die zum Uferbaue erforderlichen Faschinaden herbeyzuschaffen und zu unterhalten, wenn die Rheinauen mit ihren Gebüschen für das rechte Rheinufer verloren gehen sollten;

ten; der Gegenstand ist also für Deutschland von großer Erheblichkeit, und der Verlust dieser sämmtlichen Inseln würde in Commercial-, Territorial- und Militärbetrachte eine wesentliche Vergrößerung für die franz. Republik ausmachen. So sehr man daher nach bekannten Grundsäzzen bereit ist, diejenigen Inseln der Bothmäßigkeit der franz. Republik zu überlassen, welche auf ihrer Hälfte des Rheines liegen, so sehr muß man aber auch diesseits die auf der rechten Hälfte des Rheines liegenden Inseln der Bothmäßigkeit des teutschen Reichs und der angrenzenden Landesherrschaften mit dem ausdrücklichen Beysatze vorbehalten, daß das Privateigenthum und dessen Grenzen auf den beyderseitigen Inseln unverrückt bleibe. In den Gegenden, wo der Hauptfluß des Rheins seinen Gang selten oder gar nicht ändert, nämlich am Mittel- und meistens auch am Unter-Rheine, kann diese Grenzlinie keine Schwierigkeit haben; am Ober-Rheine hingegen hat der sogenannte Thalweg, oder der eigentliche schiffbare Theil des Rheins, diese Hoheitsgrenze bestimmt, und nach Leitung dieses Thalwegs ist auch die Rheingrenze von Hüningen bis an die pfälzischen Lande in neuern Zeiten zwischen den franz. und deutschen reichsständischen Commissarien förmlich dergestalt berichtiget worden, daß, was an den Inseln durch Veränderung des Thalwegs vom Eigenthume der rechten Rheinuferbewohner auf die linke Seite des Thalweges komme, unter franz. Hoheit, und hinwieder dasjenige, was unter deutsche Hoheit komme, durch diese Veränderung auf die rechte Seite falle. Es wird also nunmehr auf die Bestimmung ankommen, ob in Ansehung der auf der linken Hälfte des Rheins liegenden, der franz. Republik bis itzt noch nicht unterworfenen Inseln die Stromsmitte, oder der Thalweg die Hoheitsgrenze zwischen Deutschland und Frankreich ausmachen solle; im ersten Falle würde die Real-Grenzlinie durch manche Inseln gehen, und alsdann

dann räthlicher seyn, daß man dergleichen Inseln in der zu treffenden diesfallsigen detaillirtern Uebereinkunft dem einen oder dem andern Theile wechselsweise ganz überlasse.

Wenn aber aus diesen Gründen schon deutlich erhellet, von welchem großen Werthe für Deuschland es sey, daß gerade die Hälfte des Rheins die Grenze beyder Nationen ausmache, so werden die bevollmächtigten Minister der franz. Republik gewiß von selbst ermessen, wie sehr die weiteren Forderungen in ihrer neuesten Note: daß die Forts Kehl und Cassel (welch letzteres ohnehin nie vorhin ein Zugehör der Vestung Maynz gewesen ist), insgleichen 50 Morgen Landes der alten Brücke von Hüningen gegen über, sammt dem nöthigen Wege, um dahin zu gelangen, an die Republik überlassen, die Brücke zwischen den beyden Breysachs hergestellt, und die Vestung Ehrenbreitstein geschleift werden solle, — für die Reichs-Deputation nunmehr habe erschütternd seyn müssen.

In der Note vom 28. Jänner (9. Pluviose) haben die bevollmächtigten Minister der franz. Republik über den Grund, warum der Rhein zur Grenze verlangt werde, ausdrücklich geäußert:

„La sureté de la République exige les limites du Rhin, la tranquillité de l'Empire sollicite encore plus vivement ces limites;“

auch dabey versichert, die Forderung beruhe:

„Sur un motif bien plus impérieux, motif commun aux deux puissances: celui de pourvoir par des limites invariables à leur tranquillité future.“

In

In der Note vom 3. Februar (15. Pluviose) wird der Rhein als Grenze „base juste, convenable, utile aux deux états“ genannt. Desgleichen in der Note vom 20. Februar (2. Ventose):

„base convenable et nécessaire, qui garantit encore la tranquillité future des deux états.“

Damit stimmet auch die französische Note vom 4. März (14. Ventose) überein, wo, indem vom Rheine als der Friedens-Basis die Rede ist, ausdrücklich beygesetzt wird:

„La convenance, la justice, la nécessité en ont été démontrées dans les notes précédentes; l'intérêt commun des deux états la réclame.“

Desgleichen wird in der Note vom 27. März (7. Germ.) annoch die Versicherung gegeben:

„Que la République Française n'écartera rien de ce qui sera juste et concordant avec l'intérêt commun des deux nations.“

Und als man hierauf in der weitern Note vom 5. April gleichwohl noch einmal das Ersuchen wiederholt hat, daß die französischen Minister sich willfährig erklären möchten, keine weitere Forderung an das Reich machen zu wollen, so ist hierauf unterm 8. April (19. Germ.) erwiedert worden:

„Sur la seconde proposition contenue dans la note du 21. Vent. (11. Mars) les Ministres plénipotentiaires de la République Française déclarent: qu'ils se sont déjà expliqués de manière à satisfaire tout esprit raisonnable, quand

ils ont dit, que dans le cours des discussions ultérieures ils n'écarteraient rien de ce, qui serait juste et concordant avec l'intérêt commun des deux nations; ce qui suppose aussi, que de leur part ils ne feraient que des demandes, qui seraient admissibles."

Nach diesen eigenen Erklärungen hat man sich keinen andern wesentlichen Zweck bey Proposition des Rheins zur Grenze ferner denken können, als diese Grenze unveränderlich zu machen, dadurch alle Nachtheile zu beseitigen, welchen Grenzen, die nicht von der Natur vorgezeichnet seyen, unterliegen, (Note vom 20. Febr. 2. Ventose) hierdurch die Ruhe für die Zukunft desto sicherer zu erhalten, und den gemeinschaftlichen Vortheil beyder Nationen zu erzielen. Der itzt an die Deputation gelangte Auftrag ist aber diesen Absichten — den einzigen, die den diesseitigen Beytritt zur ersten Friedens-Basis bestimmt haben — ganz entgegen. Der Rhein würde auf solche Art aufhören, die Grenze zu zu seyn; auf der rechten Rheinseite würden mehrere Berührungs-Puncte (points de contacts) entstehen, die der Ruhe höchst ungünstig seyn müssen. Erwägt man endlich die verlangten Ueberlassungen in der Eigenschaft von vesten Plätzen, so wird das Verhältniß zwischen Frankreich und Deutschland nur noch weit ungleicher. — Frankreichs linkes Rheinufer, durch die wichtigsten Vestungen geschützt, setzt jedem obwohl auf keine Art denkbaren Versuche eines Angriffes einen undurchdringlichen Damm entgegen. — Deutschlands Ruhe und Sicherheit hingegen schwebt in steter Gefahr; die vesten Puncte auf dem rechten Rheinufer würden ihm einen stets zum Angriff gerüsteten Nachbarn befürchten lassen, seine militärische Selbstständigkeit zerstören, und seiner Unabhängig-

hängigkeit (auf deren Erhaltung das franz. Gouvernement einen Werth zu legen doch selbst seiner Politik angemessen findet) ewige Fesseln anlegen, zumalen auch sogar noch die Abtragung der diesseitigen Vestungswerke von Ehrenbreitstein, auch die Wiederherstellung der Brükke zwischen den beyden Breysachs, und nebst dem noch 50 Morgen Landes auf dieser Seite, der alten Brücke von Hüningen gegen über, gefordert werden, wo doch schon die erstere Brücke durch zwey vordere Reichsfriedens-Schlüsse abgeschafft worden, gegen die Abtragung der Ehrenbreitsteiner Vestungswerke aber nichts Aehnliches angeboten ist, mithin dieses Letztere gewiß nicht als ein solches angesehen werden mag, wobey auf das gemeinschaftliche Interesse beyder Nationen Rücksicht genommen worden wäre. Alle diese bisherigen Gründe nun sind gewiß zu sehr selbstsprechend, als daß die bevollmächtigten Minister der franz. Republik solchen nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen, und sich nicht überhaupt mit der diesseitigen Erwartung dahin vereinigen sollten, daß der Rhein die künftige Scheidewand beyder Staaten ausmachen, und keiner seine Souverainetät auf das entgegen gesetzte Ufer ausdehnen möge; wobey man alsdann jede andere reservirende Auswege und Vorsichten mit anzugeben vollkommen bereit ist, durch welche beyde contrahirende Theile über ihre gegenseitige Sicherheit möglichst beruhigt werden könnten. Dies ist gewiß der mäßigste Antrag, den eine Nation, welche nach einem unglücklichen Kriege in dem Frieden kein anderes Glück, als künftige Ruhe, sucht, nur immer machen kann.

Man ist dagegen andererseits bereit, allen denjenigen Anträgen beyzupflichten, welche als natürliche Folgen der solchergestalt bestimmten Rheingrenze und der Gemeinherrschaft über diesen Fluß zu betrachten kommen.

Der Vorschlag wegen des Leinpfades findet daher als eine gemeinnützige Einrichtung, welche keine Veränderung in Ansehung des Eigenthums, der Gerichtsbarkeit und der Oberbothmäßigkeit hervor bringt, nach Nothdurft und Möglichkeit keinen Anstand.

Eben so zweckmäßig, und dem 18. Art. des Ryswicker und 6. des Badner Friedens gemäß, findet man auch den wegen des Uferbaues geschehenen Antrag, und getröstet sich um so gewisser der hierunter geschehenen Zusicherung, als die Wasserbäue auf dem linken Rheingestade den tiefer liegenden lockern Landen des rechten hin und wieder nachtheilig werden würden; weßwegen sich dann auch von selbst versteht, daß den Besitzern der Privat-Gründe unverwehrt bleiben müsse, ihr Eigenthum durch Dämme und sonstige Versicherungen gegen das Eindringen des Wassers und der sogenannten Giesen zu verwahren, sofern solches nur dem Hauptstrome und der Schifffahrt nicht hinderlich ist. Da es auch in vielen Gegenden des rechten Rheinufers an Steinen und andern Wasserbau-Materialien fast gänzlich fehlt, das linke Rheinufer aber hieran Ueberfluß hat, so wird man sich die Bau-Materialien, Steine, Faschinen, Holzstämme ꝛc. gegen billige Vergütung wechselseitig nach Bedürfniß zukommen lassen müssen. Der Grundsatz, daß beyden Nationen das gleiche Recht der Schifffahrt auf dem Rheine zustehen solle, stimmt mit dem 1. und 16. Artikel der diesseitigen Note vom 3. März ganz überein; nur ist der daselbst geäußerte Wunsch unberührt geblieben, daß nämlich durch eine gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik auch die freye Schifffahrt auf dem Rheine bis zu seinem Ausflusse sicher gestellt werden möchte, und dagegen die Einschränkung vorgeschlagen worden, andere Nationen nur mit beyderseitiger

ger

ger gemeinschaftlicher Bewilligung, und unter beyderseits beliebten Bedingungen, daran Antheil nehmen zu lassen. Es pflegen aber nur die Schweizer am Ober-Rheine und die Niederländer am Unter-Rheine den Rhein mit ihren Schiffen zu befahren.

Der fernere Vorschlag der Abschaffung der Rheinzölle (droits de péage) scheint zwar allerdings dem Handel Vortheil verschaffen zu können; dagegen ist aber zu besorgen, daß wenn die Flußeinkünfte wegfallen, die hie und da nicht wenig kostbare Unterhaltung der Wasserstraße in fahrbarem Stande unterbleiben möge. Sollte diese Besorgniß, auch der Umstand, daß die Zolleinkünfte vielen Gläubigern verhypothecirt sind, nicht überwiegen; so wird jedoch diese Aufhebung alsdann auch auf die batavische Republik auszudehnen, und zu mehrerer Begünstigung der Handelsfreyheit auch die Stapelrechte nebst dem Schifferzunftzwange zu supprimiren seyn.

Wenn übrigens noch die jüngste französische Note den weitern Antrag enthält, daß die Waaren blos den in den Ländern errichteten Einfuhrzöllen (droits de douane) unterworfen bleiben, und diese beym Ausladen entrichtet werden sollten; so ist es zwar unverkennbar gut, wenn sich beyde Nationen über gewisse Grundsätze bey Verzollung der einzuführenden Waaren vergleichen; ganz gleich würden aber nach dem jenseitigen Vorschlag diese Abgaben auf den beyden Ufern nicht seyn können: denn um diese Gleichheit zu bewirken, würde ein gemeinsamer uniformer Tarif ohne Unterschied in jedem größeren oder kleineren am Rheine liegenden Staate eingeführt werden müssen. Der Hauptzweck dieser Mauth-Abgaben ist aber ihrer Natur nach nicht sowohl, Cameral-Gefälle zu bilden, mithin blos Geld in

die

die Cassen zu bringen, als vielmehr hierdurch, nebst Deckung der Unkosten, die der Staat in Commercial-Hinsichten auf Leinpfade, Straßen, Brücken und nöthiges Personale zu machen hat, ein Mittel zu überkommen, wodurch der Staat zum Besten seiner Bürger, zur Aufnahme eigener Manufacturen und Fabriken und zur Belebung der Industrie den Handel leiten könne. Der Staat erreicht diese Absicht durch die Mauthen, wenn er manchen Artikeln den Eintritt erleichtert, andern erschweret, je nach dem sie entbehrlich oder unentbehrlich, roh oder verarbeitet, überflüssig oder selten vorhanden sind.

Wenn diese Mauthen aber nun auf einmal auf dem ganzen rechten und linken Rheinufer dergestalt gleich seyn sollten, daß sie niemals ohne beyderseitige Einwilligung geändert werden könnten, so würde dieses bey so vielen am rechten Rheinufer liegenden größeren und kleineren Staaten, neben und hinter denen noch überdies wieder so viele andere kleinere und größere Staaten liegen, die mithin auch so verschiedene Interesse, Bedürfnisse und Hinsichten haben, so leicht und ohne die genaueste Prüfung des Details nicht auszuführen seyn. Es ist an sich ganz klar, daß es das Interesse jedes Reichsstandes sey, hierin nach seiner individuellen Lage und den Bedürfnissen seines Staates Abänderungen treffen zu können: oft auf die Einfuhr von Gegenständen Strafverbothe zu legen, auf welche ein benachbarter Staat Prämien setzt.

Es wird daher ein auf dem rechten Rheinufer einzuführendes einförmiges Mauth-Tarif, das jenem auf dem linken gleich ist, allerdings viele gegründete Schwierigkeiten erzeugen.

Aus

Aus diesen sowohl, als aus den über die Rhein-schifffahrt, den Leinpfad, den Uferbau und die Rheinzölle vorgetragenen ausführlichen, aus den Verhältnissen Deutschlands geschöpften Bemerkungen erhellet, was für mannigfaltige Local- und andere höchst wichtige Rücksichten bey diesen Gegenständen eintreten, welche auf den ganzen deutschen Handel den wesentlichsten Bezug haben; wie schwer es seyn werde, Einrichtungen abzuändern, die seit Jahrhunderten bestanden haben, und die den wesentlichsten Einfluß auf das Gewerbe und den Wohlstand der Länder auf beyden Seiten des Flusses in einer sehr weiten Ausdehnung haben, und wie wenig es möglich sey, ohne vorgängige gründliche Erörterung all dieser Rücksichten eine für beyde Nationen gleich vortheilhafte Uebereinkunft über diese so complicirten Gegenstände zu treffen. Da aber diese genauere Erwägung und Prüfung das Hauptfriedenswerk selbst nicht aufhalten darf, so glaubt man dahin antragen zu müssen, daß alle die Rhein-Schifffahrt, den Leinpfad, den Uferbau, die Zölle, (droits de péage) die Mauthen (droits de douane) und den Handel überhaupt betreffende Puncte bis zu einem abzuschließenden eigenen Handels- und Schifffahrts-Tractate auszusetzen, in so lange aber alles noch einsweilen in statu quo zu belassen sey. Der hierbey aber von den bevollmächtigten Ministern der franz. Republik noch weiter geäußerte Wunsch allgemeiner Schifffahrts-Freyheit auf den in den Rhein sich ergießenden und andern großen Flüssen Deutschlands übersteigt die Befugnisse der Reichs-Deputation.

Eine ganz neue Forderung der bevollmächtigten Minister der franz. Republik erscheint hiernächst darin, daß zu den Besitzungen der Reichsstände auf dem linken Rheinufer, für welche auf dem rechten Ufer Vergütungen Statt

finden sollten, nunmehr auch dasjenige gerechnet werde, was der unmittelbaren Reichsritterschaft gehört. Es ist nicht abzusehen, aus welchen Gründen man diese ritterschaftlichen Güter und Zuständigkeiten für etwas Anders, als für solches Privat-Eigenthum halten könne, dessen Unverletzlichkeit in der Note vom 8. April (19 Germ.) zugesichert worden ist. Es kann diese in Ansehung der Ritterschaft geschehene Aeußerung nur auf einer irrigen Beurtheilung ihrer Verhältnisse zum Reiche beruhen; und es ist daher um so nothwendiger, die vorgefaßte Meinung dieserhalb zu berichtigen, als das Beharren auf derselben mit unabsehbaren Schwierigkeiten verbunden, der Gegenstand von ungemein großer Wichtigkeit ist, und eine etwaige Vergütung auf dem rechten Rheinufer jede anzunehmende Entschädigungs-Masse erschöpfen helfen, und mithin selbst den Zweck der Entschädigungen größtentheils vereiteln würde.

Diese unmittelbaren Adelichen sind nämlich keine Stände des Reichs, haben kein Stimmrecht auf Reichs- und Kreistagen, mithin auch nicht mehr Theil an Krieg und Frieden, als andere Reichsunterthanen; sie unterscheiden sich von dem mittelbaren Adel und den übrigen Reichsunterthanen dadurch, daß sie ohne Mittel unter Kaiser und Reiche stehen, und keiner Landeshoheit irgend eines Reichsstandes unterworfen sind; ihre Eigenthumsrechte sind mit den französischen Gesetzen ganz verträglich; der unmittelbare Adel, wovon hier die Frage ist, macht zwey ganze Cantone aus, nämlich die Cantone Ober- und Nieder-Rhein; beyde haben alle ihre Besitzungen auf der linken Rheinseite; der Canton Ober-Rhein ist von dem Rheine, der Queich und der Nahe begrenzt; der Canton Nieder-Rhein aber hat seinen Bezirk von der Nahe an abwärts.

Die

Die ritterschaftlichen Besitzungen selbst hingegen in diesen beyden Cantonen sind einzeln in allen reichsständischen Landen zerstreut; sie bestehen bald aus einem Hofe, bald aus einem Hause in einer Stadt oder einem Dorfe; sehr oft aus bloßen Feldern, die unter den übrigen Aeckern zerstreuet liegen; aus Zehenden, Gülten und andern Gefällen; nur wenige ganze Orte sind ritterschaftlich. — Mehrere gräfliche Familien, die von einigen Besitzungen Reichs- und Kreisanschläge bezahlen, auch davon in Reichsgrafen-Curien Sitz und Stimme haben, gehören übrigens mit ihren Gütern zu diesen Ritter-Cantonen, und diese sind es hauptsächlich, welche mehrere ganze ritterschaftliche Orte besitzen. Nebst diesen Grafen giebt es nur sehr wenige Unmittelbare von adelichen Familien, welche einige beträchtliche ganze Orte haben; außer diesen letztern hat der Canton Ober-Rhein wohl keine 20 Ortschaften, welche ganz einem von Adel gehören; einige sind ganerbschaftlich, nämlich mehreren von Adel gemein; dann besitzen auch Reichsstände, Stifter, Klöster und andere Mittelbare dergleichen ritterschaftliche Orte und einzelne Güter; diese letztern geben hievon, so wie alle ritterschaftliche Güterbesitzer, ihre Steuern an den Canton.

Die unmittelbare Eigenschaft einer Menge solcher Güter wird noch von den Reichsständen, in deren Landen sie liegen, bestritten, kann also nicht für richtig angenommen werden; aber auch selbst da, wo die Ritterschaft ganze Orte hat, und wo ihre Unmittelbarkeit anerkannt ist, erhebt der einzelne Adeliche von seinen Unterthanen keine Steuern, und die Reichsstände exerciren meistens in solchen Orten ein und die andern höhern Rechte. Das Haupteinkommen der unmittelbaren Reichsritter besteht daher in ihren eigenen Gütern, Zehnden und andern Gefällen; ihre Einkünfte von Jurisdictionalien (droits seignériaux et féo-

féodeaux) sind meistens unbedeutend. — Es sind demnach diese unmittelbaren Adelichen nicht anders, als bloße Propriétaires von Privatgütern, anzusehen, und da nach Tit. 12. §. 335. der franz. Constitution selbst Fremde, ohne in der französischen Republik etablirt oder selbst Bürger zu seyn, in derselben Güter besitzen, erben, kaufen und darüber disponiren können, so muß auf die Unmittelbaren von Adel, in Hinsicht auf ihre auf dem linken Rheinufer gelegenen eigenen Güter, allerdings dasjenige angewendet werden, was die franz. Note vom 5. April (19. Germ.) mit den Worten bestimmt zusichert:

„Que la conservation des propriétés des particuliers n'a jamais pu être l'objet d'un doute „sérieux."

Und das französische Gouvernement wird um so weniger gemeint seyn, diese Güter und Zuständigkeiten der Privaten ihren rechtmäßigen Eigenthümern zu entziehen, als nach dem europäischen Völkerrechte dergleichen Besitzungen niemals mit dem Domaine de la nation, à laquelle la cession est faite, vereinigt werden können, und die französische Note vom 10. Febr. (22. Pluviose) einen solchen Anspruch auch nur auf die domaines de Princes exerçans la souveraineté macht.

In Betreff der Schulden, deren gänzliche Uebertragung von den Landen des linken auf das rechte Rheinufer die jüngste franz. Note ferner gesinnet, ist es von je her allgemein hergebracht, daß Schulden, welche auf Ländern hafteten, die durch einen Friedensschluß unter eine andere Bothmäßigkeit kommen, von derjenigen Macht übernommen werden, die solche Lande erhält.

Dieser Grundsatz ist auch noch zuletzt in dem Tractate von Campo formido befolgt worden; es läßt sich daher

her dieser Antrag mit den Gründen des Völkerrechts und der Billigkeit nicht vereinigen, und es ist ohnehin bey der bekannten Lage der Dinge in der Anwendung ganz unmöglich. Man darf demnach erwarten, daß bey einer hinlänglichen Auseinandersetzung der Rechtsgründe und der unübersteiglichen Schwierigkeiten, die sich dem dieserhalb geschehenen Antrage entgegenstellen, die franz. bevollmächtigten Minister auf demselben weiter nicht zu bestehen gemeint seyn werden.

Von Schulden, welche einzelne Gemeinden, Aemter, Oberämter und Landschaften für sich gemacht haben, ist wohl keine Frage; nur diejenigen können solche Schulden bezahlen, welche sie contrahirt haben; die Absicht des franz. Gouvernements wird auch nicht seyn, mit eigentlichen und bloßen Landschulden, welche auf den Landsteuer-Cassen liegen, und blos zum Bedürfniß des Landes nach der Form, Gewohnheit und Verfassung eines jeden derselben gemacht worden sind, die steuerpflichtigen Einwohner anderer unschuldigen Provinzen zu belasten. Es können also hierunter nur die hypothecirten Cameral- und Domainen-Schulden verstanden seyn; aber auch gegen deren Uebertragung auf etwaige Entschädigungs-Objecte des rechten Rheinufers streiten die stärksten Gründe.

a) Diese Schulden sind in Ansehung ihrer Entstehung und Verwendung von so verschiedener Art, daß es gegen alle Billigkeit anstoßen würde, sie indistincte und ohne alle Ausnahme den Schuldnern heimzuweisen, oder gar auf unschuldige diesseits rheinische Lande zu werfen, z. B. Kammerschulden, die der Regent zum Besten des Landes contrahirt hat, und welche folglich wahre von dem neuen Regenten zu übernehmende Landesschulden sind.

b) Wür-

b) Würden auch die beschädigten und schuldenden Reichsstände mit Domainen anderer Lande entschädigt, so sind diese letztern gewiß auch schon mit Schulden beladen, auch zu andern Staatsausgaben bestimmt.

c) Werden die Gläubiger, welche auf die hypothecirten Unterpfänder den gerechtesten Anspruch haben, hierdurch in ihrer Sicherheit beträchtlich gefährdet.

d) Die Unterthanen auf dem diesseitigen Rheinufer würden in Entstehung anderer wenig zu findenden Quellen mit Abgaben zu Tilgung solcher fremden Schulden gequält werden, wovon sie keinen Nutzen gehabt hätten.

e) Würden durch Uebertragung der Cameral-Schulden auf diesseitige Objecte die Entschädigungsgegenstände depreciirt, folglich eine Vermehrung derselben gefodert werden, hieraus aber die Inconsequenz entstehen, daß, wer mit den meisten jenseitigen Schulden beladen ist, auf eine verhältnißmäßig größere Vergütungsmasse an Landen und Leuten Anspruch machen könne.

f) Zu dem ist von einigen, und gerade von den beträchtlichsten, deutschen Landen auf dem linken Rheinufer bekannt, daß keine Passiv-Schulden auf denselben hafteten; von andern aber, daß ihre Schulden sehr unbedeutend seyen, so, daß also für die franz. Republik die obgleich an sich starken Schulden der übrigen deutschen Lande im Ganzen weit weniger Betracht verdienen; wogegen die Lande auf dieser Rheinseite, welche Deutschland von der franz. Republik zurück erhält, dermaßen zu Grunde gerichtet sind, daß vielleicht ein Jahrhundert nicht hinreichen wird, sich von ihren eigenen Schulden zu erholen, sie also um so weniger im Stande sind, auch noch fremde Schulden zu tragen und zu verzinsen.

Die

Die bevollmächtigten Minister der franz. Republik haben endlich in ihrer jüngsten Mittheilung der Renunciationen gedacht, welche sie in Beziehung auf dasjenige verlangen, was von dem deutschen Reiche cedirt werden solle. So wie nun diese Verzichtleistungen diesseits keinen Anstand finden, auch bereits unterm 3. März vorläufig zugesichert worden sind, eben so wenig darf man zweifeln, daß auch eine gleiche Verzichtleistung für das deutsche Reich von jenseits geschehen werde; weßwegen man wiederholter die ausdrückliche Anerkenntniß dessen gewärtigen muß, worauf in dem 3. Puncte der Anlage zur Note vom 3. März angetragen worden ist. So wie denn auch in Ansehung der während dem Kriege entstandenen Forderungen der franz. Republik an einzelne deutsche Stände des Reichs das im 15. Puncte daselbst ausgedruckte Verlangen um so mehr erneuert werden muß, als dergleichen Verzichtleistungen bey Friedensschlüssen Herkommens sind, und es ohnehin sehr drückend seyn würde, nach so großen Aufopferungen, welche das Reich zum Besten des Ganzen und aller einzelnen Stände gethan hat, letztere noch weiteren Ansprüchen und Forderungen des Krieges zu einer Zeit ausgesetzt zu sehen, wo das Reich selbst schon die Früchte des Friedens genießen würde.

Schließlich muß man die bevollmächtigten Minister der franz. Republik nochmals um Beantwortung aller in der jüngsten Note theils noch gar nicht, theils nicht erschöpfend beantworteten Puncte, sonderlich des 7., 8., 9., 11., 13., 14., 17. und 18., — welche die Sicherheit und freye Disposition aller und jeder Eigenthümer über ihre Besitzungen und Zuständigkeiten auf der linken Rheinseite, — die Amnestie mit ihren Folgen, — die Versorgung der durch die neue Organisation ihre Exi-

stenz

stenz verlierenden geist- und weltlichen Personen, — die Nicht-Anwendung der Emigrations-Gesetze auf die cedirten Lande, — auch die für Elsaß und Lothringen insbesondere nöthigen Verfügungen betreffen, hiermit angelegenst ersuchen.

Unterzeichneter erneuert den bevollmächtigten Ministern der franz. Republik die Versicherung seiner ausgezeichnetesten Hochachtung.

Franz Georg Carl Reichsgraf
von Metternich-Winneburg-Beilstein.

Nro. LXXVIII.

An die Kaiserl. höchst ansehnl. Plenipotenz von der Reichsfriedens-Deputation. Rastadt den 16. Jun. 1798.

Dictat. per Mogunt. d. 17. Jun. 1798.

Der Röm. Kais. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichsfriedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen Gesandtschaft bleibt hiermit von Seiten der dahiesigen außerordentlichen Reichsfriedens-Deputation gebührend unverhalten:

Die Reichsfriedens-Deputation habe sich veranlaßt gefunden, der allgemeinen Reichs-Versammlung von der gestern vollzogenen Legitimation des neuen bevollmächtigten franz. Ministers Jean Debry, dann von der am 18. v. M. der franz. Gesandtschaft in der Friedens-Materie über-

übergebenen Note Nachricht zu geben, weßfalls der abschriftlich anliegende Erlaß beliebt worden sey.

Womit der h. a. Kaiserl. Gesandtschaft die zu gegenwärtiger Reichsfriedens-Deputation von Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden Bevollmächtigten sich geziemend empfehlen.

Nro. LXXIX.

Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires Français à S. E. M. le Comte de Metternich, datée Rastadt le 4. Messidor an 6.

Dict. par le Mogunt. le 23. Juin 1798.

Les soussignés Ministres de la République Française pour la négociation avec l'Empire Germanique ont reçu la Note de la Députation de l'Empire du 19. Floréal dernier, qui leur a été communiquée par Mr. le Comte de Metternich, Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur.

Ils s'attendaient, que la Députation, éclairée sur ses véritables intérêts et sur le danger des temporisations, pénétrée, comme eux-mêmes, de la nécessité d'une paix prompte et durable, n'hésiterait point, à accepter les propositions énoncées dans la Note de la Légation Française du 14. Floréal dernier; qu'elle reconnaîtrait, que la République victorieuse n'a pu se montrer plus modérée, ni plus condescendente, et qu'on eut sans doute exigée d'elle

d'elle bien d'avantage, si ses ennemis eussent réussis dans leurs plans combinés d'envahissement et de partage; enfin qu'au lieu de s'engager de plus en plus dans une discussion interminable, elle s'appliquerait à préciser ses réponses; qu'elle justifierait sur-tout l'opposition qu'elle manifeste dans les points les plus importans par cette force des raisons, à laquelle des hommes de bonne foi ne resistent jamais.

Trompés dans leur attente, les Soussignés n'en ont mis que plus d'attention à méditer la Note du 19. Floréal; mais ils doivent déclarer, qu'il ne résultait pour eux de ce mûr examen aucun motif de conviction, qui ait pu les déterminer à se désister de leurs premières demandes; par exemple, ce n'est pas serieusement sans doute, que la Députation propose de renvoyer à une convention particulière de commerce et de navigation tout ce qui est rélatif dans la Note de la Légation Française à la navigation du Rhin, au chemin de hallage, aux ouvrages riverains, aux droits de péage etc. On ne conçoit en effet ce qu'est ce qu'un traité de commerce avec l'Empire en général — c'est avec chaque état en particulier, que l'on peut suivant les convenances former des rélations de ce genre; mais tous ces objets, dont il est ici question, à l'exception peut-être des droits de douane, qui rentrent dans des conventions purement commerciales, doivent trouver place dans ce traité de paix conclu avec l'Empire, parcequ'ils sont pour l'Empire d'un intérêt public et direct.

Il n'est pas facile, de se rendre compte de la déclaration faite par la Députation, qu'il est hors

de

de sa compétence de s'expliquer sur la demande des Ministres plénipotentiaires de la République Française relativement à la libre navigation des rivières, qui se jettent dans le Rhin, et en général des grands fleuves d'Allemagne. Il semble, que la Députation de l'Empire se recuse en vain dans cette circonstance, s'il ne lui appartient pas, de procurer, au moins lui appartient-il, de solliciter la décision de la diète Germanique, et certes, on n'aurait d'autant plus lieu de s'étonner de son indifférence à cet égard, que l'affranchissement des fleuves inférieurs de l'Allemagne est un objet, auquel en résultat la nation Allemande est principalement intéressée.

Le réfus de la Députation, de consentir au rétablissement du pont commercial entre les deux Brisacs n'est pas mieux fondé sur-tout, lorsqu'on fait attention, que le prétexte en est tiré uniquement de la disposition d'anciens traités, qui ont prononcé la déstruction de ce pont. Sans chercher ici à approfondir le véritable motif de la resistence manifestée sur cet objet, les Soussignés répéteront: que l'avantage d'une partie d'Allemagne ne réclame pas moins, que celui de quelques Départemens de la République Française, que cette ancienne issue soit rendue au commerce des deux nations. Pourquoi les craintes, qui naissent de l'état de guerre, s'opposeraient-elles toujours à l'ancien bénéfice de l'état de paix? Si l'on entrait dans le détail de toutes les difficultés, que la Députation semble créer à chaque pas, on trouverait également, qu'elles n'ont rien de solide, et que les prétentions de la République Française demeurent dans toute leur force. Mais en négociation le point essentiel est d'avancer;

et l'on n'avance pas en discourant. Il faut donc, que de part et d'autre on s'explique sans retard et sans détour.

Les Soussignés en donneront l'exemple, et la faiblesse des objections, qu'on leur a opposées jusqu'ici, ne peut motiver de leur part aucun sacrifice, ils en puiseront les motifs dans la politique bienfaisante de leur Gouvernement, dans son respect pour l'humanité et dans son désir sincère, d'accélérer la conclusion du traité définitif, qui doit lier les deux puissances par leur prospérité commune. Voici en conséquence les modifications, qu'ils proposent à quelques articles de la Note du 14. Floréal, en supposant, que la Députation accède aux autres articles, qu'elle renferme, lesquels restent dans leur entier, les Soussignés persistans de plus fort, comme ne pouvans souffrir des discussions.

1. Kehl a trop souvent fait partie du domaine Français pour ne pas être considéré comme ancienne possession Française, et sous ce rapport on ne doit pas croire, que la République s'en désaisisse aujourd'hui. Mais pour rassurer l'Empire sur les inquiétudes, qui lui sont inspirées, on promettra, que sur ce terrain il ne sera élévé ni ville, ni fort régulier, et qu'on ne conservera que la tête du pont et les redoutes, nécessaires à sa protection.

2. La République avait demandée cinquante arpens de terrain en face de l'ancien pont de Huningue avec un chemin suffisant pour y arriver. Elle renonce à cette acquisition, se bornant à demander, qu'il puisse être construit à Huningue un pont commercial de gré en gré entre les riverains.

3. Les

3. Les vives réclamations des Plénipotentiaires de l'Empire en faveur des Nobles immédiats seront accueillies par le Gouvernement Français. Il consentira à ce, que ceux, qui ne sont pas en même tems Comtes, Princes, Etats d'Empire, qui n'ont à la diète voix collective, ni individuelle, soient considérés comme des simples Particuliers et traités comme tels, bien attendu néanmoins, que de leur part il n'y aura lieu à aucune répétition, ni indemnité quelconque, soit pour suppression des droits féodaux, soit pour défaut de jouissance, ou par cas de dégradation jusqu'à l'époque, où ils seront remis en possession, c'est-à-dire, au jour de l'échange des ratifications du traité définitif. L'arrière du revenû, dû à cette même époque, appartiendra à la République.

4. Les dépendances à la rive gauche d'établissemens ecclésiastiques, situés sur la rive droite doivent rester à la République, les dépendances à la rive droite d'établissemens ecclésiastiques sur la rive gauche resteront à l'Empire.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française ne doutent point, que la Députation de l'Empire ne mette à ce nouveau témoignage de la modération de leur Gouvernement son véritable prix. De la réciprocité des sacrifices sortira une paix prompte, solide et honorable pour les deux états.

Signé: Bonnier. Jean Debry.

Nro. LXXX.

Memoire der königl. Preußischen Gesandten an die Reichsfriedens-Deputation.

Dict. per Moguntinum d. 15. Jun. 1798.

In der zuversichtlichen Erwartung, daß die in der letzten Erklärung der h. a. Reichsfriedens-Deputation enthaltenen bündigen und einleuchtenden Gründe den gehörigen Eindruck bey der franz. Gesandtschaft nicht verfehlen, und der so sehr zu sehr zu wünschende Friede nach den gemachten höchst empfindlichen Aufopferungen auf Bedingungen, die mit der Sicherheit und Unabhängigkeit des deutschen Reichs vereinbar sind, endlich werde erzielt werden, geben unterzeichnete königl. Preußische bevollmächtigte Minister sich die Ehre, einige Bemerkungen vertraulich mitzutheilen, die in der dermaligen Lage der Unterhandlungen der Aufmerksamkeit nicht unwerth seyn dürften.

1) Bekanntlich theilt sich der Rhein, wenn er aus dem Herzogthum Cleve, als dem letzten von ihm durchströmten deutschen Lande, in das holländische Gebieth tritt, in zwey Arme. Ehemals geschah dieses unmittelbar an der Grenze bey der nunmehr verfallenen holländischen Schenkenschanze, und wurde der Eine Arm, welcher nach Nymwegen geht, die Waal genannt, der andre aber, der in vielen Krümmungen sich nach Arnheim wandte, behielt den Namen Nieder-Rhein noch eine Strecke bey. Seit etwa einem Jahrhundert ist aber dieser letztere Arm gänzlich vertrocknet, so, daß man jetzt nur noch Spuren des Bettes dieses sogenannten alten Rheins findet. Dagegen ist bereits seit dem Jahre 1701 das

Wasser

Wasser aus der Waal durch einen gegrabenen Canal abgeleitet, welcher bey dem holländischen Dorfe Pandern anhebt, die zu dem Herzogthum Cleve gehörige, obgleich von demselben durch holländisches Territorium getrennte Herrlichkeit Lymens (die von dem Hauptort darum auch wohl der District von Savenaer genannt wird) durchläuft, und an der Grenze derselben zwischen dem dazu gehörigen Städtchen Huissen und der holländischen Stadt Arnheim sich abermals in zwey Arme theilt, deren einer zuerst den Namen neue, dann alte Yssel führt, und in den Zuydersee geht, der andere unter dem Namen Rhein bey Arnheim vorbey fließt, und nachher noch unter verschiedenen Benennungen sich mehrmals vertheilt.

Nach dieser geographischen Bemerkung kann über dasjenige Wasser, das der eigentliche und wahre Rhein ist, kein Zweifel seyn. Dieser Strom verläßt noch unter diesem Namen den Clevischen und mit diesem den deutschen Boden, und bey der bald nachher erfolgenden Trennung kann nur die Waal als die Fortsetzung desselben angesehen werden, da der andere Arm längst vertrocknet, und statt seiner jetzt nur ein künstlicher Canal existirt. Da indeß das künftige Friedens-Instrument eine vollkommene deutliche Bestimmung der Grenzen enthalten muß, dürfte es nöthig seyn, in demselben auszudrücken:

„daß der Rhein von einem oberwärts belegenen und zu benennenden Puncte an bis dahin, wo er aus dem Herzogthum Cleve tritt, und unter dem Namen der Waal seinen Lauf in Holland fortsetzt, die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland mache."

Die

Die Bestimmung ist dem eigenen französischen Verlangen einer Naturgrenze, welche nur durch einen natürlichen Strom, nicht aber durch einen künstlichen Canal erreicht werden kann, zu gemäß, als daß deßhalb einiger Anstand zu erwarten wäre. Auf jeden Fall werden indeß die hier gegebenen Erläuterungen zu dessen Beseitigung hinreichen.

2) Nach den in der letzten Erklärung der Reichsfriedens-Deputation ausgeführten einleuchtenden Gründen ist nicht zu zweifeln, daß man wegen Annahme der Mitte des Rheins als Grenze überein kommen werde, und wird der sogenannte Thalweg oder eigentlich schiffbare Theil des Rheins diese Mitte am schicklichsten in eben der Art ferner bestimmen, wie es bisher schon von Hüningen an bis zu den Pfälzischen Landen der Fall gewesen. Hiernach wird es also darauf ankommen, ob in dem Friedens-Instrument dieser Thalweg von dem Puncte an, wo die neue Grenze aus dem nördlichen Ende des bisherigen Elsasses anhebt, bis an Holland genau und mit Angabe derjenigen Inseln, neben welchen er sich hinzieht, bestimmt angegeben werden solle. Es wäre dieses allerdings zu Verhütung aller künftigen Differenzien sehr zu wünschen, und es würden dann alle in der linken Seite des Thalwegs belegene Inseln und auszuübende Wasser-Regalien an Frankreich — die an der rechten Seite liegenden aber dem Reich und einzelnen deutschen an den Rhein stoßenden Landen in Absicht der Souverainetät und Landeshoheit, mit Vorbehalt des jetzigen Besitzstandes des Privat-Eigenthums, gehören.

Auf diesen Fall haben Unterzeichnete in Absicht des diesseitigen Gebieths die Bemerkung zu machen, wie es zur Erhaltung der Stadt und Vestung Wesel höchst wichtig

tig sey, daß der zu Abhaltung des in dieser Gegend auf das rechte Rheinufer hinströmenden Rheins bereits im Jahr 1784 angelegte, die Büdricher Insel durchschneidende Canal für das wahre Bette des Rheins und des sogenannten Thalweges angenommen werden möge.

3) Die Erklärung der Reichsfriedens-Deputation vom 14. v. M. bewährt hinlänglich, wie sehr von Hochderselben die äußerste Wichtigkeit der franz. Seits in Anregung gebrachten Abschaffung der bisherigen Rhein-Transito-Zölle und deren Ersetzung durch Einfuhr-Zölle beherzigt worden. Die Proposition, diese und alle übrige verwandte Gegenstände einem besondern Handlungs- und Schifffahrts-Tractat vorzubehalten, bis dahin aber es bey dem dermaligen Zustande lediglich zu belassen, ist unstreitig der beste, hierunter vor jetzt zu treffende Ausweg, da zur gründlichen Berichtigung derselben eine vollständige Kenntniß der Local-Umstände so vieler Lande, reife Erwägung aller dabey eintretenden mannigfachen Rücksichten unumgänglich erforderlich ist.

Bey dem nahen Interesse, welches des Königs Majestät an dieser Angelegenheit nehmen, behalten Unterzeichnete, wenn die nähere Unterhandlung über dieselben angefangen seyn wird, sich noch weitere Eröffnungen bevor, bemerken indeß vorläufig, wie man diesseits eine so große Veränderung, als die gänzliche Abschaffung aller Rheinzölle seyn würde, für äußerst bedenklich halte, da nicht nur hierdurch so beträchtliche Revenüen, deren die Zollberechtigten bisher genossen, wegfallen würden, sondern auch der ganze Handel nicht nur der zunächst an den Rhein grenzenden, sondern auch der entfern-

ferntern deutschen Lande eine ganz neue Richtung erhalten würde, deren Folgen in ihrem Umfange schwerlich zu berechnen, allem Anschein nach aber für Deutschland nicht vortheilhaft seyn würden.

Eine andere Betrachtung ist, daß der Rhein, um in fahrbarem Stand erhalten zu werden, und nicht durch seinen regellosen Lauf und häufige Austretungen statt eines Wohlthäters ein Verwüster der ihn begrenzenden Lande zu werden, kostbare Unterhaltungsmittel erfordert. Ein Theil der Zoll-Revenüen wird für diese angewandt, und es werden also ganz billig die Kosten der Fahrbarkeit des Stroms gerade von dem Publicum getragen, welches von dessen Handel und Schifffahrt Vortheil hat. Soll dieses in Zukunft wegfallen, so würde die Last der Unterhaltung dieser Rheinwerke (welche im diesseitigen Gebieth jährlich im Durchschnitt 80000 Thaler erfordern, und aus den Zoll-Revenüen bestritten werden) höchst unbilliger Weise den Landen, welche an den Strom grenzen, aber von seinem Transito-Handel keinen Vortheil haben, auferlegt werden müssen, wozu sich indeß diese wohl nicht verstehen, vielmehr sich lediglich auf die Anstalten beschränken würden, welche die Sicherung ihres Grundeigenthums gegen Ueberschwemmung fordert, wie dieses auch im Clevischen durch besondere Anstaltrn und auf Kosten eigener Societäten der an den Rhein anstoßenden Eigenthümer geschieht, welche von deren zur Erhaltung der Fahrbarkeit des Stroms nöthigen vorerwähnten Kosten und Einrichtungen ganz verschieden sind. Hiernach würde aber diese Fahrbarkeit des Rheins in wenig Jahren ganz aufhören. Aus diesen Gründen ist also sehr zu wünschen, daß die bisherige Einrichtung der Rheinzölle, bey welcher der Rheinhandel der Erfahrung gemäß bestanden, bleiben, und nur so viel im Frieden

den auf das bestimmteste ausgemacht werden möge, daß in Absicht der Erhebungsorte, Tarifs und ganzen Manipulation der Zölle von keinem Theile irgend eine Veränderung allein vorgenommen; sondern was etwa der Eine oder der Andere zur Vervollkommnung und zum gemeinsamen Besten dienlich erachtete, von ihm dem Andern freundschaftlich mitgetheilt, und dann das Erforderliche gemeinsam beschlossen und zur Execution gebracht werden solle. Ohne ein solches gegenseitiges Einverständniß läßt sich Fortdauer des Rheinhandels und Schifffahrt nicht gedenken, da bey einem zwischen zwey Staaten gemeinsamen Strom keiner von beyden den Vortheil des andern beschränken kann, ohne sich zugleich selbst zu schaden.

Weniger ausführbar scheint dagegen ein solches Einverständniß in Absicht der Einfuhr=Zölle, welche statt der Transito=Zölle in der franz. Note vom 14. Floreal vorgeschlagen worden. Zwischen diesen beyden Arten von Abgaben tritt, wie bereits sehr richtig angedeutet worden, der wichtige Unterschied ein, daß letztere zum Theil eine reine Cameral=Revenüe, jene aber nach den Grundsätzen einer erleuchteten Staatskunst weit weniger dieses, als vielmehr Mittel sind, der National=Industrie die nach Verhältnissen erforderliche Belebung und vortheilhafteste Richtung zu geben.

Aus dieser Bestimmung folgt ihre Wandelbarkeit und die Unmöglichkeit, daß zwey benachbarte Staaten in Absicht derselben auf lange Zeit verbindliche Verpflichtungen eingehen können. In vorliegendem Fall macht dieses die Natur des deutschen Staatskörpers um so schwieriger, dessen Handelsverhältnisse so verwickelt und heterogen sind, daß es kaum denkbar ist, sie in Einen

Han=

Handels-Tractat auf eine Art zusammen zu fassen, die sowohl für seine verschiedenen Bestandtheile selbst, als den mit ihm contrahirenden Staat befriedigend wäre.

Unterzeichnete zweifeln nicht, daß diese und andere, der tiefen Einsicht der h. a. Reichsfriedens-Deputation nicht entgehende Betrachtungen auch den Beyfall des erleuchteten franz. Gouvernements nicht verfehlen, und die nach diesseitiger Ueberzeugung in jetziger Lage wünschenswerthesten Folgen haben werden, die Sachen zunächst in jetzigem durchaus unverändertem Stande zu lassen, wornach denn die Rheinzölle am linken Ufer der franz. Republik, und die am rechten den jetzigen Besizzern verbleiben, und bis dahin, daß eine gemeinsame andere Einrichtung zu Stande gebracht wäre, weder verlegt noch erhöhet, oder irgend anders, als sie bisher waren, modificirt werden dürften. Eine solche bestimmte Stipulation des jetzt abzuschließenden Friedens scheint nicht nur das einzige Mittel, die mit jeder anderweitigen Behandlung dieser Angelegenheit verbundenen unabsehlichen Verzögerungen zu beseitigen, sondern auch unumgänglich nöthig, um einer vollkommenen Stockung und Verwirrung der Rheinschifffahrt und zum Theil auch des deutschen Handels im Ganzen vorzukommen, welche unvermeidlich seyn würde, wenn plötzlich die Zoll-Revenüen, und mit ihnen also auch der Fond zur Erhaltung der Fahrbarkeit des Stroms aufhörten, und dagegen an beyden Seiten ohne gemeinsames Einverständniß und reife Erwägung aller eintretenden Verhältnisse neue Abgaben eingeführt würden. Eine vollkommene und dem Wohl beyder Staaten angemessene Einrichtung würde hierdurch auch keinesweges ausgeschlossen, da vielmehr sofort nach geschlossenem Frieden die Unterhandlungen über den sie bezielenden Handlungs- und Schifffahrts-Tractat mit Zuziehung

ziehung der dabey vorzüglich interessirten Staaten angefangen werden könnten.

Rastadt,	Graf von Görz.
den 14. Junius	Freyherr von Jacobi-Klöst.
1798.	Dohm.

Nro. LXXXI.

Promemoria des Bevollmächtigten der freyen Reichs-Ritterschaft aller drey Kreise an die Reichsfriedens-Deputation.

Dictat. per Mogunt. d. 28. Jun. 1798.

Gestützt auf die Kaiserl. Instruction, hat die Reichs-Ritterschaft von Anfang der Friedensunterhandlungen gebeten, sie Fürsten und Ständen des Reichs in Ansehung der Entschädigungen gleich zu halten.

Nachdem hierauf von den franz. Ministern die Cession des linken Rheinufers als die erste Friedens-Basis in Vorschlag gebracht worden, so wurde in dieser Conformität von einer h. a. Reichs-Deputation in der Note vom 28. Febr. an die franz. Minister vorläufig als Bedingung verlangt, daß, so wie den Reichsständen, also auch der Reichs-Ritterschaft ihre Patrimonial- und Privat-Güter belassen, und beyde in Ansehung der verlierenden Hoheits-Justiz-Domanial-Rechte und Fiscal-Revenüen entschädigt werden.

Als in der Folge die franz. Gesandten die Entschädigung nicht nur für die droits féodaux, sondern für die Domainen selbst accordirt, aber solche, als Basis der Friedens-Negociation, auf das rechte Rheinufer und die dorten vorzunehmende Secularisation geworfen, und eine h. a. Reichs-De-

Deputation diese Basis angenommen, hat sich die Reichs-Ritterschaft gleich andern beschädigten Ständen des Reichs an die franz. Minister gewandt, und, um ihrerseits die Masse der Entschädigungen nicht zu vermehren, darum angestanden, ihr ihre biens fonds zu lassen, und sie wegen ihrer verlierenden droits féodaux et seigneriaux entschädigen zu lassen, und, um desto eher diesen patriotischen Zweck zu erlangen, den franz. Ministern bemerklich gemacht, daß sie kein Reichsstand sey und an dem Krieg keinen Antheil habe.

Gleichwohl ist von den franz. Ministern die völlige Einziehung der reichsritterschaftlichen unmittelbaren Güter und deren Entschädigung auf dem rechten Rheinufer behauptet, und obwohl solches nicht in dem Antrag der Ritterschaft an gedachte Minister lag, doch der Anlaß hiervon zu den folgevollen Grundsätzen genommen worden, die in der Reichs-Deputations-Note vom 14. May aufgestellt worden, wodurch die Reichs-Ritterschaft von ihrer gesetzlichen Anschließung an Fürsten und Stände des Reichs entfernt, aus ihrer ächten Kategorie herausgeworfen, und die franz. Minister veranlaßt worden sind, die zugestandene Erhaltung ihrer biens fonds auf dem linken Rheinufer mit solchen beschwerlichen Bedingungen zu verknüpfen, die mit der einen Hand nehmen, was sie ihr mit der andern geben.

Wenn Endesunterzogener von diesen Thatsachen ausgeht, so ist es klar, daß die Reichs-Ritterschaft durch das angebrachte Gesuch der Erhaltung ihrer Güter auf dem linken Rheinufer nie eine andre Meinung haben konnte, als hierin den Ständen des Reichs gleich gestellt zu bleiben, wie sie es nach allen, von einer h. a. Reichs-Deputation gefaßten vorherigen Beschlüssen zu hoffen berechtigt war, und daß die Condescendenz der franz. Minister auf die

Reclamationen einer h. a. Reichs-Deputation in der Note vom 22. d. der Reichs-Ritterschaft nicht zum Nachtheil gereichen könne, wie es offenbar der Fall seyn würde, wenn von der in den Reichs-Gesetzen und der Reichs-Instruction sich gründenden Gleichhaltung derselben mit den Ständen des Reichs sogar in Ansehung ihrer Entschädigung für den Verlust der droits féodaux abgegangen, und die von den franz. Ministern zugesicherte Restitution des Eigenthums nicht anders modificirt würde.

Endesunterzogener hat in dem jüngsthin übergebenen Promemoria bereits ausgewiesen, daß kein Unterschied zwischen den Besitzungen der Fürsten und Stände und denen der Reichs-Ritterschaft bestehe.

Es ist unwidersprechlich, daß, wenn die Mitglieder der Reichs-Ritterschaft bis zu der Epoche der Auswechslung der Friedens-Instruments-Ratificationen auf keine Entschädigung und Forderung sowohl wegen der verlierenden Feudal-Rechte, als des entbehrenden Genusses, Anspruch zu machen haben sollen, wenn sie sogar dem nicht zu berechnenden Verlust, der mit den Degradationen ihrer Güter verbunden seyn, und an den gänzlichen Ruin derselben gränzen kann, sich ausgesetzt sehen, und die Rückstände ihrer Einkünfte zurücklassen sollen, sie das Opfer ihres Patriotismus, durch die von den franz. Ministern auf das rechte Rheinufer transferirte Entschädigung ihres Eigenthums die Masse der Entschädigungen nicht vermehrt zu haben, seyn, und mit einer Härte behandelt werden würden, für welche jede Benennung zu gering wäre.

Endesunterzogener würde es mit den Grundsätzen einer h. a. Reichs-Deputation nicht zu vereinigen wissen, wenn Hochdieselbe, da auf Hochihro Reclamationen jene Erklärung der franz. Minister erfolgt ist, in dem nächsten Reichs-

Reichs-Deputations-Concluso gegen die harten Bedingungen, welche der Restitution des Eigenthums angehängt worden sind, nicht nur den Schluß fassen würde, nachdrückliche Vorstellungen dagegen zu machen, sondern auch auf eine, keiner zweydeutigen Auslegung fähige Art zu bedingen:

1) Daß diejenigen Mitglieder der Reichs-Ritterschaft, welche sich dermalen noch in dem Besitz und Genuß ihrer Güter befinden, darin ungestört belassen,

2) diejenigen aber, deren Güter mit dem Sequester behaftet sind, ohne irgend eine Ausnahme der Eigenthümer, und ohne daß sie bis auf den Abschluß des Friedens zu warten haben, in den Besitz und Genuß unverzüglich eingesetzt, somit die Sequester aufgehoben, und die alsbaldige Restitution verordnet;

3) zu Hemmung des Besitzes und fortwährenden Genusses kein neuer Sequester angelegt, vielmehr die Unverletzlichkeit des Eigenthums anerkannt, und

4) durch diese Verfügungen von nun an den sonst zu befahren habenden weiteren Degradationen und gänzlichen Zugrunderichtung der Güter vorgebogen,

5) die theils eingezogenen, theils noch rückständigen Einkünfte vergütet,

6) besonders auch stipulirt werde, daß durchaus kein Unterschied zwischen den Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft gemacht werde, die allein Güter auf der linken Seite des Rheins, und denen, die zugleich auch Güter auf der rechten desselben besitzen,

zen, sondern dem einen wie dem andern der ungestörte Besitz und Genuß verbleibe:

7) ihnen in der freyen Disposition darüber kein Hinderniß in den Weg gelegt, und

8) sie für die ihnen entgehenden droits féodaux um so mehr entschädigt werden, als unter den reichsritterschaftlichen Mitgliedern mehrere Familien sind, deren vorzüglichste Einkünfte aus dergleichen Rechten abfließen.

Eine h. a. Reichsfriedens-Deputation hat in der Voraussetzung, daß den Fürsten und Ständen des Reichs ihre Domainen auf der linken Seite des Rheins bleiben, die Entschädigung für die droits féodaux zur Bedingung gemacht, diese Sprache nie geäubert, und es würde solchemnach mit den erhabenen Gesinnungen einer h. a. Reichsfriedens-Deputation und der rühmlichsten Sorgfalt, den Schaden von jedem, es sey großem oder kleinem, Individuo des Reichs abzuwenden, im Widerspruch stehen, wenn Hochdieselbe die Billigkeit der Entschädigung der Glieder der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft und ihre reichsinstructionsmäßige Gleichhaltung mit den Ständen des Reichs aus der Ursache in Zweifel ziehen wollte, weil die Indemnisation des Eigenthums derselben nicht auf das rechte Rheinufer übergetragen sey, nachdem eine h. a. Reichsfriedens-Deputation selbst in der Voraussetzung, daß auch den Fürsten und Ständen des Reichs ihre Domainen auf dem linken Rheinufer bleiben, die Sorge für die Entschädigung der mit der französischen Verfassung incompatiblen Rechte für eine hauptsächliche Verpflichtung angesehen hat, und nachdem sich keine Ursache denken läßt, warum das unmittelbare Reichsglied nicht für einen Verlust von hundert bis tausend und mehrern

rern Gulden eben den Anspruch auf Entschädigungen machen könne, den ein Fürst und Stand des Reichs für zehn tausend und mehrere Gulden macht.

Rastadt,
den 26. Jun. 1798.
Carl F. R. v. Gemmingen.

Nro. LXXXII.

Promemoria der churcöllnischen Bevollmächtigten an die Reichsfriedens-Deputation.

Dictat. per Mogunt. d. 28. Jun. 1798.

Der h. a. Reichsfriedens-Deputation kann es nicht anders als angenehm seyn, wenn Hochdieselbe durch die Particular-Abgeordneten der am Rheinstrome gesessenen Fürsten und Stände so viel möglich mit den individuellen Verhältnissen, welche bey der mit der franz. Republik als Friedens-Basis angenommenen Rheingrenze in Betrachtung kommen, bekannt gemacht wird.

In dieser Rücksicht und nach dem Beyspiel anderer hohen Gesandtschaften gibt sich Unterzeichneter die Ehre, über das hierbey betheiligte Interesse des Churfürstenthums Cölln der hohen Reichs-Deputation einige Bemerkungen vorzulegen. Dieselben haben zum Theil das Interesse Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Cölln als Landesfürsten, zum Theil die Gerechtsame der Privaten zum Gegenstande.

So viel I. das landesfürstliche Interesse betrifft, so bedarf es wohl nicht erst der Bemerkung, daß durch die

die Annahme der Rheingrenze der schönste, fruchtbarste und bey weitem einträglichste Theil der cöllnischen Churlande verloren geht. Se. churfürstl. Durchlaucht zu Cölln leben der zuversichtlichsten Hoffnung, daß, gemäß dem bey der Abtretung des linken Rheinufers angenommenen Entschädigungs-Grundsatze, auf Höchstdieselben als Churfürsten des Reichs eine vorzügliche Rücksicht werde genommen, und Höchstihnen im künftigen Friedensschlusse eine Ihren Verlust aufwiegende, zu Behauptung der Churwürde hinlängliche Schadloshaltung werde zugetheilt werden. Unterzeichneter behält sich in dieser Hinsicht bevor, seiner Zeit einen genauen Etat über den Verlust, den die Chur Cölln durch die Abtretung des linken Rheinufers leidet, beyzubringen. Da immittelst das Interesse des ganzen Reichs darin beruht, daß die Masse des Verlusts, so viel thunlich, gemindert, und eben hierdurch die Zahl der Entschädigungsopfer verringert werde, die h. a. Reichsfriedens-Deputation auch hierauf bisher ihre Bemühungen ununterbrochen gerichtet hat, so glaubt Unterzeichneter hoffen zu dürfen, daß Hochdieselbe folgenden dahin zielenden Bemerkungen in Betriff der churcöllnischen Rheinzölle ihren Beyfall nicht versagen werde.

Bekanntlich machen diese einen sehr beträchtlichen Theil der churfürstl. Cameral-Revenüen aus. Der churcöllnischen Rheinzölle sind fünf, nämlich zu Andernach, Linz, Bonn, Uerdingen und zu Zons, welchen letztern das erzstiftliche Dom-Capitel pfandweise benutzt hat. Nebst dem ist die Chur im Besitz eines Licents, der zuletzt auch in Uerdingen erhoben wurde. Alle diese Ortschaften, mit Ausnahme von Linz, sind am linken Rheinufer belegen; dieses ist jedoch ein blos zufälliger Umstand: keiner der erwähnten Zölle ist an den Ort, wo er bisher gehoben wurde, gebunden. Die Churfürsten von Cölln

 hat-

hatten von je her, kraft vielfacher kaiserlichen Privilegien, insbesondere vom König Friedrich de 1314, vom Kaiser Carl IV. de 1346, vom König Sigismund de 1414 et 1434, vom Kaiser Friedrich III. de 1487, die Befugnisse, ihre Rheinzölle von einem Ort zum andern nach Gefallen zu verlegen. So wurde im 14. Jahrhundert der Zoll von Andernach vom Churfürsten Friedrich nach Linz verlegt, und als Kaiser Friedrich III. dem Churfürsten Hermann von Hessen mit Bewilligung aller Churfürsten einen neuen Zoll nach Linz verlieh, wurde der vorherige Zoll wieder nach Andernach zurück verlegt, der ehemalige Zoll zu Neuß ist bereits im 14. Jahrhundert nach Zons, und späterhin jener zu Rheinberg nach Uerdingen verlegt worden. Was den Licent ins besondere betrifft, so wurde dieser ehemals in Rheinberg gehoben; von hier ward er im vorigen Jahrhundert nach Kaiserswerth verlegt, und erst unter der Regierung des letzt verstorbenen Churfürsten ist er, als das Churhaus Pfalz die Kaiserswerther Pfandschaft einlösete, nach Uerdingen verlegt worden. Wäre diese Einlöse nicht zufällig geschehen, so würde er bis auf den heutigen Tag in Kaiserswerth, mithin am rechten Rheinufer, gehoben worden seyn.

In Rücksicht auf diese rechtlichen Verhältnisse ist es ein billiger Wunsch, daß bey dem bevorstehenden Frieden, im Falle man mit der franz. Republik über die Beybehaltung der Rheinzölle überhaupt überein kommen wird, der Chur Cölln die Befugniß, ihre bisher am linken Rheinufer gehobenen Zölle auf das r e c h t e zu verlegen, vorbehalten werde. Sollte jedoch das franz. Gouvernement auf keinerley Art zu bewegen seyn, in die Uebertragung der churcöllnischen Rheinzölle aufs rechte Rheinufer einzuwilligen, so wird doch gedachtes Gouvernement

so

so wenig, als eine hohe Reichs-Deputation, die Billigkeit verkennen können, daß wenigstens, nebst Beybehaltung des Zolls zu Linz, der Licent von Uerdingen nach Denz verlegt werde, da dieser Licent nicht nur durch seine eigene Beschaffenheit sich von andern Rheinzöllen auszeichnet, sondern auch so lange auf dem rechten Rheinufer erhoben, und nur seit wenig Jahren aus Mangel einer anständigen Gelegenheit jenseits zu erheben angefangen worden ist. Unterzeichneter zweifelt nicht, daß dieser Antrag um so mehr die kräftigste Unterstützung der hohen Reichsfriedens-Deputation erhalten werde, als er eines Theils dahin zielt, den Verlust der Chur Cölln und die daraus entstehenden Entschädigungs-Ansprüche zu mindern, andern Theils den Zweck hat, den übrigen am rechten Rheinufer gelegenen churcöllnischen Aemtern in den beträchtlichen, zur Unterhaltung des Rheinbaues erforderlichen Kosten eine Erleichterung zu verschaffen, worauf um so mehr Bedacht genommen werden muß, als diese, wegen der Lage, die sie einnehmen, eine sehr beträchtliche Strecke des Rheins zu unterhalten haben, und dadurch zu einem Aufwand genöthigt sind, den sie blos aus eigenen Beyträgen zu machen, ihrer Geringfügigkeit wegen, nicht vermögen.

Was hiernächst II. die Gerechtsame der Privaten anbelangt, welche bey der neuen Grenze in Betrachtung kommen müssen, so verdienen hier

a) die Geldforderungen, welche auf den churcöllnischen Rheinzöllen haften, und wofür die Zolleinkünfte specialiter verhypothecirt sind, eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Im Falle die Rheinzölle beybehalten werden, so werden beyderseitige Gouvernements ohne Schwierigkeit wohl die Billigkeit anerkennen,

 daß

daß derjenige Theil, dem eine Rhein-Zollstätte zufällt, auch die Schulden übernehmen müsse, für welche die Revenüen dieser Zollstätte bisher verhaftet waren. Schwieriger würde es seyn, wenn wider Verhoffen die Aufhebung aller Rheinzölle nicht abgewendet werden könnte. Höchst ungerecht wäre es, wenn die Zoll-Gläubiger hierunter leiden sollten. Es würden also auch in diesem Falle doch wenigstens Maaßregeln zur Sicherheit der Gläubiger genommen werden müssen, welches allenfalls dadurch geschehen könnte, daß die Zölle in der bisherigen Art noch so lange beybehalten würden, bis aus ihrem Ertrage die darauf haftenden Schulden bezahlt wären.

b) Gibt es hin und wieder Städte und Corporationen, welche an den Revenüen einzelner Zollstätten Antheil haben. So besitzt unter andern die Stadt Andernach, kraft eines kaiserlichen Privilegiums, einen Antheil an dem dortigen Rheinzoll. Die Gerechtigkeit erfordert, daß derley Gerechtsame entweder beybehalten, oder, im Falle der Aufhebung, den Berechtigten eine angemessene Schadloshaltung zugesichert werde.

c) Sind mehrere Privaten im Besitze von Gerechtsamen auf dem Rheinstrome selbst, worüber also nothwendig, da dieser Strom nun die Grenze zwischen zwey Nationen werden soll, Bestimmung geschehen muß. So ist z. B. das Recht der Rheinüberfahrt zu Cölln und zu Bonn, oder die dasigen fliegenden Brücken, von einer sichern Anzahl Vasallen bisher zu Lehn getragen und die Nutzung davon bezogen worden. Mehrere andere Gemeinden

und

und Privaten sind im Besitze des Ertrags anderer Rhein-Ueberfahrten. In einem ähnlichen Falle befinden sich die sogenannten Salz-Vasallen zu Cölln, welche die Verrichtung des Salz- und Fruchtmessens auf dem Rhein daselbst mit den davon abhängenden Nutzungen als ein churcöllnisches Lehn besitzen. Die Pflicht, für die Erhaltung des Eigenthums der in den abzutretenden Landen wohnenden Unterthanen zu sorgen, erheischt, daß auf die Beybehaltung dieser ähnlichen Gerechtsame unterhandelt, und, im Falle diese nicht Statt finden könnte, eine vollkommene Schadloshaltung für die Betheiligten ausbedungen werde, welche von demjenigen Theil billig zu leisten wäre, zu dessen Vortheil derley Gerechtsame aufgehoben würden.

Unterzeichneter glaubt, daß die Bewilligung dieser das Interesse der Privaten betreffenden Puncte von Seiten der franz. Minister um so weniger Schwierigkeiten finden werde, als es hier vorzüglich um die Rechte und Wohlfahrt künftiger französischer Unterthanen gilt, für welche zu sorgen das franz. Gouvernement sich zur Pflicht rechnen wird.

Endlich muß Unterzeichneter noch in Betreff des Rheinufer-Baues bemerken, daß zwar deßfalls in der franz. Note vom 14. Floreal (3. May) die Verfügung in Vorschlag gebracht worden: kein Theil solle an einem der beyden Rheinufer solche Arbeiten vornehmen, welche das entgegengesetzte Ufer beschädigen könnten. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß in einzelnen Fällen die Frage: ob eine Rheinbau-Arbeit rheinbauordnungswidrig, d. i. so beschaffen sey, daß sie das gegen über liegende Ufer beschädige? unter den wechselseitigen Uferbewoh-

wohnern häufigen Protestationen ausgesetzt ist. Zwischen den Einwohnern des Churfürstenthums Cölln und jenen des Herzogthums Berg gab es deßfalls unaufhörliche Streitigkeiten, welche durch eine gemeinschaftliche Commission mit Zuziehung von Wasserbau-Verständigen geschlichtet zu werden pflegten. Es scheint daher dermalen, wo der Rhein die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland werden soll, unumgänglich nothwendig zu seyn, daß, um allen künftigen eigenmächtigen Thathandlungen unter den beyderseitigen Uferbewohnern vorzubeugen, in dem abzuschließenden Frieden zugleich die Art festgesetzt werde, wie die zwischen denselben wegen schädlicher Rheinbau-Arbeiten entstehenden Klagen und Streitigkeiten erörtert und beygelegt werden sollen.

Rastadt,
den 28. Jun. 1798.

C. Gr. zu Erbach.
Gottfried Ulrich.

Nro. LXXXIII.

Abschrift eines an Kaiserl. Majestät unterm 26. Junius 1798 erlassenen allerunterthänigsten kammergerichtlichen Collegial-Berichts.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Von dem Umfang unserer Pflichten durchdrungen, entstehen wir nicht, Ew. ꝛc. von einem neuern, die uns allergnädigst übertragene Reichs-Justizpflege betreffenden Vorfalle und den Maaßregeln, die wir zu ergreifen sachdienlich erachteten, die Anzeige mittelst allerunterthänigsten

sten Berichts zu machen, und der weitern allerhöchsten Verfügung allerunterthänigst anheim zu stellen.

Im Verlauf weniger Monate ergaben sich mehrere Fälle, wo entweder die Partien, welche mit dem linken Rheinufer in franz. Gewalt geriethen, oder die dasigen franz. Justiz-Behörden auf die Auslieferung der Original-Gerichts-Acten in den bey uns anhängigen Rechtsangelegenheiten antrugen. In den Senaten, wo diese Gesuche und Anträge aus Gelegenheit der in selben anhängigen Hauptsache in Vortrag kamen, untersuchte man die Vorfrage: ob beyde streitende Theile die Proceß-Acten reclamirten? und suchte sich theils durch Vorbescheide, theils durch Weisungen an den Anwalt der streitenden Theile hierüber sicher zu stellen. Die Hauptfrage inzwischen: ob nach erfolgter Einwilligung der im Processe befangenen und interessirten Theile entweder die Original-Acten, oder beglaubigte Abschriften, oder keines von beyden; ehe und bevor der bevorstehende Reichsfriede hierüber werde entschieden haben, zu verabfolgen seyen, und ob nicht zwischen laufenden und bereits submittirten und geschlossenen Sachen ein Unterschied zu machen sey? blieb unentschieden, und die Partien, denen es um die Auslieferung der Original-Acten zu thun war, wendeten sich an ihre neuen französischen Behörden, und erwirkten Vorschreiben und Requisitorialien. Der neueste Vorfall dieser Art ergab sich in der hier anhängigen Appellations-Sache Margaretha Constant, vidua Doctoris Hallich, contra Dembour aus Stablo, welche sich wiederholt mit dem Gesuch um Auslieferung der Original-Acten bey uns meldete, und zur Unterstützung desselben ein vom Greffier des franz. Civil-Gerichts zu Maestricht aus Auftrag dieses letzten verfaßtes Vor- und Ersuchungs-Schreiben beybrachte. In dieser Lage

kan-

fanden wir nothwendig, diese Sache zum Gegenstand einer Plenar-Berathung zu machen, einen Schluß zu fassen, und uns über ein gleichförmiges Benehmen sowohl in dem vorerwähnten als allen künftigen ähnlichen Fällen zu vereinigen. Das Resultat dieser den 21. v. M. gepflogenen Berathung, allergnädigster Kaiser und Herr! concentrirt sich in nachstehenden, mittelst Plenar-Abschlusses festgesetzten Grundsätzen:

1) Seyen weder auf Antrag der Partien, noch auf Ansinnen der franz. Regierung oder Gerichtsstellen, die Original-Acten in am Kaiserl. und Reichs-Kammergericht anhängigen, jenseits Rheins liegende Reichslande und Unterthanen betreffenden Reichsangelegenheiten, und zwar ohne Unterschied, ob die im Streit befangenen Theile noch Schriften wechseln oder zur endlichen Entscheidung submittirt haben, oder auch die Streitsache verglichen sey, in keinem Fall auszuantworten. Jedoch seyen

2) auf geziemendes Ansuchen der interessirten Theile beglaubte Abschriften derselben gegen Erlegung der Kanzley-Gebühren der Regel nach und dem bisherigen Gerichts-Gebrauche gemäß a Senatu den Privat-Partien oder streitenden Theilen, nicht aber französischen Behörden, deren legitime Jurisdiction von Kaiserl. Majestät und höchst und hohen Ständen noch nicht anerkannt, zu bewilligen. In Gemäßheit dieser ad 1. et 2. festgesetzten Beschlüsse seyen

3) die Partien, je nach dem sie sich entweder um die Gebung der Originalien oder beglaubten Abschriften melden werden, a Senatu ordnungsmäßig zu vorbescheiden; die deßfalls erfolgenden Vorschreiben der

der franz. Behörden oder obrigkeitlichen Personen aber a Notario Senatus — jedoch bewandten Umständen nach — zu beantworten, wobey die Adjustirung des Antwortschreibens und etwa, bey einzelnen Fällen nöthig oder räthlich werdende Erläuterungen und Bemerkungen beyzufügen, der Beurtheilung des Senats, welchem Referens in der betreffenden Sache zugetheilt ist, überlassen bleibe.

Den allgemein anerkannten und in der Natur der Sache liegenden Grundsatz, daß die Original-Gerichts-Acten das Eigenthum des Gerichts, bey welchem sie verhandelt wurden, zugleich seine Wehr und Waffen sind, vorausgesetzt, würden wir fürchten müssen, uns durch Auslieferung derselben, die uns, in Hinsicht der von Euer ꝛc. übertragenen höchstrichterlichen Gewalt, übergeben wurden, einer schweren Verantwortung auszusetzen, da überdieß der Kriegszustand, ungeachtet die Waffen ruhen, noch immer fortwährt, und der Einverleibung des linken Rheinufers dem franz. Staate und der neuen jenseitigen Staatsverfassung die erste und wesentliche Erforderniß, die Anerkenntniß von Euer ꝛc. und dem deutschen Reiche, noch gebricht.

In Hinsicht auf diese Gründe und Völkerrechts-Grundsätze und die Vorschriften der Reichs-Grundgesetze, welche uns die sichere und unversehrte Aufbewahrung der Gerichts-Acten zur Pflicht machen, fanden wir nothwendig, den allgemeinen Grundsatz, daß die Auslieferung der Original-Gerichts-Acten in keinem Falle Statt haben solle, festzusetzen. Auf der andern Seite konnten wir aber das vollkommene Recht der Partien auf den Inhalt ihrer bey Gericht verhandelten Acten nicht verkennen, und glaubten, ohne Beeinträchtigung dieses Rechts, ihnen

ihnen die Abschriften derselben nicht versagen zu dürfen. In dieser Ueberzeugung setzten wir, wie zu 2) allerunterthänigst bemerkt ist, fest, daß den Partien solche gegen Erlegung der Kanzley-Gebühren verabfolgt werden sollten; schlossen aber hiervon die franz. Behörden, deren Competenz uns noch zur Zeit nicht legaliter bekannt ist, ausdrücklich aus, wenn sie sich sollten beygehen lassen, in eigenem Namen die Abschriften der Acten von uns zu fordern. Der Drang der Umstände und unsere Lage, da wir selbst in der franz. Gewalt stehen, und unter ihrem Schutz unsre Amtsverrichtungen fortsetzen, wird übrigens unsern weitern Beschluß, die erfolgenden Vorschreiben der franz. Behörden oder obrigkeitlichen Personen nicht unbeantwortet zu belassen, vollkommen rechtfertigen. Zum wenigsten erzeugte dieser Zusammenfluß von Umständen in uns ein gegründetes Bedenken, von dem unter Staaten hergebrachten Höflichkeits-Systeme abzuweichen, wodurch gegenwärtig Beschwerden, drohungsvolle Schreiben, oder gar Zudringlichkeiten veranlaßt werden könnten.

Schließlich bemerken wir noch allerunterthänigst, daß wir, überzeugt von der Verbindung, in welcher der unterstellte Gegenstand dieses allerunterthänigsten Berichts mit unserm an die Reichsfriedens-Deputation gestellten Antrag vom 20. Jänner l. J. wegen Verabfolgung der in Straßburg befindlichen kammergerichtlichen Acten stehe, zweckmäßig fanden, von diesem an Euer rc. erstatteten Bericht der benannten Reichsfriedens-Deputation ebenfalls Nachricht zu geben, und diesen Gegenstand der Aufmerksamkeit derselben auf den Fall des wirklich erfolgenden Friedensschlusses zu empfehlen, damit wegen Auslieferung der die abgetretenen Reichslande betreffenden Acten dem Friedens-Instrument eine eigene Bestimmung eingerückt werden möge.

Zu

Zu fortwährenden allerhöchsten Kais. Hulden und Gnaden empfehlen wir uns in aller Unterthänigkeit, und verharren in allertiefster Erniedrigung

Euer ꝛc.

Ad Nro. LXXXIII.

Schreiben des Kammer-Gerichts zu Wezlar an die Reichsfriedens-Deputation in Betreff der die abzutretenden Reichslande angehenden kammergerichtlichen Acten.

Dict. per Moguntinum d. 29. Jun. 1798.

Hochansehnliche
und
Hochverordnete Reichsfriedens-Deputation!

Schon unter dem 20. Jänner l. J. haben wir im Gefühl unserer Pflicht die vermögende Verwendung von einer h. a. Reichsfriedens-Deputation wegen Verabfolgung der kammergerichtlichen Acten, welche sich in Straßburg oder einem andern unter franz. Gewalt stehenden Orte befinden sollten, nachgesucht. Mit diesem Auftrag scheinen uns die neuern Vorfälle in Betreff der Gerichts-Acten, welche die jenseitigen Rheinlande und Unterthanen betreffen, im kammergerichtlichen Archiv aufbewahrt sind, und von den franz. Gerichtsstellen und den in franz. Gewalt gerathenen Partien gegenwärtig zurückgefordert werden, in enger Verbindung zu stehen.

Wir fühlen uns daher verpflichtet, einer hochansehnlichen Reichsfriedens-Deputation den umfassenden Be-

richt, den wir uns, aus Veranlassung eines solchen Ansinnens (der Wichtigkeit der Sache wegen) an Kais. Majestät und das Reich zu erstatten nothwendig fanden, in der beygebogenen Abschrift mitzutheilen, und Hochdieselbe mit dem Falle und den von uns ergriffenen Maaßregeln bekannt zu machen.

Selbst in dem Bewußtseyn und der vollen Ueberzeugung, daß der tiefen Einsicht von einer hochansehnlichen Reichsfriedens-Deputation die Nothwendigkeit, in dem künftigen Friedens-Instrumente, nach dem Beyspiel vorderer Reichsfriedens-Schlüsse, wegen Auslieferung der die abgetretenen Reichslande betreffenden Gerichts-Acten eine maaßgebende Bestimmung einzurücken nicht entgehen werde, halten wir jedoch für nöthig, diesen für das Gericht sehr wichtigen Gegenstand der hohen Aufmerksamkeit einer hochansehnlichen Reichsfriedens-Deputation hiermit ausdrücklich zu empfehlen.

Wir verharren übrigens unter Erlassung göttlichen Schutzes

einer
hochansehnlichen Reichsfriedens-Deputation

Wezlar, den 26. Jun. 1798.

freund- dienst- bereit- und gutwillige
Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren des Kais. Reichs-Kammergerichts.

Nro.

Nro. LXXXIV.

Conclusum der Reichs-Deputation in der Sitzung vom 6. July 1798.

Daß unter herkömmlichem Benehmen mit der h. a. Kaiserl. Plenipotenz der dahiesigen französischen Gesandtschaft auf ihre Note von 4. Messidor (22. Juny) zu erwiedern sey:

Die franz. Gesandtschaft habe in ihrer, unterm 4. Messidor (22. Juny) auf die diesseitige Note vom 18. May ertheilten, Antwort zwar diejenigen beruhigenden Erklärungen noch nicht gegeben, welche man von der unverkennbaren Stärke der mitgetheilten Gründe erwarten zu können geglaubt habe; die Reichs-Deputation sey vielmehr von den lebhaften Besorgnissen noch immer nicht zurückgekommen, welche die unerwarteten Forderungen der damaligen jenseitigen Note vom 3. May (14. Floreal) bey ihr erzeugt hätten; gleichwohl habe sie aus der jüngsten Aeußerung der franz. bevollmächtigten Minister auf etliche Puncte einige beschränkte Nachgiebigkeit bemerkt, und sie habe aus dieser, auch der beygefügten feyerlichen Zusicherung des aufrichtigen Verlangens nach einem, zur gemeinschaftlichen Wohlfahrt beyder Nationen abzielenden, Desinitivfrieden die Geneigtheit des franz. Gouvernements wahrgenommen, sich Bedingungen zu nähern, welche mit der Vollmacht dieser Reichs-Deputation, nämlich der Abschließung eines billigen, anständigen und dauerhaften allgemeinen Reichsfriedens, sich vereinigen ließen.

Sie, die Reichs-Deputation, habe, um diesen Zweck zu erreichen, sich zu den möglichsten Aufopferungen bereits verstanden, und da sie sich überhaupt diesem Friedensgeschäft mit einer bisher in der deutschen Geschichte, bey so äußerst wichtigen, nach dem Reichs-Styl zu bearbeitenden Verhand-

lungen,

lungen, gewiß seltenen Thätigkeit gewidmet, auch sich hierbey über jede nicht wesentliche Anstände gern hinweggesetzt habe, so könne die Meynung der bevollmächtigten Minister der franz. Republik gewiß nicht seyn, bey ihr, der Deputation, irgend eine ganz nicht denkbare geflissentliche Verzögerungs-Absicht zu vermuthen. Die jüngste Note der Reichsfriedens-Deputation vom 18. May habe bereits ausführlich die Gründe enthalten, warum es dem Interesse des deutschen Reichs, dem klaren Sinne der, von beyden Theilen anerkannten, ersten Friedens-Basis, und selbst den franz. officiellen Zusicherungen gemäß sey, die Mitte des Rheins als die Grenze beyder Staaten anzunehmen; diese Gründe bestünden noch fort; durch die in Betreff des Forts Kehl in der letzten franz. Note vom 4. Messidor (22. Juny) vorgeschlagene Modification werde das Hauptbedenken der Reichs-Deputation, welches gegen jede Ueberlassung eines Platzes diesseit des Rheins gerichtet sey, nicht gehoben; denn, wenn auch das deutsche Reich zu einer Zeit, wo von ihm selbst noch die wichtigsten Vestungen auf der linken Rheinseite besessen worden sind, eine Tête de pont auf der rechten Rheinseite an Frankreich habe überlassen können, so würden doch die französischen Minister selbst erleuchtet einsehen, daß eine solche Ueberlassung mit der deutschen Sicherheit dermalen nicht mehr bestehen könne; wo die franz. Republik dem Reich dagegen auf der linken Rheinseite gar nichts mehr gestatten wolle.

Es könne die Reichsfriedens-Deputation daher nicht umhin, sich auf alle die in der Note vom 18. May angeführten, mit der Wohlfahrt, der Ruhe, der Sicherheit und der militärischen Selbstständigkeit Deutschlands so enge verbundenen Betrachtungen dahier nochmals in der zuversichtlichen Erwartung zu beziehen, daß das französische

sische Gouvernement nicht länger auf den festen Puncten diesseits und überhaupt auf keinem jener Ansprüche bestehen werde, welche die, als Grenze beyder Staaten angenommene, Mitte des Rheins auf irgend eine Art überschreiten, und sich mit dieser Eigenschaft als Grenze und mit der Gemeinherrschaft des Flusses ganz nicht vertrügen. Die Reichsfriedens-Deputation sehe der Erfüllung dieser zuversichtlichen Erwartung um so gewisser entgegen, als die französischen bevollmächtigten Minister bereits auf die Forderung der 50 Morgen Landes, Hüningen gegen über, verzichtet hätten, so wie sie, die Deputation, dann auch in der Folge alles dasjenige gern mit anzugehen bereit seyn werde, was zur wechselseitigen Sicherheit dieser neuen Grenze etwa annoch erforderlich seyn könnte.

Aus demjenigen, was hiernächst die franz. bevollmächtigten Minister in ihrer jüngsten Note in Betreff eines zu errichtenden Handels- und Schifffahrts-Tractats und der dahin Bezug habenden Gegenstände geäußert hätten, habe man ersehen, daß sie sich von denjenigen Schwierigkeiten, welche in Rücksicht der Douanes (Einfuhr-Zölle) angeführt worden seyen, nunmehr gleichfalls überzeugt, und dermalen schon dießfalls festzusetzende allgemeine Bestimmungen eben auch unausführbar gefunden hätten; man halte sich daher um so mehr versichert, daß sie auch den übrigen Betrachtungen über diesen Gegenstand beypflichten würden, als diese Gegenstände der Rhein-Schifffahrt mit den Einfuhr-Zöllen (den Douanes) und mit den weitern Anstalten einer Barriere, welche der Rhein alsdann formire, unzertrennlich verbunden seyen. Die franz. bevollmächtigten Minister würden auch ferner nicht mißkennen, daß ein Handlungs- und Schifffahrts-Tractat mit dem gesammten Reich insofern allerdings Statt finden möge, als er Gegenstände betreffe, die das deutsche Reich im Ganzen angien-

angiengen, wie denn von je her in Reichsfriedens-Schlüssen und in Reichs-Gesetzen von gesammten Reichs wegen allgemeine Verfügungen über diese Gegenstände gemacht worden seyen. Das franz. Gouvernement habe seines Orts ein ergiebiges Surrogat für die bisherigen Rhein-Zoll-Einkünfte schon wirklich gefunden, und ungeachtet des noch nicht abgeschlossenen Friedens eingeführt, indem es ganz kürzlich seine Barriere an den Rhein vorgelegt habe, und Douanes (Einfuhr-Zölle) nach einem Tarif erhebe, welches die vom rechten Ufer auf das linke kommenden Waaren weit höher als vorhin anlege, dagegen hiervon die absoluten Bedürfnisse des linken Rheinufers, z. B. Früchte, Schlachtvieh, Holz ꝛc. befreye, verschiedene andre Artikel aber theils auszuführen verbiete, theils durch beträchtliche Essito-Zölle (droits de sortie) erschwere, dabey auch von den Transito-Waaren die bisherigen Zölle noch immer und in so lange provisorisch erheben zu lassen verfügt habe, bis hierüber eine Uebereinkunft mit den Nachbarn getroffen seyn würde. Auf dem rechten Rheinufer hingegen bestehe gegen alle diese Anstalten noch zur Zeit nichts, als die hergebrachten Zoll-Gebühren, und wenn diese nach dem jenseitigen Verlangen schon durch das gegenwärtige Friedens-Instrument sollten aufgehoben werden, so würden die deutschen zollberechtigten Landesherren hiefür ohne alles Surrogat seyn, und dieses die bedenkliche Folge haben, daß die kostspieligen Unterhaltungen des Rheinbettes vernachlässiget, dadurch aber die Schifffahrt selbst nothwendig leiden würde: nicht zu gedenken, daß auch die batavische Republik ihre Zölle aufheben müßte, wenn eine allgemeine Aufhebung der Rheinzölle Statt haben sollte. — Wenn man nun mit diesen Betrachtungen noch die weitere verbinde, daß zu gründlicher Berichtigung sämtlicher Handels-Verhältnisse und Aufstellung allgemeiner Grundsätze über dieselbe, eine vollständige Kenntniß der Local-Verhältnisse so vieler Lande und rei-

fe

se Prüfung aller dabey eintretenden mannigfachen Rücksichten unumgänglich erforderlich sey; wenn man ferner die, in ihren Folgen nicht zu berechnende, neue Richtung erwäge, welche der ganze Handel der zunächst an den Rhein grenzenden und der entferntern deutschen Lande durch Aufhebung der Rheinzölle erhalten würde, so dürfe man sich allerdings den Beyfall der franz. bevollmächtigten Minister zuversichtlich versprechen, wenn man den Antrag wiederhole, daß es dermalen noch und bis zu Abschließung eines Handels- und Schifffahrts-Tractats bey den bisherigen Zollabgaben, und zwar dergestalt zu belassen sey, daß indessen in Ansehung der Zölle alles in Statu quo verbleibe, daß aber alsbald nach geschlossenem Frieden die Unterhandlungen über einen Commerz- und Schifffahrts-Tractat, mit Zuziehung aller dabey mit interessirten Staaten, angefangen werden sollen; es verstehe sich hierbey von selbst, daß in diesem Tractat sich nur über allgemeine Grundsätze und solche Puncte, welche das allgemeine Interesse betreffen, vereinigt werden könne, und daß hierdurch die franz. Republik nicht gehindert werde, hiernächst mit einzelnen Reichsständen auch noch eigene, dem allgemeinen Tractat nicht zuwider laufende, und den andern Theilen des deutschen Reichs unpräjudicirliche, Handels-Uebereinkünfte zu treffen. Wenn übrigens die Reichsfriedens-Deputation in ihrer letzten Note die Anträge wegen der freyen Rheinschifffahrt, wegen des Leinpfades und wegen des Uferbaues vorerst auf den abzuschließenden Handels- und Schifffahrts-Tractat verweisen zu müssen geglaubt habe, so habe sie jedoch zugleich zu erkennen gegeben, daß sie vor der Hand dieser speciellen Gegenstände halben unter gewissen, beyden Theilen gleich nützlichen, Erläuterungen verstanden sey. Die Reichsfriedens-Deputation finde daher dermalen kein weiteres Bedenken, zu erklären, daß diese Artikel als zugestanden dem künftigen Friedens-Instrument derge-

 stalt

stalt eingerückt würden, daß bey dem Leinpfade die Worte: Nach Nothdurft und Möglichkeit, beyzusetzen; bey der gemeinsamen und freyen Rhein-Schifffahrt aber der Grundsatz, daß beyden Nationen das gleiche Recht der Schifffahrt auf dem Rhein zustehe, festzusetzen; dann durch eine gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik die freye Schifffahrt auf dem Rhein bis zu seinem Ausflusse sicher zu stellen, auch das Stapelrecht und der Schifferzunfts-Zwang allenthalben aufzuheben seyen.

Was sodann noch die Commercial-Brücken betreffe, deren die neueste französische Note abermal erwähne, so zögen immerhin dergleichen Brücken einen Contract nach sich, der mit der Absicht einer strengen nassen Grenze sich nicht wohl vertrage, weßwegen stehende Brücken zwischen zwey Staaten, so viel möglich, vermieden würden. Da nun auch die franz. bevollmächtigten Minister in ihrer jüngsten Note die Brücke bey Hüningen nicht anders, als mit freyem Willen und Einverständniß der beyderseitigen Uferbewohner, zu errichten gedächten, folglich vorauszusetzen schienen, daß Kaiser und Reich ein solches Einverständniß zwischen den Riverains, d. i. zwischen den angrenzenden deutschen Landesherren und den französischen Departements, gern zugeben würden, die Reichsfriedens-Deputation hingegen neue dergleichen stehende Brücken über den Rhein für das Commerz um so weniger nöthig finden könne, als es in dasiger Gegend an solchen Brücken schon wirklich nicht fehle, so dürfe man hoffen, daß die franz. bevollmächtigten Minister auf denselben nicht ferner bestehen würden.

Die Reichsfriedens-Deputation habe ferner aus der jüngsten Note der franz. Minister ersehen, daß das franz. Gouvernement sich nunmehr entschlossen habe, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft das Eigenthum ihrer Güter und Besitzungen auf der linken Rheinseite zuzusichern; zu-

gleich

gleich jedoch dieser Zusage einige wichtige Beschränkungen beyzufügen. Wie nun aber, so viel diese Beschränkungen betrifft, die reichsritterschaftlichen Güter, welche gerade in dem jetzigen Augenblick zufälliger Weise von einem eine Viril- oder Curiat-Stimme auf dem Reichstag führenden Reichsstande besessen würden, darum nicht minder ritterschaftliche Güter seyen, da Titel und Reichs-Standschaft des Besitzers die Eigenschaft der Güter nicht ändere; da folglich ein Unterschied unter ritterschaftlichen Gütern nach ihren Besitzern unbillig sey, und da es endlich den allgemein anerkannten Begriffen über die Rechte des Eigenthums zuwider seyn würde, wenn man den Genuß dieser Besitzungen dermalen noch erschweren, oder für die Degradationen keinen Ersatz leisten wollte; so glaube man von der Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernements auch noch erwarten zu können, daß sämmtliche reichsritterschaftliche Güter und deren Besitz und Genuß ihren sowohl abwesenden als auf ihren Gütern wirklich lebenden Eigenthümern bis zum Abschlusse des Friedens ferner nicht würden entzogen, die angelegten Sequester dermalen schon aufgehoben, wegen des erleidenden Verlustes, sonderlich an nützlichen meist theuer erkauften Rechten, z. B. Zehnden, von den Zehndpflichtigen oder sonst eine billige Vergütung zugestanden, und in Ansehung derjenigen Eigenthümer, welche von andern Besitzungen zugleich stimmführende Reichsstände seyen, keine Ausnahme werde gemacht, sondern diesen gleich andern gestattet werden, diese Güter entweder als Fremde fort zu besitzen, oder nach Belieben frey zu veräußern, ohne wegen solcher Veräußerung irgend einer weitern Taxe oder Abgabe zu unterliegen.

Die franz. bevollmächtigten Minister erklären endlich in ihrer jüngsten Note, daß die Dépendances auf der linken Rheinseite von geistlichen Etablissemens auf der rechten

 der

der Republik, dagegen aber die Dépendances auf der rechten Rheinseite von geistlichen Etablissemens auf der linken, dem Reiche verbleiben sollten. Die Ausdrücke Dépendances und Etablissemens ecclésiastiques seyen verschiedener Deutungen fähig: es werde daher, um bey näherer Bestimmung der diesfalls aufzustellenden Grundsätze mit Verlässigkeit zu Werke gehen zu können, auch noch nöthig seyn, sich darüber zu äußern, was unter dem Wort: Etablissemens ecclésiastiques, verstanden werde? wie es mit demjenigen, was man unter dem Ausdrucke: pia Corpora, begreife, namentlich mit dem Vermögen von Universitäten und andern Schulanstalten, von Hospitälern, Wittwen- und Waisen-Instituten, Gemeinden und andern weltlichen Körperschaften solle gehalten werden? was man eigentlich unter Dépendances, ob bloß liegendes oder auch fahrendes Habe, verstehe? was insbesondere wegen der Capitalien zu verfügen seyn möge? ob derjenige Theil, dem solche Dépendances zufielen, sie ganz frey erhalte? ob er keine andere, als die ohnehin auf selben haftenden Lasten, oder noch weitere, und was für welche, damit übernehmen? endlich, wem eigentlich diese Dépendances auf der rechten Rheinseite von Körperschaften auf der linken würden zu Theil werden?

Da sich über alle diese Anstände gerechte und billige Bestimmungen würden finden lassen, so zweifele man nicht, daß auch hierüber sich in baldem werde vereinigt werden.

So wie man nun die jüngste französische Note hierdurch vollständig beantwortet zu haben glaube, so müsse man übrigens auch noch wegen aller andern diesseitigen Anträge, Puncte, Erklärungen und Voraussetzungen der Note vom 3. und 11. März und vom 18. May (deren Erörterung unumgänglich nöthig, die aber bis jetzt ganz unbeantwortet geblieben seyen) die franz. bevollmächtigten

Mini-

Minister um eine gleichfalls vollständige und umfassende Rückäußerung ersuchen, von deren Billigkeit man sich zum voraus um so sichrer überzeugt halte, als hierin die gedachten Minister ohne Zweifel gern Gelegenheit finden würden, diejenigen Gesinnungen von Mäßigung zu realisiren, wovon das franz. Gouvernement dem deutschen Reiche Beweise zu geben mehrmal, und noch besonders in der jüngsten Note vom 4. Messidor (22. Juny) Hoffnung gemacht habe.

Nro. LXXXV.

Promemoria der Bevollmächtigten des deutschen Dom-Capitels zu Straßburg an die Reichsfriedens-Deputation.

Höchst-
und hochansehnliche Reichsfriedens-Deputation!

Endesunterzeichnete Bevollmächtigte des deutschen Dom-Capitels der Kathedral-Kirche von Straßburg, Joseph des h. r. R. Erb-Truchseß Graf zu Zeyl-Wurzach, Dom-Dechant a), und Maximilian Reichsgraf zu Königsegg-Rothenfels, Capitular, haben vor kurzem zum erstenmal durch die ihnen von Seiten des churmaynzischen Directorii hier in Rastadt mitgetheilte Nachricht vernommen, wasgestalten sie und ihre sämmtliche Herren Mit-Capitularen von Straßburg, nach Aeußerung der bevollmächtigten Minister der franz. Republik, in Frankreich auf der Liste der elsassischen Emigrirten verzeichnet stehen sollen, und daher von selben, bis zu ihrer erhaltenen Ra-

dia-

bation bey dem Directorio, nicht anders als französische Ausgewanderte angesehen und behandelt werden könnten.

Nichts gleicht der äussersten Verwunderung, so Unterzeichnete über diese gewiß in jeder Rücksicht befremdende Nachricht schöpfen mußten, da doch das Dom-Capitel von Straßburg schon vorlängst in seinen, sowohl Anno 1790 und 1701 ad Dictamen Imperii gebrachten, als auch hier in Rastadt an die höchstansehnl. Kaiserl. Plenipotenz und die hochansehnl. Reichsfriedens-Deputation überreichten deutsch- und französische Denkschriften, sattsam dargethan hat, wie offenkündig solches bey der königl. französischen Regierung selbsten von je her seiner Grundverfassung gemäß unumgänglich und ausschließlich mit deutsch- und auswärtig gebornen Gliedern besetzt werden mußte — und sothane auswärtig geborne Glieder sammt und sonders durch die feyerlichsten Friedensschlüsse des Reichs in dem unverrückbaren Eigenthum ihrer Kirche maintenirt, niemals keiner franz. Naturalisation, keinem persönlichen Eid an den König, ja nicht einmal einem, auf was immer für Art, limitirten Aufenthalt im Elsaß unterworfen waren, folglich eben so wenig, als die im Elsaß begüterten durchlauchtigsten hohen Personen der Herren Herzoge von Zweybrücken, Landgrafen von Darmstadt und Markgrafen von Baden, unter irgend einem ersinnlichen Gesichtspunct noch Vorwand als individuelle französische Unterthanen und nachherige Emigrirte angesehen werden können.

Das Dom-Capitel von Straßburg hat all solches schon in seinen vorigen Promemorien weitwendig angeführt: um daß man aber nicht vermuthen möge, als ob diese Particular-Exemtionen nur privilegia quaedam obtenta gewesen wären, daher wenig zu bedeuten hätten,

ten, und nicht vielmehr die unumstößliche Probe erfüllten, daß das Dom-Capitel zu Straßburg von der Krone Frankreich immer als ein unabhängiges fremdes Corpus in territorio, nicht aber de territorio, ist angesehen, anerkannt und behandelt worden, so kann man nicht genug wiederholen, wie offenkündig und ununterbrochen solches einzig und allein in ganz Frankreich und dessen sogenannten conquirirten Provinzen — als Flandern, Artois, Metz, Toul, Verdün, Franche-Comté, Lothringen und Elsaß unter Tausenden und Tausenden der Beneficiaten, ohne weitere Ausnahme, ja ohne jemalige Zumuthung von allen allgemeinen Gesetzen der Monarchie frey und unabhängig bliebe b). — Solchergestalt erließ z. B. in Gefolg der allenthalben bestehenden Staatsgesetze Ludwig XIV. auch bald im Elsaß das strengste Verbot (voyez les Edits d'Alsace, vom 15. Jänner 1681), daß kein einziges Beneficium dieser Provinz mehr einem Fremden zugetheilt, noch von solchen besessen werden könnte, — und das Dom-Capitel von Straßburg fährt ohne weitere Ausnahme öffentlich fort, nicht nur Fremde in seinen Schooß aufzunehmen, sondern diese Fremden sind einzig qualificirt hierzu, und ausschlüßlich ihnen nur werden diese Canonicate rechtsständig zugetheilt. — Deßgleichen erschien das feyerlichste Edict vom 28. Jänner 1698, daß ohne Ausnahme jeder neuernannte Beneficiat im Elsaß vor aller Besitz-Ergreifung seiner Pfründe bey dem souverainen Rath in Colmar dem König den Eid der Treue ausschwören solle; der königliche Procurator dieses Raths war eigends aufgestellt, über alle Rechte des Monarchen genaues Auge zu haben, und namentlich die Befolgung dieses Gesetzes bey allen und jeden Unterthanen des Königreichs in unablässliche Erfüllung zu bringen. Kein Mensch blieb exempt — nur dem Dom-Capitel von Straßburg, das in seinen Gliedern kein Unter-

terthan, sondern ein unabhängiges deutsches Corpus ist, wird dieses nicht einmal angesonnen; propria authoritate conferirt solches seine Canonicaten, investirt und introducirt die von ihm Benannten: — sie sind fremd, bleiben fremd, und leisten auf keine Weise einen Eid der Treue. - Eben so allgemein und solemn waren bekanntlich die Droits de la Régale, das ist, die königlichen Rechte durch ganz Frankreich, so weit dessen Grenzen reichten, alle Bischöfe zu ernennen; die Renten der Bisthümer bey deren Sedisvacanz durch die Oeconomaten administriren zu lassen; fort die primas preces über die erst vacirenden Canonicate aller Stifter auszuüben; — fruchtlos suchten die Capitel und der Clerus der conquirirten Provinzen dagegen zu excipiren, König Ludwig XIV. erklärte in seiner Ordinanz vom 11. Febr. 1673, daß dieses eine inalienable und inpräscriptible Prärogative seiner Souverainetät sey, daher in allen Erzbisthümern und Bisthümern seines Königreichs Platz greifen müsse; — allein so unbiegsam Ludwig der XIV. dieses Gesetz überall in gleiche Erfüllung brachte, wo er immer glaubte, daß ihm die Souverainetät zustünde, und hier von einem positiven Souverainetäts-Recht, von einer inpräscriptiblen und unvergeblichen Prärogative seiner Krone die Rede ist, so behält jedoch das Dom-Capitel von Straßburg allein, von Ludwig dem XIV. unangesprochen, nach wie vor, die freye Wahl seiner Bischöfe. — Kein Oeconomat, sondern dieses Dom-Capitel administriret die Renten der Sedisvacanz, und da Ludwig der XV. aus Irrthum ein königliches Brevet primarum precum auf ein Dom-Canonicat von Straßburg ertheilt hatte, so wurde solches auf gemachte Vorstellung des Dom-Dechanten, Cardinals von Auvergne, als incompetent erlassen, alsobald wieder zurückgezogen. Welch ein klarerer Beweis kann also für die immerwährende

rende fremde Qualität und deßfallsige Unabhängigkeit der Dom-Capitularen von Straßburg obwalten, als diese non-exécution des loix à leur égard? das ist, daß die Gesetze, welche auf die strengste Art ohne Ausnahme alle Unterthanen des Königreichs betrafen, ja sogar imprescriptible und inalienable Rechte der Souverainetät unterstellten, eben daher, weil die Domherren von Straßburg quoad personas suas keine französische Unterthanen sind, nicht unter die Souverainetät von Frankreich gehören, auch einzig und allein ohne weitere Ausnahme sie nicht verbanden, noch verbinden konnten.

Unverbrüchlich bestund diese Observanz bis zu dem Umsturze der Monarchie: wenn der König hie und da bey der freyen Wahl des Capitels jemanden zu recommendiren suchte, so wie bey der vorletzten Dom-Dechant-Wahl des Prinzen de la Tremouille geschah, so ging er jedesmal in die Merita der Person ein, exponirte die Motiva, welche selbe vorzüglich empfohlen machen konnten: der König äußerte einzig seinen Wunsch, sein Wohlgefallen, wenn es geschehen würde, nie seinen Willen, daß es geschehen müsse; — er gebrauchte den Ausdruck: qu'il recommandait instamment, d. i. er empfiehlt inständigst, angelegentlichst. Würde der König wohl auf solche Weise mit wirklichen Unterthanen von ihm gesprochen, auf solche Art bittlich und unmittelbar an dieselben geschrieben haben? — Doch, was bedarf es weiter — da Ludwig der XIV. schon durch den Münsterischen Frieden von Anno 1648, und um so mehr durch die allseitigen Capitulationen von Anno 1681 ganz Elsaß als seiner Souverainetät untergeordnet betrachtete, so beschickte dessen ungeachtet das Dom-Capitel von Straßburg die Nymweger und Ryswicker Reichsfriedens-Congresse mit seinen eigenen bevollmächtigten

Depu-

Deputirten. Wäre diese Kirche als ein französisches Bisthum, und deren Glieder als elsassische Unterthanen zu betrachten gewesen, wie hätte der König diese seine Unterthanen neben sich auftreten, ja sogar zwischen den gegenseitigen Reichsständen und Reichsangehörigen auftreten sehen, und mit ihnen in sothaner Eigenschaft tractiren können? Als französische Unterthanen würden sie weder von dem deutschen Reich, noch von den Plenipotentiariis Frankreichs zu solchen Verhandlungen admittirt und unmittelbar angehört worden seyn: sie wurden aber admittirt und unmittelbar angehört; die Acta publica zeugen hiervon, so wie die weitwendigen Archival-Nachrichten des Capitels, und nichts erprobet unumstößlicher im Angesicht beyder Reiche, welchergestalt das Dom-Capitel von Straßburg von Frankreich selbst immer als ein von seiner Monarchie unabhängiges deutsches Corpus anerkannt und behandelt worden ist.

Auch war der Beweggrund hiezu von Seiten des franz. Gubernii ganz klar und consequent; diesem Dom-Capitel klebte in der Person seines Bischofs ein reichsunmittelbares Fürstenthum mit Sitz und Stimme an; für ein französisches Corpus wäre das Wahlrecht hierzu gleich incompatibel und inadmissibel gewesen: die folgende Vermischung von einigen sogenannten französischen Canonicaten machte also in den eigenen Principien Frankreichs die beständige Mehrheit der deutschen Glieder nicht sowohl zu Franzosen, als jene zu Deutschen, und gewannen diese letzteren andurch die unmittelbare Fähigkeit, ohne weiteren Consens des Reichs, ein deutsches Fürstenthum mit Sitz und Stimme zu erhalten; der Erfolg mochte seyn, welcher er wollte, sie hatten bey ihrem Eintritt in den Schooß eines deutschen Hochstifts eo ipso jus ad rem; es war also Frankreich genüglich, daß die Dom-

Capi-

Capitularen von Straßburg in Betreff ihrer elsassisch gelegenen Besitzungen die französische Souverainetät anerkennen mußten; in Betreff ihrer Personen aber blieb es unumgänglich nothwendig, selbe von allem Eid der Treue an Frankreich frey, unabhängig, als wahre Deutsche zu belassen, ja die französischen Domherren aus den sogenannten familles des Princes étrangers gewählt, in diesem Corpore einverleibt, nicht minder in singulis privilegiis et obligationibus als naturalisirte deutsche Glieder eines deutschen Hochstifts anzusehen. — Ist aber dieses die offenbare Lage des Domstifts Straßburg gewesen, wovon sich weder die Staatsursache, noch die feyerlichste Observanz bis zur letzten Stunde der Monarchie verläugnen läßt, waren dessen Glieder ohne jemalige persönliche Unterwürfigkeit an Frankreich durch Geburt oder Aufnahme immer deutsch, mit öffentlich consentirten, admittirten und maintenirten deutschen Pflichten, wie können und mögen denn dieselben von dem heutigen Gubernio der französischen Nation, der sie quoad personas suas niemals incorporirt noch unterworfen gewesen, ohne augenfälligen Mißverstand und Widerspruch als französische Emigrirte inscribirt, prosequirt und condemnirt werden wollen?

* * *

Man war gezwungen, in Aufklärung dieses von Seiten des heutigen französischen Gubernii gehägten Mißverstandes ausführlicher zu seyn, als es diesseits nothwendig gewesen wäre; von Seiten des deutschen Reichs waltete niemals kein mindester Zweifel über diese Befugniß ob: es ist vielmehr der höchst- und hochansehnlichen Reichsfriedens-Deputation zu Genüge bekannt, wasmaßen das Dom-Capitel von Straßburg von Allerhöchst Seiner Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich immer-

merhin als ein deutsches Corpus betrachtet, eben daher in seinen Reclamationen gegen die widrigen Decrete der ersten franz. National-Versammlung bey dem allgemeinen Reichstag in Regensburg, so wie bey dem churfürstlichen Wahl-Convent in Frankfurt namentlich angehört, und zufolge mehrerer von den vorzüglichsten Höfen Deutschlands über die Elsasser Angelegenheiten erlassener Instructionen, auch namentlich der Vorsorge und Verwendung des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts anempfohlen worden ist c), dergestalt, daß das deutsche Reich die ihm stets angehörigen Glieder des Dom-Capitels von Straßburg gewiß als strafbar angesehen haben würde, wenn solche bey der Beeinträchtigung ihrer Rechte in Elsaß allda ruhig acquiescirt, und auf deutsche Seite hin vertrieben, sothane Vorgänge nicht pflichtschuldig angezeigt, und dagegen in rechtlichen Wegen die höchst- und hohe Vermittlung von Kaiser und Reich nachgesucht hätten.

Diese Befugniß, gleich allen ihr zufolge gemachten Vorschritten, war inzwischen so offenkündig, daß die franz. Nation, weit entfernt, solche als rechtswidrig zu improbiren, vielmehr durch das solemne Ajournement zu Untersuchung der besondern Gerechtsame der Elsasser Geistlichkeit vom 22. Dec. 1789, als auch durch die damalige Inhaltung des Güter-Verkaufes, fort mannigfaltige Erklärungen und Decrete vom Monat May 1790 hierauf förmlich zu reflectiren schien. — Wenn also dem ungeachtet in den Vorfallenheiten des Kriegs die franz. Commissarien Anno 1796 und 1797 sogar die diesseits Rheins erscheinenden Gefälle des Dom-Capitels von Straßburg in Beschlag genommen, und gewaltsam veräußert hatten, so konnte solches bisher als ein Privat-Irrthum derselben und einseitiges Mißkenntniß von ihnen der besondern Verfassung dieses deutschen Hochstif-

tes

tes angesehen, und deßfalls jede rechtliche Restitution gehofft werden.

Weit irriger und weit unzuläßlicher verhält es sich aber mit der erst hier ganz unerwartet vernommenen, jenseits non citatis, nec auditis partibus bey der Orts-Municipalität, Landes-Departement, oder dem Directorio selbst vorgegangen seyn sollenden Einschreibung der Straßburger Dom-Capitular-Herren auf die französische Emigranten-Liste, und kann es nur der äußerste Irrthum und Unfug eines ganz sachwidrigen Berichts gewesen seyn, der dieses veranlasset hat. — Und wer siehet die volle Unanwendbarkeit dieser Inscription nicht ein, je strenger die National-Decrete alle solchergestalt inscribirte Emigranten mit gänzlicher Confiscation ihres Vermögens, ja sogar mit unausbleiblicher Todesstrafe bezeichnen? Und leider ist es nur allzu bekannt, mit welcher weiters ununtersuchten und ununterschiedenen Folgeleistung die französischen Befehlshaber jener proscribirten Personen habhaft, deren Urtheil vollzogen, oder selbiger nicht habhaft, wenigstens ihre Verweisung aus diesen und jenen Gegenden Deutschlands ohne Ausnahme gefordert haben.

Unmöglich kann das deutsche Reich bey dieser Lage umhin seyn, an jenen Antheil zu nehmen, und durch seinen Schutz in Ausnahme zu setzen, welche wirklich als deutsch-geborne oder deutsch-naturalisirte Glieder ihm unmittelbar angehörten, und mit unläugbaren Pflichten an Kaiser und Reich gebunden, eben deßfalls das unschuldige Opfer ihrer erprobten Treue und Anhänglichkeit an dieselben seyn würden; — daher enthalten dann die von Seiten der höchst- und hochansehnl. Reichsfriedens-Deputation den franz. bevollmächtigten Ministern unter dem 3. März l. J. vorgelegten 18 Artikel ganz rechtlich unter andern

andern auch die Reservation, daß kein von den nunmehr zu cedirenden Reichslanden des linken Rheinufers geflüchteter Güterbesitzer als Emigrant betrachtet, behandelt noch bestraft werden solle, und scheinen zwey Artikel darunter eben dasselbe in Rücksicht der Elsasser Begüterten zu unterstellen und festzusetzen.

Allein wenn das deutsche Reich sich der Elsasser Einwohner rechtlich annimmt und annehmen muß, als weit ihre bisherige Verfassung und Existenz auf unläugbaren Reichsfriedens-Schlüssen beruhete — als weit solche, ehemals zu dem Reich gehörig, seine Vermittelung rechtlich anflehen konnten, ja in wirklich bestehender doppelter Eigenschaft, als Elsasser Einwohner und zugleich Reichs-Angehörige und Reichs-Begüterte solche pflichtschuldig anflehen mußten, — um wie viel mehr darf, kann und muß Höchstdessen vorzügliche Ausnahme, nachdrücklicher Schutz und Verwendung für jene eintreten, welche mitten in dem Schooße unabgetrenner deutscher Reichs-Provinzen geboren, bey ihren deutschen Familien wohnhaft, auch mit andern öffentlichen Charakteren ihres Vaterlandes bekleidet, nie aufgehört haben, ausschlüßliche Deutsche zu seyn, ja von der franz. Krone selbst, nebst allen ihren Kirchengliedern sammt und sonders, immerhin für ein unabhängig-deutsches Hochstift sind erkannt und declarirt worden, allwelche daher ohne den auffallendesten Mißbegriff nicht einmal mit dem Schatten des Namens von französischen Emigrirten belegt werden können.

Unmöglich läßt sich inzwischen die Sache mit Gleichgültigkeit übersehen. — Wie? in gegenseitiger Hypothesi wären also, weil sie Domherren von Straßburg sind, mitten in der österreichischen Monarchie, im ersten Range des Königreichs Böhmen, ein Fürst Wilhelm von Salm-Salm, Fürst-Erzbischof von Prag, ein längst proscribirter franz.

Emi-

Emigrirter? in der königlich-preußischen Monarchie, an der äußersten Grenze von Schlesien, ein Fürst Joseph von Hohenlohe Bardenstein, Fürstbischof zu Breslau, ein franz. Emigrirter? — ein Fürst Franz Xaverius von Salm-Reifferscheidt, Fürstbischof von Gurck, in Gurck oder Klagenfurt ein franz. Emigrirter? Keiner derselben dürfte sich irgendwo betreten lassen, wo franz. Truppen und Befehlshaber existiren, ohne der Confiscation all seiner Habschaft, ja der Todesstrafe selbst zu unterliegen? Eben so sind sie, gleich allen übrigen deutschen Domherren von Straßburg, in dem diesseitigen Erzstift Cölln und anderer Orten präbendirt, und nirgendwo wären sie ihrer Existenz und ihres Vermögens sicher? mitten unter ihren Verwandten wohnend, in dem Herz von Deutschland, wenn die franz. Nation hie und da die Entfernung der Emigranten forderte, müßten sie von ihren eignen Aeltern, Brüdern, Neffen, aus ihrem Geburtsort, von den respectiven Capiteln, aus dem Sitz der Kirchen und des Gottesdienstes weggewiesen, allenthalben geflohen und verbannet werden? Noch einmal, wer siehet den auffallenden Unfug dieses Mißverständnisses nicht ein? und doch ist solches die ganz offenkündige Consequenz, als lange die widerrechtliche Inscription derselben auf der mehrerwähnten Emigranten-Liste bey dem franz. Directorio bestehet. —

Nicht daß ein Fürst-Erzbischof von Prag, ein Fürstbischof von Breslau, und ein Fürstbischof von Gurck unter dem mächtigen Schutz von Kaiser — König — und Reich auch nur einen Schatten von wirklicher Besorgniß für ihre Personen haben mögen, sondern um den auffallenden Widerspruch mehrerwähnter Inscribirung in ihr volles Licht zu setzen, wird dieses angeführt. — Indessen sind doch nichts desto minder die geringen Ueberbleibsel des domcapitelschen Vermögens von Straßburg heut zu Tage einige

wenige

wenige Zehnden um Offenburg herum, ganz nächst an der feindlichen Grenze gelegen: schon zweymal wurde der Ertrag hievon von den franz. Commissarien gewaltsam confiscirt; schon dreymal durch die Verschiedenheit der Kriegsläufte waren die daselbst residirenden Domherren mit den übrigen Gliedern der Kirchen gezwungen, ihren Canonical-Gottesdienst in Offenburg zu verlassen, und zerstreut in das Innere von Deutschland zu flüchten; es will daher nothwendig seyn, daß die Radiation derselben aus der incompetenten Emigranten-Liste so gerecht als zweckmäßig von Kaiser und Reich schon dermalen anverlangt werde; — um welche gnädigst gnädige Verwendung dann Endesunterzeichnete die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz und hochansehnliche Reichsfriedens-Deputation allerunterthänigst und unterthänig bitten, und zu solchem Ende in der Beylage Lit. A. d) das Verzeichniß der Personen ihrer Kirche anschließen.

* * *

Unmöglich könnte sich das Dom-Capitel von Straßburg mit der Aussicht beruhigen, daß dieser Gegenstand, als in den 18 Artikeln vom 3. März begriffen, mit dem Schluß des Friedens schon von selbst zur Sprache kommen, und sich andurch ausgleichen würde; — denn außerdem, daß in besagten 18 Artikeln die allgemeine Radiation und Restitution der Elsasser Einwohner nicht so deutlich, als in Betreff der Güterbesitzer der erst neu zu cedirenden Reichslande, ausgedrücket ist, so erproben überdieß die Domherren von Straßburg, nicht allein durch eine concurrente Verbindung mit Deutschland, sondern als eine immerwährende, nie an Frankreich gebunden gewesene, noch dermalen gebunden werdende deutsche Corporation vor unzähligen andern, eine noch auffallendere Befugniß und dringen-

dere

dere Nothdurft, den unmittelbaren Schutz von Kaiser und Reich schon dermalen wirksam zu erhalten; dessen manifesten Rechtsgrund und evidente Befugniß das gegenseitige Gubernium unmöglich in Abrede stellen kann.

Sonderbar aber hat die befragte vorläufige Radiation auch einen so ungezweifelten Einfluß auf alle und jede Vereinbarung, sie möge seyn, welche sie wolle, die in Betreff des Hochstifts Straßburg dereinst eine Mitbedingniß des Friedensschlusses ausmachen soll, daß ex errore principii unius partis ein quasi unübersteigliches Hinderniß jeder ersprießlichen Verwendung alterius partis in dem Wege stünde, als lange nämlich die französischen bevollmächtigten Minister, wie sie selbst erklärten, ihrerseits nicht mächtig sind, die Inscribirung irgend eines Namens von der Emigranten-Liste aufzuheben — und in eadem consequentia nicht umhin seyn können, die einmal inscribirten mit all dem ungünstigen Vorurtheil, und nach den widrigsten Gesetzen von Emigranten zu behandeln. — Da also gedachte bevollmächtigte Minister die hieranwesenden Endesunterzeichneten, offenkündig deutsche Reichsglieder, in ihrer Qualität als Domherren von Straßburg weder bey sich empfangen, noch in irgend einer rechtlichen Vorstellung anhören zu können glaubten, ja, wenn es möglich gewesen wäre, selbe sogar von Rastadt, als dem Ort des Friedens-Congresses, verbannt gesehen haben wollten, es sey denn, sie wären zuvor bey dem Directorio zu Paris von der Emigranten-Liste ausgestrichen worden: wie könnten also dieselben, auch bey der huldvollesten Verwendung von Kaiser und Reich, eine gegenseitige Impartialität, und eine der Impartialität angemessene Schlußfolge erwarten, so lange dieses unbegründete Hinderniß in dem Weg stehet, und

jeder Handlung die Möglichkeit wechselseitiger Einverständniß benimmt?

Weit sey von den Gliedern des Dom-Capitels von Straßburg, sich in ihrem einseitigen Namen bittlich an das Directorium einer fremden Macht zu wenden, um sich daselbst einem ungewissen Ausspruch zu unterwerfen! Welches Ansehen, welchen Nachdruck, welchen Erfolg könnten sich ihre Privat-Sollicitationen versprechen? — Nein! in der Eigenschaft, in welcher sie auftreten, ist ihre Unterstützung von Seiten des Reichs offenbaren Rechtens: sie sind geborne Deutsche, Glieder des Reichs; sie sind es immer gewesen, und auch ihre Angehörigen sind in gremio eines deutschen Hochstifts hierzu naturalisirt. Alle diese Glieder der Kirche von Straßburg mußten handeln, wie sie gehandelt haben; und da sie offenbar das Opfer ihrer gegen Kaiser und Reich gehabten Pflichten seyn würden, so lange sie der Schatten von französischer Auswanderung mit irgend einem Grund betreffen kann, so ist es gewiß der Gerechtigkeit und der gütigen Vorsicht von Kaiser und Reich angemessen, daß ihre deutsche Eigenschaft und rechtliche Existenz auf dieser Seite des Rheins schon dermalen außer allem Mißbegriffe und deßfallsiger Particular-Anfeindung gestellt werde.

Man sagt: rechtliche Existenz diesseits des Rheins; denn gewiß ist von Frankreich niemals in Abrede gestellt worden, daß der Herr Fürst-Bischof von Straßburg diesseits des Rheins nicht ein von je her unmittelbarer Sitz und Stimme führender Reichsfürst war; daß dieses Bisthum nicht sowohl in seinen diesseitigen Gütern, als in seiner unzertrennbaren Würde eines deutschen Hochstifts pars integrans imperii ist. — Deßgleichen ist das befragte Dom-Capitel per plurima diplomata caesarea

ein

ein schon vorlängst in besonderen Schutz von Kaiser und Reich genommenes reichsangehöriges Corpus; unzählige Vorfallenheiten, die seit dem Lauf von tausend Jahren beyder Theile Vermögensstand bald erhöhet, bald vermindert hatten, haben diese ihre eigentliche Grundstelle in dem deutschen Staatskörper nie verrückt — kein ungünstiges Vorurtheil darf also dazwischen treten, als ob durch die willkürliche Entreißung ihrer elsassischen Besitzungen von Seiten einer fremden Macht ein deutsches Bisthum, ein deutsches Hochstift deßfalls auch in Deutschland eo ipso seinen unfürdenklichen Besitzstand, Grund-Eigenschaft und diesseits erworbene Rechte verlieren könnte, verlieren müßte.

Allzu tröstlich halten sich Endesunterzeichnete vielmehr versichert, daß die gerechteste Absicht von allerhöchst Sr. Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich dahin gehet, alle diesseits Rheins bestehende Bisthümer und Kathedral-Kirchen derselben nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten. — Wie uralt, wie ansehnlich und wie wesentlich der diesseitige Kirchsprengel des Straßburger Bisthums noch ist, und daher dessen vorzüglichste Erhaltung nothwendig macht, haben die Denkschriften des Herrn Fürst-Bischofs zur Genüge erwiesen; ein ähnliches, seine fürstliche Comitial-Existenz am Reich betreffend. Gleichgültig bleibt es, wie man diese Diöces in Zukunft nennen wolle: was hat die französische Nation für ein ersinnliches Recht oder rechtsständiges Motivum, ihre deutsche Fortdauer zu bestreiten? Was liegt für den ewigen Fuß und Aufrechthaltung der Reichsverfassung, dem Reich, und so weniger mit irgend einem Rechtsgrund Frankreich daran, wie sich zufälliger Weise und auf die kurze Zeit eines Menschenlebens der Fürst-Bischof irgend einer Reichsgegend mit seinem persönlichen Namen nen-

 net?

net? und wenn ein deutsches Dom-Capitel, das schon vor Carls des Großen Zeiten ursprünglicher Kirchherr von Offenburg und umliegender Gegenden war, sich bestrebet, mit dem schmalen Ueberrest seines Vermögens in dasiger Pfarrkirche nach Möglichkeit der Umstände seinen Canonial-Gottesdienst fortzusetzen, und hierin noch Schutz und Unterstützung von der Gütigkeit des Kaisers und Reichs hoffet, was für ein erdenkliches Interesse kann von Frankreich mit Grund obwalten, sich der Existenz, dem Aufenthalt, der Sicherheit dieser deutschen Domherren und ihrer Chor-Betheiligten in sothaner deutschen Kirche zu widersetzen? wenigstens muß dasjenige, was über deren künftiges Schicksal zwey große Nationen in dem Angesicht der ganzen Welt durch den gegenwärtigen Friedensschluß verhängen werden (wobey das deutsche Reich seinerseits gewiß mit möglichster Schonung des Eigenthums auch die möglichste Aufrechthaltung aller bisherigen Stände und Reichsangehörigen zur Grundlage wünschet), nicht andererseits dem ungünstigen Eindruck eines irrthumvollen Vorurtheils unterworfen seyn, nicht in ipsa conclusione durch die bloßen Einwendungen einer den bevollmächtigten Ministern der Republik Frankreichs unbevollmächtigten Ausstreichung aus der Emigranten-Liste ganz unmöglich gemacht, — nicht von selben ante quemcunque tractatum schon vorläufig nachtheilig präcludirt seyn.

* * *

Aus diesen wichtigen Beweggründen bitten daher Endesunterzeichnete, voll des Vertrauens in die Gerechtigkeitsliebe allerhöchst Sr. Kaiserl. Majestät und des gesammten Reichs; eine höchstansehnl. Kaiserl. Plenipotenz und hochansehnl. Reichsfriedens-Deputation wolle die Gnade haben, mittels officieller Communication der respectiven

deutsch-

deutsch- und französischen Denkschriften des Dom-Capitels von Straßburg an die franz. bevollmächtigten Minister, bey selben ex parte imperii anzutragen, daß sie durch ihren umständlichen Bericht an das Directorium von Frankreich die Radiation aus der Emigranten-Liste aller diesseits des Rheins befindlichen Glieder und Angehörigen der Domkirche von Straßburg, ihrer kundbaren deutschen Eigenschaft zufolge, und nach Maaßgabe des sub Lit. A. anliegenden Verzeichnisses ihrer Namen, ehebaldigst bewirken mögen. Hierüber

einer

höchst- und hochansehnl. Reichsfriedens-Deputation

ganz unterthänigste, unterthänige, gehorsamste, gehorsamst-ergebene

Joseph des heil. r. R. Erbtruchseß, Graf zu Zeyl-Wurzach rc. Dombechant des Hochstifts Straßburg, und bevollm. Deputirter des Capitels.

Maximilian Reichsgraf zu Königsegg-Rothenfels rc. Dom-Capitular des Hochstifts Straßburg, und bevollm. Deputirter des Capitels.

Anmerkungen zu obiger Nummer.

a) Im Französischen: Joseph Sénéchal héréditaire de l'Empire, Comte de Zeyl et Wourzach. — Man bemerkt dieses, um daß kein Zweifel über die deutsche Eigen-

Eigenschaft sothaner Reichsfamilie obwalten möge, deren ursprünglich-eigentlicher Name Herren von Waldburg und Tann ist.

b) Es versteht sich von selbst, daß hier von keinen Polizey- und solchen Gesetzen die Rede ist, denen sich auch jeder durch ein Land reisender Fremder conformiren muß; noch ist die Rede von der Souverainetät, und den hergebrachten Gerichtsstellen in Rücksicht der präcisen Liegenheit der Güter; denn dieses Dominium rei sitae mußte von den vorbenannten auswärtig wohnenden, unstreitig souverainen Fürsten, posito casu, ebenfalls anerkannt und nachgefolgt werden.

c) Siehe unter andern die königl. preußische Instruction an Höchstdessen churfürstl. Brandenburgischen Comitial-Gesandten in Regensburg sub dato 16. Februar 1790.

d) Das Verzeichniß der Namen sub Lit. A. so wie die französische Uebersetzung des vorliegenden Promemoria ist den an die höchstansehnl. Kaiserl. Plenipotenz und das hochansehnl. churmaynzische Directorium überreichten Exemplarien schriftlich beygefügt worden.

Ad

Ad Nro. LXXXV. Lit. A.

Beweis der friedensschlußmäßigen Reichs-Unmittelbarkeit der fürstl. Straßburgischen Hochstiftslande auf dem linken Rheinufer im Elsaß, der höchstansehnl. Kaiserl. Plenipotenz und der h. a. Reichsfriedens-Deputation eingereicht, nebst Anlagen.

Die Besitzungen, Regalien und Gerechtsame des fürstl. Hochstifts Straßburg auf der linken und rechten Seite des Rheins sind in den Friedensschlüssen so deutlich dem unter seinem Oberhaupt vereinten deutschen Reiche zugesichert, daß es billig jedermann in Staunen setzen mußte, als es der franz. National-Versammlung im J. 1789 eingefallen war, alle fürstliche Gerechtsame auf dem linken Rheinufer im Elsaß ohne weiters abzuschaffen, alles Eigenthum und Rechte desselben einzuziehen, und selbst im Jahr 1791 die ganze bisherige Verfassung des Hochstifts auf eine beyspiellose Art daselbst aufzuheben.

Die gewaltsame Entziehung sämmtlicher dem fürstl. Hochstifte zugehöriger Archival-, Rentkammer- und Schaffney-Nachrichten verhindert zwar eine ganz ausführliche Darstellung zu liefern; indessen wird man dennoch aus dem, was man noch zu retten vermochte, deutlich genug die Wahrheit der Sätze zu beurtheilen im Stande seyn, daß

1) das fürstl. Hochstift Straßburg jederzeit, vor dem westphälischen Frieden sowohl, als nach demselben, einen ergänzenden Theil des deutschen Reichs gemacht habe, und wenn gleich

2) vom

2) vom Fürst-Bischof Wilhelm Egon von Fürstenberg, in den stürmischen Zeiten der Reunionen, der königl. französische Schutz anerkannt worden sey, dennoch die Kaiser und das deutsche Reich ihren darauf habenden Gerechtsamen nicht entsagt haben, mithin

3) dem Fürst-Bischof und seinem Dom-Capitel, auf den Fall der gänzlichen Cession des Elsasses an die franz. Republik, dennoch von Seiten Frankreichs, nebst dem Schadens-Ersatze für den bisherigen Verlust, der Besitz der vorhin eigenthümlichen Güter, Renten, Zinsen und Besitzungen des Hochstifts und Dom-Capitels zu Straßburg, und eine angemessene Entschädigung für die nach den Grundsätzen der franz. Republik ganz aufgehobenen so betitelten Lehen-Gerechtsame ertheilt werden müsse.

---

§. 1.

Großes Ansehen der Fürst-Bischöfe von Straßburg im untern Elsaß.

Die Fürst-Bischöfe von Straßburg wurden, bekannter Dinge, lange schon vor dem westphälischen Frieden unter die mächtigsten geistlichen Fürsten des heil. röm. Reichs gerechnet. Die ausgebreitete geistliche Gewalt auf beyden Seiten des obern Rheins, zwischen dem Eckenbach und Salzbach, dem Kenzing und der Murgg, verschaffte ihnen die günstigste Gelegenheit, die ansehnlichsten Herrschaften im Elsaß zu erwerben *). Die kaiserl. und königl. Immunitäts-Briefe, wovon jener Königs Ludwigs des Deutschen vom J. 856 beyliegt (Anlage Nro. 1.), sicherten sie, von den ältesten Zeiten her, gegen jede fremde Gerichtsbarkeit, unterwarfen sie unmittelbar der

der höchsten kaiserl. Gewalt, und beförderten dadurch ungemein das Ansehen des Hochstifts, das die Fürst-Bischöfe im Innern durch ihre eigenen geist- und weltlichen Gerichtsstellen, im Aeußern aber in Person, oder durch ihre Bevollmächtigten bey den Kaisern, den Reichs- und andern ständischen Versammlungen besorgten.

*) Man lese das Verzeichniß von dessen Landen in Schoepflini Alsatiae illustratae T. II. Voce: Argentinensis Episcopatus, und in des fürstl. Straßburg. Hofraths v. Blum neuesten deutschen Reichs-Kriegs-Kanzley 1797, 1. Heft, Anlage 4.

§. 2.

Die Erwerbung der Landgrafschaft des untern Elsasses zu dem Hochstift Straßburg.

Diese Ausdehnung der geist- und weltlichen Macht fesselte allgemach den größten Theil der Großen und Edlen der Provinz Elsaß als Vasallen an ihr Hochstift a). Selbst die im obern und untern Elsaß angestellten kaiserl. Landgrafen wurden in ihr Verhältniß gezogen; beyde besaßen viele Güter der Straßburger Kirche als Lehen; das Haus Habsburg, die Grafen von Werd und Oettingen, als Besitzer beyder Landgrafschaften, erschienen unter den Vasallen der Fürst-Bischöfe auf ihren Hoftagen. Als daher die Grafen von Oettingen ihre Landgrafschaft im untern Elsaß stückweise an andere käuflich überließen, benutzte der Fürst-Bischof Johannes von Straßburg vorzüglich im Jahr 1359 diese Gelegenheit, um diejenigen Güter wiederum mit dem Fürstenthum zu vereinigen, welche die alten Landgrafen des untern Elsasses als Lehen des Straßburger Hochstifts besaßen, jedoch gleich den übrigen

Thei-

Theilen ihrer Landgrafschaft an ihre Nachfolger überlassen, und als Zugehör derselben betrachtet hatten; er verglich sich daher darüber mit den Grafen Ludwig dem ältern und jüngern von Oettingen um eine Summe von 20000 Gulden. Letztere stellten ihm darüber am Pauli-Bekehrungstag im Jahr 1359 eine feyerliche Verzichts-Urkunde aus, und so erhielt nun das Fürstenthum jenen Theil der Landgrafschaft Unter-Elsaß, welcher zwischen dem Eckenbach und Sorne im Straßburger Bisthum gelegen, und auf dessen Lehen gegründet war (siehe die Anlage Nro. 3.) b); wie alles dieses die Kaufbriefe und Zeugnisse (s. Anlagen Nro. 3. 4. 5.), ja selbst die Quittungen der Landgrafen von Oettingen (s. Anlagen Nro. 6. 7.) ausweisen.

Fürst-Bischof Johannes von Lichtenberg verglich sich sodann auch noch mit dem letzten Grafen Joh. von Werd, der, als Anverwandter der letzten Landgrafen, noch einigen Anspruch darauf hätte machen können, und erhielt gegen eine Geldsumme von ihm die noch im fürstl. Archive zu Elsaß-Zabern aufbewahrte Abstands-Urkunde; sein Nachfolger suchte beym Kaiser Wenceslaus förmlich die kaiserl. Belehnung der Landgrafschaft des untern Elsasses nach; er wurde auch 1384 förmlich damit belehnt, und so führten von nun an die Fürst-Bischöfe von Straßburg im untern Elsaß ununterbrochen den Titel eines Landgrafen im Elsaß, ohne von dem Kaiser, oder dem Erzhause Oesterreich, dem die Landgrafschaft im obern Elsaß gehörte, im geringsten darin beunruhiget oder beeinträchtigt zu werden c).

a) Man lese das Verzeichniß in der Anlage Nro. 2.

b) Es heißt deßhalb im Kaufbrief: Ementi dominia, bona, jura et reditus infrascriptos ab eadem Ecclesia in feudum dependentes.

c) Schöpf-

e) Schöpflin erzählt zwar: Kaiser Karl V. habe die Pfandbriefe der Landgrafschaft Unter-Elsaß zu sehen verlangt, allein, da ihm der Fürst-Bischof zu Straßburg geantwortet, daß es ein Kauf-Contract sey, die weitere Betreibung desselben auf sich beruhen lassen.

§. 3.

Alles war durch kaiserl. Gnaden- und Lehen-Briefe dem Fürst-Bischof als nützliches Reichs-Eigenthum gesichert.

Alle diese Gerechtsame wurden den Fürst-Bischöfen von Straßburg durch kaiserl. Freyheits-, Gnaden- und Lehen-Briefe zugesichert. Die alten Immunitäts-Güter und die erworbenen landgräflichen schmolzen in Eine Masse zusammen. — Die kaiserl. Lehen-Briefe begriffen sie insgesammt, ohne einen Unterschied zu machen, unter den Namen der Weltlichkeiten des Hochstifts. — Obgleich nun die Fürsten nicht unterließen, von Zeit zu Zeit ihre eingeschlummerten alten Gerechtsame durch kaiserl. Urkunden wiederum aufzuwecken (wovon diejenige Kaisers Ferdinand III. für den Erzherzog Leopold Wilhelm Fürsten von Straßburg vom 10. April 1654, s. Anlage Nro. 8., vorzügliche Rücksicht verdient), so wurden dennoch die Fürst-Bischöfe von Straßburg, nach dem Inhalte der kaiserl. Lehen-Briefe, nur überhaupt, „mit allen und jeden einem jeweiligen Fürst-Bischof und dem Stift Straßburg zustehenden Regalien, Lehen und Weltlichkeit, mit allen und jeden Mannschaften, Lehenschaften, geistlichen und weltlichen, Erzen, Bergwerken, Wildbannen, Weideneyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und niedern Gerichten und Gerichtszwängen,

gen, nichts davon ausgenommen, im Namen des Kaisers und Reichs belehnt." Sie besaßen daher als kaiserl. Reichs-Vasallen, kraft ihrer kaiserl. Gnaden-Briefe, und vermöge der Immunitäts-Rechte, die in ein volles Eigenthum übergegangen waren, über alle ihre Besitzungen und Unterthanen ohne Unterschied, alle und jede Gerechtsame, welche man in neuern Zeiten einen Ausfluß der Landeshoheit zu benennen pflegt.

§. 4.

Es war kein Zweifel an ihrer Reichsstandschaft vor dem Münsterischen Frieden.

Nebst diesem hatte der Fürst-Bischof bekanntlich vor dem Münsterischen Frieden ein eigenes Sitz- und Stimmrecht auf den Reichs- und Kreistagen; — er hatte, und hat wirklich noch seinen Matricular-Anschlag zu den Reichslasten und der kaiserl. Reichs-Kammergerichts-Unterhaltung; — er hatte sein Militär und Vestungen; — er führte in der Provinz Elsaß die Direction der allda in einem freywilligen allgemeinen Landesverein gestandenen Reichsstände des Elsasses, Waßgaues und Westerichs, ohne daß er in einer Abhängigkeit der landesherrlichen Macht des Erzhauses Oesterreich gestanden war, das, nebst der Landgrafschaft im obern Elsaß, im untern nur das auf 41 bis 43 Dorfschaften eingeschränkte Landgericht zu Hagenau, nebst der Landvogtey der zehn Elsasser Reichs-Vereinstädte und ihrer dazu gehörigen Gebiets-Dörfer besessen, und seine in der Reichsstadt Hagenau bestellten Landvögte stetshin angewiesen hatte, allen unter der Leitung der Fürst-Bischöfe von Straßburg versammelten Elsasser Verein- und Bundstagen, als ein theilnehmendes Mitglied dieser Vereine, beyzuwohnen, und, gleich den Fürst-Bischöfen

und ihren Capiteln, sein ihm angewiesenes Contingent zum Schutze des Landes beyzutragen *).

*) Man lese die Landvereine des Elsasses von den Jahren 1531 und 1562 in Schilters Auflage von Jacob Königshofens Elsassischer Chronik S. 614, dann den Verein vom Jahr 1542, in v. Blums kritischer Untersuchung der mitternächtlichen Elsasser Grenze, I. Theil, Anlage Nro. 30.

§. 5.

Frankreich macht im Anfange der Münsterischen Unterhandlung keinen Anspruch auf das Straßburgische Hochstift.

In dieser Lage befand sich das Hochstift Straßburg unter dem Erzherzog Leopold Wilhelm von Oesterreich, als seinem Fürst-Bischof, da Frankreich, nach den schwedischen Verwüstungen des Elsasses, zu Münster Anlaß nahm, das obere und untere Elsaß, wie es das Erzhaus Oesterreich besessen hatte, als eine Schadloshaltung zu verlangen. Die französischen Bevollmächtigten schienen im Anfange weit entfernt, das Straßburger Bisthum, oder dessen Unmittelbarkeit, in Anspruch zu nehmen. Da sie sich am 3. Juny des J. 1646 über die Bestandtheile des Elsasses näher heraus ließen, und sogar die reichsunmittelbaren Stände in Anspruch nahmen, erklärten sie ausdrücklich, in ihrer in französischer und lateinischer Sprache übergebenen Note: „Es sollten davon die Besitzungen der Fürstbischöfe von Straßburg und Basel ausgeschlossen seyn, worüber sie kein Recht verlangten a).“

Es

Es hatte daher der Fürst-Bischof ruhig der Unterhandlung zugesehen, und hätte dieses auch mit vielem Grunde wirklich in der Folge thun können, indem die franz. Gesandtschaft, nach den in ihren eigenen Berichten enthaltenen Geständnissen, im August des Jahres 1646 von Begehrung aller Unmittelbaren ganz abgestanden sind, und sich auf die zehn Reichs-Städte beschränkt haben b); dann aber auch von diesen auf die unmittelbare Reichs-Ritterschaft herabgefallen sind c), und bey gefundenem Widerstand sich am 13. September, in der geheimen Convention mit den kaiserlichen Gesandten, bloß allein über das österreichische Eigenthum im Elsaß verglichen, mit dessen Abtretung sich beruhiget, und ausdrücklich in dem bekannten Artikel Teneatur vorbehalten hatten, „daß der König „den Fürstbischof von Straßburg, nebst andern, in dem „Besitze jener Unmittelbarkeit, welche sie bis „her genossen, lassen, und über dieselbe keine kö„nigliche Hoheit in Anspruch nehmen, sondern „sich mit denjenigen Gerechtsamen begnügen solle, welche „dem Hause Oesterreich vorher eigen gewesen, und nun „der Krone Frankreich abgetreten worden waren d).“

a) Von Blums Versuch der Geschichte der zwischen dem deutschen und franz. Reich errichteten Friedens-Schlüsse, §. 100, ad Art. 2. Que ponr cet effet les déclarations et cessions tant de l'Empereur et de l'Empire seront fournies en bonne forme sans aucune reserve, ni exception, hormis pour ce, qui appartient dans les dites pays aux Evêques et Villes de Strasburg et Basle. Und im lateinischen Aufsatze: vel exceptione, nisi quoad ea, quae ad terras episcoporum et civitatum Argentinensis et Basiliensis pertinent.

b) Aus

b) Aus einem Schreiben des Grafen Trautmannsdorf vom 29. Juny 1646, in Blums Versuch, l. c. p. 264. §. 110 und §. 112.

c) Aus dem Bericht des Vollmars, kaiserl. Gesandten zu Münster, an den Hof vom 4. September 1646, in Blums Versuch, Anlage Nro. 12. pag. 374.

d) In der Convention vom 13. September 1646 heißt es Art. 4. Teneatur Rex Xmus Episcopos Argentinensem . . . in ea libertate, et possessione immedietatis, qua hactenus gavisi sunt, erga Romanum Imperium relinquere, ita ut nullam ulterius in eos regiam Superioritatem praetendere possit, sed iis juribus contentus maneat, quaecunque ad domum Austriacam spectabant &c. in Blums Versuch, Anlag Nro. 17. pag. 398.

§. 6.

Die Reichsstände zu Münster salviren ausdrücklich die Unmittelbarkeit des Straßburger Bisthums 1647.

Allein, da beyde vertragschließende Theile über diesen Abschluß ein tiefes Geheimniß beobachtet, und der Ruf sich verbreitet hatte, daß Oesterreich, in der Fassung der geheimen Artikel, die Landgrafschaft im obern und untern Elsaß an Frankreich abgetreten habe, so machte der Erzherzog Leopold, als Fürstbischof zu Straßburg, dagegen bey dem kaiserlichen Hofe und den Reichsständen eine dringende Vorstellung, und bezeigte sehr darüber seine Verwunderung: wie das Erzhaus Oesterreich die Landgrafschaft des untern Elsasses abtreten könne, da es dennoch allda

kein

kein handbreites Stück Landes, außer dem Landgericht von Hagenau über 41 Reichsdörfer, besitze, und die Landgrafschaft allda dem Hochstift Straßburg von alten Zeiten her, kraft Kaufbriefes und kaiserl. Bestätigung, gebühre a)? — Seine Klagen drangen bey den Reichsständen zu Osnabrück und Münster durch; sie hingen ihrem, am 25. September 1647, an die kaiserliche Gesandtschaft erstatteten Gutachten die ganz eigene Clausel an, „daß durch diese Abtretung der Landgrafschaft im untern Elsaß ein mehreres nicht, als „was dem Erzhause Oesterreich im Elsaß zuständig war, cedirt, und nichts der Unmittelbarkeit und Freyheit des Hochstifts Straßburg benommen seyn solle b).“ — Der franz. Gesandte Graf Servient, der seine heimlichen Absichten auf die Reichsunmittelbaren im Elsaß nicht verbergen konnte, mußte sich in der zweyten Convention mit den Kaiserlichen, am 11. November 1647, mit dem vorigen Buchstaben der heimlichen Convention begnügen, ohne einen Schritt weiter gerückt zu seyn c), und noch dabey, in der allda für das Reich berichtigten Formel des Cessions-Instruments des Elsasses, sich die Clausel gefallen lassen, „daß von dieser Cession ausdrücklich diejenigen ausgenommen „seyn sollten, welche im Friedens-Instrument besonders genannt, und dem heiligen römischen Reiche „vorbehalten sind d),“ — worunter in den Unterhandlungen und der Convention namentlich der Fürstbischof von Straßburg begriffen war.

a) In der gründlichen Information des Fürsten von Straßburg bey Meiern in Actis pacis Westph. T. IV. p. 719.

b) Meiern, T. IV. p. 710.

c) Meiern,

c) Meiern, T. V. p. 141-151.

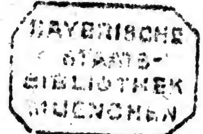
d) Ebendaselbst heißt es: Horumque episcopos et ordines (Metensis, Tullensis, et Virodunensis episcopatus), salvis tamen et exceptis iis, qui in instrumento pacis singulariter excepti et Imperio Romano reservati sunt.

§. 7.

Die Reichsstände zu Osnabrück nehmen sich im Jahr 1648 abermals des Hochstifts an, und seine Freyheit wurde im Münsterer Frieden gerettet.

Die Reichsstände zu Osnabrück wiederholten im Jahr 1648 am 12. August die nämliche Reservation, da Servient abermals bey ihnen die Abtretung der Unmittelbaren im Elsaß verlangt hatte; sie erklärten: „daß „sie nun und nimmermehr in die Abtretung der Reichs-Un„mittelbaren im Elsaß einwilligen könnten; daß unter dem „Ausdruck der Landgrafschaft des obern und untern „Elsasses nicht mehr, als bloß die Besitzungen des „Hauses Oesterreich, an Frankreich übergehen könn„ten, weil die kaiserliche Gesandtschaft selbst sich geäußert „habe, daß ihre Willensmeinung auf eine weitere Abtre„tung einiger andern Länder, als der Oesterreichischen, sich „nicht erstrecke a).“ Sie machten dieses am 19. September 1648 durch ein Schreiben dem König in Frankreich bekannt. Servient ließ endlich von weiterer Betreibung der Ansprüche auf die Unmittelbaren ab; er gestand im October 1648 seinem Hofe: „daß er damit nicht durch„dringen könne, inzwischen aber sein König „Recht genug habe, um dasselbe mit seinem

G „Schwerd



„Schwerdgültig zu machen." — Er unterschrieb mit den kaiserlichen Gesandten und den Ständen den im Art. Teneatur begriffenen Vorbehalt der Unmittelbarkeit aller Elsasser Reichs-Stände, und namentlich des Hochstifts Straßburg; er begnügte sich (im Art. 81) mit der Schleifung der Vestungswerke um die fürstl. Straßburger Städte und Schlösser, Benfelden, Rheinau, Elsaß-Zabern und Hohenbarr; er bedung Frankreich (im Art. 82) bloß den freyen Durchzug durch die fürstliche Residenzstadt Elsaß-Zabern, und daß allda eine vollkommene Neutralität beobachtet werden solle, und nahm aus den Händen der kaiserl. und der Reichs-Stände das mit ihm verglichene Cessions-Instrument des Reichs über das Elsaß vom 11. November 1648 an, wodurch (wie wir oben §. 5. gehört haben) ausdrücklich die im Friedens-Instrument dem deutschen Reiche vorbehaltenen Bischöfe und Stände von der Abtretung des obern und untern Elsasses ausgenommen waren.

a) Meiern, T. VII. p. 299. 319.

§. 8.

Der kaiserlichen Gesandten Zeugniß für den Fürst-Bischof von Straßburg Leopold Wilhelm vom Jahr 1649.

Der Fürst-Bischof von Straßburg Leopold Wilhelm konnte sich mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft Kaisers und Reichs und Frankreichs wohl beruhigen, indem der klare und deutliche Vorbehalt des mit beyderseitigem Willen entworfenen Cessions-Instruments klar alle jene Einwendungen aufhob, welche man aus der zweydeutigen, auf die kaiserlichen und landvogteylichen Rechte in den zehn Reichs-Vereinstädten, Bezug habenden Clausel des Dominii supremi

premii auf die Reichsunmittelbaren im Elsaß herleiten möchte, und offenbar die nicht geschehene Abtretung der Unmittelbaren im Elsaß bewies; indessen frug er dennoch, zu seiner eigenen Beruhigung, im März und April 1649, noch insbesondere über den Sinn der Cession des Friedens-Instruments bey den kaiserlichen Gesandten, dem Grafen von Nassau und dem Isaac Vollmar, in Münster an, indem er nicht begreifen konnte, wie dieselben die Landgrafschaft des untern Elsasses, die ihm und seinem Stift gehöre, hätten abtreten können, ohne ihn zu fragen? — Er bat sich von ihnen ein Zeugniß aus, daß der Krone Frankreich im Elsaß nicht ein Mehreres, als was dem Erzhause Oesterreich eigenthümlich zugestanden, in Satisfaction übertragen worden sey. — Diese antworteten ihm hierauf, in dem allhier ganz besonders merkwürdigen Schreiben vom 10. April 1649, welches im Archiv zu Elsaß-Zabern und den Vollmarischen Acten aufbewahrt ist, in folgenden Ausdrücken: „Sie könnten ihm zwar ohne kaiserliche Erlaubniß kein Zeugniß geben, weil andere es auch begehren würden; indessen sey ihre Intention niemals gewesen, dem hohen Stift Strasburg, oder sonst einem unmittelbaren Reichsstand im Elsaß, an seinen Rechten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, unter demjenigen, was von wegen des Erzhauses Oesterreich cedirt und nachgelassen werden, das Geringste zu vergeben, wie dieses die im Contextu Satisfactionis gallicæ enthaltenen Limitationes und Exceptiones und die ad Dictaturam publicam gegebenen Acta et Informationes klar ausweisen.“ — Sie wiederholten das Nämliche in ihrem deßhalb am 13. April 1649 an den Kaiser erstatteten Bericht, und erkannten auch allda, „daß es die

„Meinung in den Unterhandlungen nicht gewesen, und „niemals dahin gezielt worden sey, was dem Bisthum „Straßburg durch ordentlichen Kauf, oder „rechtmäßiges Herbringen, wegen etlicher „von einem Landgrafen im Elsaß aus dem „Stamme von Oettingen erkauften Renten, „Gefällen und Einkommen, an der Landgraf„schaft im untern Elsasse, zuständig sey, das „von viel, oder wenig, der Krone Frankreich „zu cediren, sondern daß alles, was vom Landgra„viat gesagt werde, nur den Verstand habe, wie und so „weit solche Landgrafschaft vom Hause Oester„reich besessen worden sey; überhaupt aber dieses „nur auf das freye Landgericht im untern Elsaß „Bezug habe, welches allda Oesterreich allein besitze." (s. Anlage Nro. 9.)

§. 9.

Französisches Anerkenntniß der Reichs-Unmittelbarkeit des Fürstenthums Straßburg nach dem Münsterischen Frieden.

Es fiel daher Frankreich, nach dem Münsterischen Frieden, ganz und gar nicht ein, auf das Hochstift selbst, oder dessen Fürst-Bischof einen Anspruch von Souverainetät zu machen. Ludwig der XIV. lud im Jahr 1651 den Fürst-Bischof ein, mit ihm, so wie es seine Vorfahren mit den Erzherzogen von Oesterreich gemacht hatten, einen freundschaftlichen Landverein im Elsaß einzugehen, und da er sich nicht dazu verstehen wollte, beschwerte er sich darüber bey dem oberrheinischen Kreise; — dessen ungeachtet versammelte der Fürst-Bischof im Jahr 1652 sämmtliche Elsasser Reichsstände auf den Bundstag, und machte zu Straßburg im fürstlichen Pallast im November, im Ange-

sichte

sichte der königlichen Intendanten, mit ihnen, nach der alten Gewohnheit, über betreffende Sachen, Bundsschlüsse oder Mandaten a).

Da der König im September des Jahrs 1657, zu Enßisheim in der Provinz Elsaß, einen souverainen Rath aufstellte, um seinen neuen österreichischen Unterthanen die Gerechtigkeit austheilen zu lassen b), erließ Ludwig der XIV. am 22. September 1657, nicht in der Eigenschaft eines Souverains, sondern als Nachbar — an die fürstlich-straßburgische Landesregierung und den Kanzler ein Schreiben: er betitelte sie — Vielgeliebte und gute Nachbaren, — und lud sie ein, „freund„nachbarlich der vorseyenden Installation beyzuwohnen, „weil sie jederzeit eine Zuneigung zur Krone Frankreich be„zeigt, und an allem, was in ihrer Nachbarschaft „vorgehe, Theil genommen hätten." (S. Anlage Nro. 10.)

Der königliche Präsident des Enßisheimer Raths, Colbert, schrieb am 20. October 1657 gleichfalls dem Kanzler und Räthen zu Elsaß-Zabern, daß sie am 4. November in Enßisheim erscheinen möchten, weil der König allda unzweifelhafte Beweise seiner Zuneigung ablegen, und ihnen bezeigen wolle, wie sehr er trachte, mit ihnen eine gute Nachbarschaft zu unterhalten. (Siehe Anlage Nro. 11.) Die Regierung nahm dieses an; sie sandte zu gleicher Bezeugung einer guten Nachbarschaft ihren Kanzler von Wangen mit einem Schreiben vom 28. October 1657 nach Enßisheim ab. (S. Anlage Nro. 12.) Als nun dieser sahe, daß der königliche Präsident Colbert sich daselbst die Wappen und die Siegel der Landgrafschaft des untern Elsasses vortragen ließ, legte derselbe auf der Stelle eine feyerliche Verwahrung der Gerechtsame des Fürstenthums Straßburg ein, dem diese Landgrafschaft von Alters

ters her gebühre. — Der königlich-französische Minister Gravell zu Frankfurt schrieb dahero im Jahr 1662 an seinen Hof: „Er habe nach genauer Prüfung der Friedensschlüsse nicht gefunden, daß dem König eine Souverainetät über die 10 Landvogtey-Städte übertragen worden sey, sondern diese sollten reichsunmittelbar bleiben, „gleichwie es die Fürst-Bischöfe von Straßburg noch sind c)," — welches ein unwiderlegbarer Beweis ist, wie wenig es mit der Wahrheit übereinstimme, was einige National-Repräsentanten in der National-Versammlung sagten, daß das Elsaß seit dem Münsterischen Frieden Frankreich gehört habe; wie wenig auch Frankreich damals daran gedacht habe, aus dem im Münsterischen Friedens-Instrument enthaltenen Ausdruck, der Landgrafschaft des untern Elsasses, einen Souverainetäts-Anspruch auf das Hochstift Straßburg herzuleiten. In der That, würde wohl Ludwig der XIV. die fürstbischöfliche Regierung, liebe Nachbaren, betitelt haben, wenn er sich befugt geglaubt hätte, die königliche Souverainetät auf sie auszuüben? würde der hohe Rath das Creditiv-Schreiben, welches ebenfalls im freundnachbarlichen Style abgefaßt war, angenommen haben, wenn anders derselbe überzeugt gewesen wäre, daß die königl. franz. Gerichtsbarkeit über die fürstbischöflichen Unterthanen sich erstrecke? — Der König und die obristrichterlichen Stellen laden ihre Untergebenen platterdings vor, — keineswegs aber ein, — um beyzuwohnen.

a) Lunig im Reichs-Archiv Spicilegii partis specialis Contin. I. p. 50.

b) Das deßfalsige Edit de création d'un Conseil souverain en Alsace vom September 1657 ist in dem Recueil des ordonnances d'Alsace, T. I. p. 1. zu lesen.

c) Il

c) Il est apparent par ce §. Teneatur, que quoique les dites villes Impériales dépendent de la Préfecture de Haguenau, elles ne cessent pas d'être Estats immédiats de l'Empire, comme sont les Evêques de Strasbourg & de Basle, & les autres Estats, dont il est fait mention dans le même paragraphe. Dans les actes et Mémoires de la Paix d'Utrecht, T. I. p. 299.

§. 10.

Ferneres Anerkenntniß der Reichsunmittelbarkeit des Fürst-Bischofs Franz Egon von Fürstenberg.

Da der Erzherzog Leopold gestorben war, gab sich Frankreich alle Mühe, dem Fürsten Franz Egon von Fürstenberg im Jahr 1662 das Bisthum Straßburg zu verschaffen. Dieses fesselte letztern so sehr an den König, daß er, in der Hoffnung seines Schutzes und eines noch größern Glückes, sich in allen Gelegenheiten an ihn anschloß. König Ludwig ging mit ihm eine eigne Allianz ein; er nannte ihn öffentlich seinen Alliirten; er bewog ihn, gegen den Kaiser an dem Reichskrieg Theil zu nehmen, der ihm die Reichsacht zuzog, und da es zu Nymwegen im Jahr 1676 zum Friedens-Congreß gekommen war, und Franz Egon davon ausgeschlossen werden wollte, nahm sich Ludwig XIV. laut und thätig des geächteten Fürsten Franz Egon und seines Bruders Wilhelm an; er bestund darauf, daß ihnen als seinen Alliirten ein Paß zum Congreß ertheilt werden müsse, und verlangte, daß der Kaiser ihn, als Fürst-Bischof von Straßburg und Abt von Lutters und

Stablo,

Stablo, wiederum in alle seine reichsständische Würden, Ehren und Prärogative einsetzen solle, welches auch im 23. Artikel des Nymweger Friedens vom Jahr 679, allwo alle Artikel des Münsterischen Friedens namentlich wiederholt und bestätigt waren, vom Kaiser und Reich versprochen wurde *).

*) Actes et Mémoires de la paix de Nimègue, T. III. p. 235. 245. 409.

§. 11.

Es existirte damals kein französischer Souverainetäts-Anspruch auf das Straßburgische Hochstift.

Klare Friedensschlüsse, klare Bedingungen und Aeußerungen, und ein noch klareres Anerkenntniß Frankreichs, durch mehr als 30 Jahre, stimmten daher für die Unmittelbarkeit des Hochstifts Straßburg, welches durch seine Bevollmächtigten und durch das damals im Namen der kaiserl. Majestät administrirte Dom-Capitel zu Straßburg, an allen Handlungen des deutschen Reichs Theil nahm. Es fehlte zwar nicht an nachbarlichen Irrungen, welche der Durchmarsch der königl. Truppen und die sich durchkreuzenden Privilegien de non avocando et evocando verursachten, und nicht an manchen andern Klagen über nicht bezahlte Renten, die auf der Kammer zu Ensisheim hafteten, über die königl. Einziehung und Vergebung der vom Hochstift zu Lehen rührenden Herrschaft Zellenberg an den Pfalzgraf Christian von Birkenfeld als Graf von Rappolsweiler, und dergleichen. Allein, so weitläufig auch die bey dem Nymweger Friedens-Congresse übergebenen Beschwerden des administrirenden Dom-Capitels zu Straßburg gewesen waren, so hatte sich dennoch

noch darunter keine befunden, welche einen königl. franz. Souverainetäts-Anspruch nur von weitem hätte vermuthen lassen; — welches zum klaren Beweis der bis nach den Nymweger Frieden aufrecht erhaltenen und nicht beeinträchtigten Unmittelbarkeit des Hochstifts Straßburg dienen kann und muß.

§. 12.

Frankreich reunirt den Theil des Straßburgischen Hochstifts im Elsaß im Jahr 1680.

Erst im Jahr 1680 fiel es Frankreich ein, die Souverainetät über das Hochstift Straßburg auf der linken Seite des Rheins in Anspruch zu nehmen, weil es kundbar zu der Landgrafschaft Elsaß gehöre, die ihm im Münsterischen Frieden mit aller Souverainetät cediret worden sey. Sein zu Breysach errichtetes Reunions-Gericht lud den Fürst-Bischof und das Capitel vor, die königliche Souverainetät anzuerkennen, und sprach, da der Fürst-Bischof nicht erschienen war, ohne weiters, durch das Reunions-Urtheil vom 9. August 1680, dem König sämmtliche im obern und untern Elsaß gelegene Städte, Ortschaften, Lehen, Herrschaften, nebst allem Grund und Boden, welcher dem Fürst-Bischof von Straßburg und dem Capitel gehörte, zu, ließ die Unterthanen zur Ablegung des Eides der Treue aufrufen, und nahm die gesammten Güter gleich in Beschlag.

§. 13.

§. 13.

Die Fürst-Bischöfe Franz und Wilhelm von Fürstenberg unterwerfen sich dem König 1681 und 1682.

Der Fürst-Bischof Franz Egon machte dagegen die dringendesten Vorstellungen bey dem Kaiser, dem Reichstag und dem König von Frankreich (s. Anlage Nro. 13.). Es ergingen von Seiten des Kaisers und des Reichs die bekannten Reclamationen; es wurde zu Frankfurt ein Congreß zur Untersuchung der Beschwerden angestellt; allein, da mittler Weile Frankreich die Reichsstadt Straßburg, worin der eigentliche Sitz des Hochstifts und dessen Domkirche war, im September 1681 weggenommen, und ihr in der Capitulation alle ihre unter dem Reich genossene Freyheiten ausdrücklich stipulirt hatte, übrigens aber keine Hoffnung eines nachdrücklichen Beystandes von Seiten des Reichs zu erwarten war, so ließ der Fürst-Bischof Franz Egon sammt dem Dom-Capitel gleichfalls bey dem König seine freywillige Unterwerfung mit der Bedingniß anbieten, daß er fernershin alle Rechte und Einkünfte, welche seine Vorfahrer unter dem Reich genossen hatten, auch in Zukunft genießen solle. Ein Gleiches hatten eben auch andere im Elsaß begüterte Fürsten und Stände des heil. röm. Reichs gethan. Der ihm nachgefolgte Fürst-Bischof Wilhelm von Fürstenberg ging, da auch von Seiten der Frankfurter Reichs-Deputation keine Hülfe kam (s. Anlage Nro. 14.), im August 1682 nach Paris, unterwarf sich allda persönlich dem König, und erhielt dagegen im September des Jahrs 1682 eine feyerliche Erklärung desselben, daß der Fürst-Bischof und seine Nachfolger im Bisthum Straßburg,

sammt

sammt dem Dom-Capitel, in den Landen, die unter seinem Gehorsam stehen, alle vorhin unter dem Kaiser und Reich genossene Rechte und Freyheiten nun unter der königl. Souverainetät mit sichern Einschränkungen genießen sollen, wie alles dieses in den königl. Lettres patentes (s. Anlage Nro. 15.) weitläufig enthalten ist.

§. 14.

Der Regensburger Waffenstillstand sichert Frankreich zwanzig Jahr den Genuß der Souverainetät und dem Fürst-Bischof seine Regalien und Eigenthum 1684.

Der kaiserl. Hof nahm dieses sehr übel auf; indessen konnte er dennoch dem Fürst-Bischof und seinem Capitel nicht helfen, und mußte bald darauf noch dazu den zu Regensburg am 15. August 1684 geschlossenen Waffenstillstand gutheißen, kraft dessen Artikel 5. dem König in den usurpirten Reichs-Besitzungen alle Rechte der Souverainetät und der Oberherrlichkeit überlassen, Artikel 8. aber den Privat-Eigenthümern, ihren Erben, Nachfolgern, und jenen, welche dem König den Eid der Treue geleistet hatten, versprochen wurde, daß der König sie und diejenigen, die sich ihm noch unterwerfen würden, in ihrem vorigen Stande und dem Genusse der Früchte, welche vorhin in den reunirten Orten nicht zu den Hoheits-Gerechtsamen gehört hatten, wie nicht weniger nach Maaßgabe des Münsterischen und Nymweger Friedens, im vollen Gebrauche ihrer Rechte in

Geistl.

Geistlichen und Weltlichen lassen, und alle dagegen geschehene Neuerungen abstellen solle *).

*) Rex Xmus relinquit Dominos proprietarios, eorumque legitimos haeredes, successores ac quoslibet, qui eidem juramentum fidelitatis, sive per se, sive per alium, . . praestiterunt, in suo statu et plenaria perceptione fructuum, ad loca reunita proxime et non ad superioritatem spectantium, ut et Exercitia in ecclesiasticis et politicis, prout Instrumentis pacis Monasteriensis et Neomagensis dispositum est. Restituet non minus supradicto modo eos, qui adhuc juramentum fidelitatis praestabunt, sive in contumacia antehac fuerunt, sive non. Armistitium Ratisbonense Art. 8.

§. 15.

Zustand des Hochstifts während des Waffenstillstandes 1684 — 1697.

Hierdurch kam das Hochstift Straßburg im Elsaß zum erstenmal, jedoch nur auf eine bestimmte Zeit von 20 Jahren, unter die französische Souverainetät. Ludwig der XIV. ließ dem Fürsten alle seine Gerechtsame und Regalien, seine Verfassung, seine Regierung und den vollen Genuß seiner alten Gerechtsame, nur mit dem Unterschiede, daß, anstatt der unbeschränkten Frohnden, nun diese auf die Zahl von 12 Tagen, und anstatt der ehemaligen Zollabgaben, nun der 30ste Pfennig auf den Verkauf der unbeweglichen, der 50ste aber auf jenen der beweglichen Güter eingeführt, und das Hochstift die königliche

Sou-

Souverainetät und oberste Gerichtsbarkeit anerkennen mußte.

§. 16.

Der Ryswicker Friede belebt wiederum die Reichs-Rechte des Hochstifts.

Diese Waffenstillstands-Bedingnisse wurden im Jahr 1688 wiederum durch die franz. Kriegserklärung unterbrochen. Es entstand bekanntlich ein achtjähriger neuer Krieg, wobey abermals der Fürst-Bischof von Straßburg in die Reichs-Acht erklärt, und seine Güter auf der rechten Seite des Rheins in Kaiserliche Administration genommen wurden. Man wünschte endlich allerseits den Frieden; Frankreich ließ zu Stockholm, im Haag, und zu Ryswick in den Präliminarien, die Aufhebung und Cassirung aller Reunions-Urtheile anbieten a). Kaiser und Reich nahmen es an; sie reclamirten jedoch namentlich am 22. May 1697 alle dem Hochstift Straßburg im Elsaß gebührende Lande, Hoheit und Unmittelbarkeits-Rechte b). — Sie erklärten, die vom Fürst-Bischof von Straßburg und mehreren anderen einseitig eingegangenen Unterwerfungs-Verträge für nichtig c); — sie verlangten noch dazu die Cassation aller Erklärungen und Urtheile, aller öffentlichen und heimlichen Gewalt und Versicherungen d), — und so wurde man nach langem Streite, in dem am 30. October 1697 zu Ryswick geschlossenen Frieden, einig: daß die Stadt Straßburg mit aller Souverainetät Frankreich abgetreten seyn, jedoch die geistliche Gerichtsbarkeit daselbst denjenigen, welchen sie von Alters zugehört, ungestört verbleiben e); daß ferner der in die Reichs-Acht erklärte Fürst-Bischof Wilhelm von Fürstenberg in seine auf dem rechten Rheinufer gelegene Lande, (die von Kaiserlicher

serlicher Majestät und des Reichs wegen administrirt worden waren) und alle sonstige, (aliasve) mit allen reichsständischen Ehren und Würden wieder eingesetzt f), dann aber der Westphälische und Nymweger Frieden zur Grundlage des Friedens dienen, alle Unionen und Reunionen der Kammer zu Breisach, sammt allen Urtheilen, Erläuterungen und Erklärungen, cassirt, aufgehoben und ungültig seyn, die Zurückstellung aller Lande auf den Stand, in welchem sie vor obgedachter Einnahme gewesen waren, erfolgen g), und überhaupt allen zu einer Restitution berechtigten Ständen und Gliedern, obgleich sie allhier nicht ausdrücklich genannt seyen, die vollkommenste Zurückstellung widerfahren solle h).

Da nun die geistliche Gerichtsbarkeit, die dem Fürst-Bischof in Straßburg zugehört hatte, allda auf keine Art gestört werden sollte; — da ferners auch diesem, in einer nunmehro franz. Stadt befindlichen, und seinen Hauptsitz habenden Bischof, ausdrücklich die reichsständischen Ehren und Würden zugesichert wurden, so sieht man ganz deutlich, daß die Uebergabe der Stadt Straßburg an Frankreich keine Veränderung in den Vorzügen des dasigen Reichs-Fürsten und Bischofs habe herverbringen, mithin derselbe, obgleich er in Straßburg gewählt worden war, dennoch — ein auswärtiger Reichsstand, — friedensschlußmäßig habe verbleiben sollen. — Da auch der Ryswicker Friede, der die alten Friedens-Schlüsse erneuert, keine ausdrückliche, noch stillschweigende Cession des Elsasses, oder des Fürstenthums Straßburg enthält, — sondern Kaiser und Reich sich, bis zur Unterschrift des Friedens, stetshin aus allen Kräften gegen eine Cession gesträubt haben i), — und, nach bekannt gemachter Cassation aller

Unions-

Unions-Urtheile, alles auf den Stand wollten zurück gestellt haben, worin sich die Lande vor den Unionen befunden hatten, — damals aber bekannter Maßen das Hochstift Straßburg seine Unmittelbarkeit in Aller Augen ausgeübt hatte — (oben §. 9. 10.), so ist es gewiß keinem Zweifel unterworfen, daß im Ryswicker Frieden die vor dem Waffenstillstand besessene Reichsunmittelbarkeit des Hochstifts Straßburg auf dem linken Rheinufer im Elsaß wiederum erwacht, die dasigen Besitzungen also wiederum ein ergänzender Theil des hochstiftischen Reichslehens geworden seyen, und die kaiserliche so wohl als die reichsständische Gesandtschaft dieses wenigstens beabsichtiget habe. — Es erstattete wenigstens nicht ohne Ursache der Fürst Wilhelm Egon von Fürstenberg, auf die deßhalb von seinen Bevollmächtigten erhaltene Anzeige, bereits am 22. October 1697, „für diese seine Zurückstellung in alle einem Mitglied des röm. Reichs gebührende Ehren, Prärogative, Recht und Gerechtigkeit, bey Sr. Kais. Majestät den verbindlichsten Dank, und versprach durch seine allerunterthänigste Devotion Allerhöchstgedachter Kaiserl. Majestät Gnade und Huld verdienen zu können k);“ welches um so merkwürdiger ist, indem damals bereits der bekannte 4. Artikel des Ryswicker Friedens mit allen seinen Zusätzen berichtigt war, aus welchem die franz. Bevollmächtigten ihr ganzes Recht auf die Souverainetät über das Elsaß begründen wollen.

a) Actes de la paix de Ryswick, T. I. p. 302.

b) Actes cités T. II. p. 387.

c) Quae voluntas communitatis Argentinensis in subeundo post pacem Neomagensem Regis Xmi dominatu fuerit, aeque atque Episcopi Argentinensis . . . pactis dedititiis 30. Sept. 1681 con-

conscriptis . . . . nemini ignotum est. Quid vero de iis omnibus ex pace Monasteriensi et Neomagensi statuendum sit et imposterum obtinere debeat, ex praecedenti articulo patet. Actes l. c. p. 388.

d) Omnia inprimis post illam (P. W.) sive specie juris, sive aperta vi, sive quavis alia ratione a S. C. M. hus usque occupata loca, jurisdictiones et jura. Actes cités T. II. p. 118. — Dann wiederum: Non obstantibus, sed abrogatis et cassatis omnibus notis seu incognitis, clam vel palam a quocunque factis aut faciendis legibus generalibus vel specialibus, unionibus, arrestis, decisionibus, decretis, homagiis, pactis, transactionibus. Actes T. II, p. 382.

e) Salva etiam sit jurisdictio ecclesiastica iis, ad quos antiquitas spectavit, nec eam, ejusque exercitium impedire unquam liceat. Art. 17. Pac. Ryswicensis.

f) Dnus Cardinalis de Fürstenberg restituetur in omnia jura, bona feudalia et allodialia, beneficia, honores et praerogativa, quae S. R. I. Principibus et membris competunt, tam ratione Episcopatus Argentoratensis ad dextram partem Rheni, quam Abbatiae Staveloensis, aliasve. Art. 44. Pac. Rysw.

g) Cassatis, quae ea de causa a cameris Metensi et Vesontina ut et consilio Brisacensi edita sunt, decretis, arrestis, et declarationibus, omniaque eum in statum reponentur, quo ante illas occupationes, uniones, seu reuniones fuerunt, nullo

nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda. Art. 4. Pac. Rysw.

h) Restituentur eodem modo . . . omnes caeteri S. R. I. Status, qui per Art. 4. hujus tractatus aliosve restituendi veniunt, in omnes et singulas suas ditiones eoque pertinentes proventus et reditus, aliaque omnia jura et beneficia quocunque nomine insignita sint. Art. 15. Pac. Rysw. Man vergleiche damit den Art. 5. Pac. Rysw.

i) Vermöge des Grafenhager Deputations-Protocolls vom 24. October 1697 und des darauf sich gründenden Gutachtens der ständischen Gesandten vom 24. October 1697.

k) Vermöge einer eigenen Unterwerfungs-Note vom 22. October 1697.

§. 17.

Der Badener Friede erneuert die Freyheit des Hochstifts.

Frankreich ließ jedoch nach dem Schlusse des Friedens sich dessen Vollziehung wenig angelegen seyn. Seine Intendanten und Befehlshaber thaten, was sie wollten, und so konnte auch das Hochstift Straßburg die Erfüllung seiner gerechtesten Ansprüche nicht erhalten. Der hierauf, wegen nicht geschehener Erfüllung des Ryswicker Friedens, im Jahr 1702 neu ausgebrochene Reichskrieg wurde durch den Rastadter Frieden beendigt; dieser sowohl, als der mit den gewöhnlichen Solennitäten im Jahr 1714 geschlossene Badener Reichsfriede, bestätigte abermals den Inhalt des Münsterischen und Ryswicker Friedens; er erneuerte den strengsten Befehl, daß das-

jenige, was nach dem Ryswicker Frieden nicht vollzogen, oder nachher wiederum verändert worden sey, nun vollkommen zum Vollzug gebracht werden solle a); und schloß dabey die Zurückstellung des Fürst-Bischofs zu Straßburg in diesen Frieden ein b).

Da nun auch hier der Kaiser nach geschlossenem Rastadter Frieden, durch ein an alle kreisausschreibende Fürsten erlassenes Circularschreiben vom 21. April 1714, alle Reichsstände, welche, nach Maaßgabe des Ryswicker Friedens, eine Zurückstellung zu fordern berechtigt waren, eingeladen hatte, seinem kaiserl. Bevollmächtigten zu Baden die betreffenden Beschwerden zu übergeben, und selbst Frankreich abermals, um die Erfüllung des Ryswicker Versprechens, wegen des Fürsten von Straßburg angehalten hatte, so sieht man durch diese Einschließung des Bisthums Straßburg in den Badener Frieden ganz deutlich, daß sich die Fürst-Bischöfe auch allhier um die Erhaltung ihrer Reichsfreyheit gemeldet haben, und ihre Beschwerden beyderseits der Achtung werth geachtet worden seyen.

a) Art. 12. Pac. Westph. Actes de la Paix d'Utrecht, T. V. p. 355.

b) Art. 12. Pac. Bad. Actes l. c. p. 356. Vicissim Sacra Caes. Majestas et Imperium promittunt, omnes conditiones et clausulas Pac. Rysw. quae ad easdem restitutiones ex eadem parte faciendas, nominatim ap D. Cardinalem de Rohan, ratione Episcopatus Argentinensis spectent, impletum iri.

§. 18.

§. 18.

Die Unterhandlungen am kaiserlichen und französischen Hofe sichern die Gerechtsame des Hochstifts.

Nach dem Schlusse des Friedens wurden zu Wien, über die Vollziehung des Ryswicker und Badener Friedens, zwischen dem kaiserl. Reichs-Ministerio und den französischen Gesandten, dem Grafen de Luc und dem Marschall von Richelieu, abermalige Unterhandlungen eröffnet, und dem nach Paris abgeschickten kaiserl. Gesandten, Grafen von Königsegg, besonders aber dem Reichs-Hofrath, Freyherrn von Pettenrieder, welcher dem Badener Frieden beygewohnt hatte, am 7. Februar 1728 anbefohlen, „daß, da verschiedene Churfürsten und Stände, über die von Seiten Frankreichs, gegen den klaren Inhalt der Westphälischen, Nymweger, Ryswicker und Badener Friedensschlüsse, fort und fort geschehenden gewaltsamen Umgriffe und nachtheiligen Beeinträchtigungen, harte Beschwerden vorgebracht hätten, und ihm, als oberstem Handhaber des Friedens, obliege, die kaiserliche starke Vermittlung bey dem franz. Hofe eintreten zu lassen, damit die Friedensschlüsse, gemessen und ohne Verletzung Treue und Glaubens, erfüllt, und ein jeder in den Besitz und Genuß desjenigen, wozu ihm die Friedens-Verheißungen ein kundbares Recht geben, gesetzt werden möchte, so solle er bey dem Hofe nachdrücklich anhalten, damit einem jeden Stande des Reichs der völlige ruhige Genuß und Besitz seiner Lande und Leute, Rechte und Gerechtsame ohne längeren Verzug wiederum eingeräumt, und ferners darin unbetrübt gelassen werden möchte, widri-

gen Falls ihm anzeige, daß Se. Kaiserl. Majestät sich bemüßiget finden würden, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Gutachten zu begehren, was bey fortwährendem und immerhin weiter gehendem französischem friedensschlußwidrigem Verfahren zu thun und zu lassen seyn werde a)?"

Der Fürst von Straßburg wurde auch im Jahr 1724 vom Kaiser Karl VI. auf die alte Art feyerlich belehnt, und, nach der kaiserl. Anzeige desselben bey dem Reichstag, am 4. Febr. 1714 vom fürstlichen Collegio wiederum in den Fürstenrath aufgenommen b), und die französischen Wünsche erfüllt.

Es wurden also diese friedensschlußmäßigen Ansprüche des Reichs auf das Elsaß nicht allein nicht verschlafen, sondern abermals die in den Friedensschlüssen zu Münster, Ryswick nnd Baden enthaltenen Ansprüche der Reichsstände und des darunter begriffenen Hochstifts Straßburg in Erinnerung gebracht.

a) Vermöge der Original-Acten.

b) Faber, alte Staats-Kanzley, T. 24. p. 740.

§. 19.

Der Wiener Friede gibt ihr eine unerschütterliche Festigkeit.

Da dieses alles vergeblich war, legte der Kaiser es dem Reichstage vor, und dieser machte der Krone Frankreich, in der Kriegserklärung vom Jahr 1734, förmlich ihren unrechtmäßigen friedensschlußwidrigen Besitzstand im Elsaß bekannt; — die Wiener Präliminarien ent-

entschieden hierauf, daß die Grenzen zwischen dem deutschen Reich und Frankreich im Elsaß, nach Maaßgabe der vorigen Friedensschlüsse, namentlich desjenigen zu Ryswick und Baden, berichtigt werden sollten, und der darauf im Jahr 1738 geschlossene Hauptfriede zu Wien legte abermals den Münsterer, Ryswicker und Badener Frieden zum Grunde; er wiederholte die Zusage der nach diesem Maaßstabe zu untersuchenden und zu berichtigenden Grenze, und bedung noch ins besondere Art. 13 aus: „Es solle die allgemeine Regel hier Platz haben, daß in allem demjenigen, was durch nachherige, mit beyderseitiger vertragschließenden Theile Einwilligung errichtete Verträge nicht verändert worden ist, alle angeführte Tractate, welche dem gegenwärtigen zur Grundlage dienen, vollkommen aufrecht verbleiben, und, wofern des heil. röm: Reichs Ständen, Vasallen und Unterthanen etwas nach Vorschrift derselben nicht sollte zurück gegeben, oder von dem einen oder andern Theile nicht vollkommen vollzogen worden seyn, alles dieses, als wenn der Inhalt besagter Tractate allhier wörtlich wiederholt wäre, annoch zurück gestellt und ohne Verzug zum Vollzug gebracht werden sollen."

§. 20.

Die kaiserlichen Belehnungen endlich sind die neuesten Bürgen der beybehaltenen Reichs-Rechte.

Nach dem Inhalte dieses letztern, bisher noch nicht vollzogenen Friedens, welcher als ein ewiger Widerspruch gegen alle französische Neuerungen im Elsaß betrachtet werden muß, ist demnach außer allen Zweifel gesetzt, daß die im Elsaß gelegenen Lande des Fürstenthums Straßburg niemals an Frankreich abgetreten worden, son-

sondern vielmehr ein ergänzender Theil des deutschen Reichs geblieben seyen. Die Fürsten von Straßburg blieben deßhalb bey allen Reichs- und Kreis-Versammlungen, nahmen an allen Reichs-Angelegenheiten Theil, und wurden auch vor, wie nach, nach ihrer zu Straßburg von dem gleichfalls als einem auswärtigen Körper betrachteten Dom-Capitel vollzogenen Wahl, von den römisch-deutschen Kaisern, in der alten, vor hundert und mehr Jahren, vor dem Münsterer Frieden gewöhnlichen Form, mit allen Regalien belehnt, wie denn die vom Kaiser Joseph II. für Se. Eminenz den jetzigen Herrn Cardinalen, Prinzen von Rohan, ausgefertigte Investitur vom 16. November 1779 ausweist, „allwo Seine Eminenz auf eben jene Art, wie Ihre Vorfahren, mit allen und jeden des Stifts Straßburg Regalien, Lehen und Weltlichkeiten, mit allen und jeden Mannschaften, Lehenschaften, geistlichen und weltlichen .... Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und niedern Gerichten, Gerichtszwängen und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten, die von der Kaiserl. Majestät und dem heil. röm. Reich zu Lehen rühren, und wie dieselben Sr. Liebden Vorderen Bischöfe inne gehabt, genossen und besessen hatten, belehnt wurden." (s. Anlage Nro. 16.) Se. Eminenz der Herr Cardinal Fürst-Bischof von Straßburg waren demnach als Reichsfürst in vollem Genusse Ihrer Landeshoheit über die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Herrschaften, — und genossen zugleich alle durch die Reichsfriedens-Schlüsse garantirten landesherrlichen Gerechtsame, in den Landen auf dem linken Rheinufer im Elsaß, — unter der von ihren Vorfahren, wiewohl ohne Einwilligung Kaisers und Reichs, anerkannten französischen Souverainetät, ohne deßhalb des Königs Souverainetät zu huldigen, oder in Ansehung dieser Lande

dem

dem Kataster oder Steuer-Register Frankreichs einverleibt zu seyn.

§. 21.

Lage des Hochstifts auf dem linken Rheinufer durch die Revolutions-Decrete.

In dieser Lage war das Hochstift und der Herr Fürst-Bischof zu Straßburg auf dem linken Rheinufer, da von der National-Versammlung die Gerechtsame und Feudal-Rechte des Fürsten gänzlich aufgehoben, und das Eigenthum der Geistlichkeit ohne weiters der Nation zugesprochen wurde. Man hätte nun nicht zweifeln sollen, daß Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal Fürst-Bischof von Straßburg und seinem Dom-Capitel auf allen Fall wenigstens die Entschädigung der ihm durch die Decrete entzogenen Gerechtsame und Feudal-Rechte, und das einem jeden Staatsbürger in Frankreich zugesicherte Eigenthum der Güter und dahin einschlagenden Renten würde verblieben seyn *). Der Münsterer Friede hatte ihm wenigstens seine Unmittelbarkeit garantirt, die Frankreich gar nicht antasten wollte (§. 5. 7.); der Regensburger Waffenstillstand hatte ihm, so lange seine Lande unter königlicher Souverainetät blieben, den Besitz und Genuß seiner hergebrachten, und nach der freywilligen Unterwerfung mit Königsbriefen vertragsmäßig anerkannten Gerechtsame und Eigenthum garantirt (§. 14.); der Ryswicker Artikel 17 hatte bey dem Uebertrag der Stadt Straßburg den König zur lästigen Bedingniß verbunden, dem Fürst-Bischof allda ungestört seinen Sitz und den Gebrauch seiner geistlichen Gerichtsbarkeit fortsetzen zu lassen, und der Art. 44. des Ryswicker, so wie der 12. des Badener Friedens, hatte namentlich dem Fürst-Bischof von Straß-

burg

burg die reichsfürstliche Ehre, Würde und Reichsstandschaft, wie er dieselbe bisher besessen hatte, versichert.

Der Fürst-Bischof war daher gleichfalls als ein auswärtiger Reichsfürst, wie ein jeder anderer, anzusehen, und es sprachen für seine Entschädigung so gut, wie für die übrigen Fürsten, und vielleicht noch weit klarer, die Worte und Bedingnisse der Friedensschlüsse; — allein von Entschädigungen wurde keine Meldung gemacht. Das Dom-Capitel wurde aufgelöst, und der bischöfliche Stuhl für erledigt erklärt, „jedoch dem Fürst-Bischof auf dem rechten Rheinufer ein gewiß nicht unbeträchtlicher Theil der Diöces, in einer Länge von 20 Stunden, und 10 in der Breite, allwo 180 Pfarreyen, 300 Succursal-Kirchen, 5 Abteyen und mehrere Klöster, und über 190000 opferbare Seelen sich befinden, beybehalten, und dem Herrn Fürst-Bischof auch diesseits Rheins, aus seinen reichsunmittelbaren Herrschaften Oberkirch und Ettenheim, die aus mehr denn 25000 Seelen, und 6 Städten und Marktflecken, und etlichen und 30 Dörfern bestehen, noch mehr Einkünfte, als manch anderer Fürst-Bischof jährlich zu erhalten pflegt, gelassen."

*) Man bezieht sich deßhalb auf das am 6. März 1791 zum Vorschein gekommene Manifeste de M. le Cardinal de Rohan, Prince Ev. de Strasbourg.

§. 22.

Die Theilnahme des Herrn Fürst-Bischofs an der ersten National-Versammlung ist dem Hochstifte unschädlich.

Hat nun gleichwohl der Herr Fürst-Bischof von Straßburg im Jahr 1789 der franz. National-Versammlung

lung beygewohnet, so ist es bloß allein geschehen, um über das Interesse seiner unterhabenden Geistlichkeit und der von dem fürstl. Hochstift relevirenden Vasallen selbst zu wachen, sofort seine väterliche Sorgfalt in diesem so höchst wichtigen Augenblicke an den Tag zu legen; es darf daher daraus um so weniger etwas Nachtheiliges für das Hochstift gefolgert werden, indem der Herr Fürst-Bischof ohnehin, so wohl bey dem französischen König, als bey der National-Versammlung selbst, die Rechte und Gerechtsame des Hochstifts verschiedenemalen auf das feyerlichste verwahrt, und gegen alle Eingriffe öffentlich protestirt hat.

§. 23.

Die wider die französischen Emigranten bestehenden Gesetze sind auf den Herrn Fürst-Bischof, auf sein Dom-Capitel und ihre Beamten unanwendbar.

Da nun die Reichs-Unmittelbarkeit des Herrn Fürst-Bischofs und des Hochstifts Straßburg durch den Westphälisch-, Nymwegisch-, Ryswickisch-, Badenschen und Wiener Frieden ausdrücklich und namentlich vorbehalten worden ist, und Kaiser und Reich dieselbe bis auf den heutigen Tag, nach Ausweis der Protokolle und Schlüsse der Reichsversammlung, ohne Anstand anerkennen, so wird es ein Leichtes seyn, die von sich selbst daraus häufig ergebenden Folgerungen zu machen. Es wird ins besondere der Umstand, daß der Herr Fürst-Bischof von Straßburg ein Reichsfürst sey, und daß sowohl der im Elsaß befindliche, als der diesseits Rheins gelegene Theil des Hochstifts Straßburg, einen ergänzenden Theil des heil. röm. Reichs ausmache, hinreichend genug zu seyn, um

um zu beweisen, daß die wider die französischen Ausgewanderten bestehenden Gesetze ihn unter keiner Betrachtung berühren noch verbinden mögen.

Allein, wollte man auch nach diesen Gesetzen urtheilen, so ergibt es sich dennoch unstreitig, daß der Herr Fürst-Bischof, sein Dom-Capitel, nebst ihren Beamten und Dienerschaft, welche ihnen in die diesseitigen Reichslande gefolget sind, nicht nur widerrechtlich auf die Emigranten-Liste eingetragen, sondern offenbar auszunehmen seyen.

Es ist ein allgemein angenommener Grundsatz, daß man zu nichts weiter gehalten werden dürfe, als wozu das Gesetz verbindet. Nun müssen die sämmtlichen Gesetze, die in Frankreich wirklich bestehen, platterdings in drey Classen eingetheilt werden, nämlich in diejenigen, so die National-Versammlung von 1789 bis im October 1791 gefället, sodann jene der gesetzgebenden Versammlung von 1791 bis zum October 1792, endlich die, so der National-Convent ertheilt hat.

In der ganzen Constitution von 1791 kommt nicht das mindeste Wort über die Ausgewanderten vor; im Gegentheil wird die Auswanderung vielmehr bewilliget, da die Constitution ganz deutlich bestimmt, daß ein im Ausland Geborner das Bürgerrecht in Frankreich durch Naturalisation, diese aber alsdann erhalten könne, wenn er entweder 5 Jahre lang in Frankreich wohne, oder darin ein öffentliches Amt oder Stelle bekleidete, die in Frankreich Gebornen hingegen ihres Bürgerrechts verlustig werden:

„1. Durch Naturalisation in fremde Lande;

„2. durch Aufnahme in einen fremden Ritter-Orden, oder jede andere fremde Gesellschaft, die auf Adelproben, Unterschied der Geburt, oder Religionsgelübde gegründet wäre."

Erst gegen Ausgang des 1791. Jahrs kam in der gesetzgebenden Versammlung die Auswanderung zur Sprache. Nach einem langen Wortwechsel und mehreren Berichten wurde am 28. März 1792 zum erstenmal die Auswanderung untersagt, und gegen die Emigrirten Strafen verordnet; diese sollten jedoch, laut des nämlichen Decrets, keineswegs auf diejenigen Bezug haben, die nach dem Sinn der Constitution in fremden Landen naturalisirt worden waren, und diese keineswegs als Emigranten behandelt werden. Indessen ließ dennoch das niederrheinische Departement sich beygehen, die Gefälle und Habseligkeiten einiger Reichsfürsten und Reichsangehörigen mit Arrest zu bestricken, und sogar dieselben mit Versteigerung ihrer Habseligkeiten zu bedrohen. Man machte dagegen die ernsthaftesten Vorstellungen, und rief den National-Convent auf, welcher die Sache an die vereinigten Ausschüsse der Diplomatik und Gesetzgebung verwies, aubey aber dem damaligen Minister Rolland aufgab, den Lauf der Verfolgung gegen die Fürsten und Herren, die in Frankreich begütert sind, einsweilen einzuhalten.

Dieser erledigte sich auch des aufhabenden Auftrags durch folgendes höchstwichtiges Schreiben an das Straßburger Departement d. d. Paris am 14. December 1792.

„Nachdem der National-Convent die Frage zur Un-
„tersuchung an die Ausschüsse verwiesen, ob die Fürsten und
„Herren, welche in Frankreich begütert sind, und seit der
„Staatsumwälzung das französische Gebiet verlassen haben,
„als

„als Ausgewanderte behandelt werden sollten, oder nicht?
„so seye es nöthig, allen ferneren Verfügungen bis dahin
„Einhalt zu thun, um die Republik nicht beträcht-
„lichen Schadloshaltungen auszusetzen.“

Der fragliche Bericht wurde erst im Verlauf des Sept. 1794, beynahe zwey volle Jahre nach der eingeklagten Vergewaltigung, abgelegt, und der National-Convent bestimmte mit dürren Worten, „daß alle Franzosen, welche vor dem 1. July 1789 in fremden Landen naturalisirt worden waren, nicht als Ausgewanderte, sondern in Ansehung ihrer Güter so behandelt werden sollten, wie die Nationen, denen sie einverleibt worden sind.“

Wenn demnach ein jeweiliger Fürst-Bischof von Straßburg, von unfürdenklichen Zeiten her, ein im Reiche Sitz und Stimme habender Fürst gewesen; wenn das Hochstift Straßburg, in den zwischen Kaiser und Reich mit der Krone Frankreich zu Stande gekommnen feyerlichen Friedens-Verträgen, als ein ergänzender Theil des heil. röm. Reichs anerkannt worden; wenn ferners Seine Hochfürstl. Eminenz und Durchlaucht, der Herr Cardinal Fürst-Bischof von Rohan, schon im Jahr 1762 zum Coadjutor von Straßburg erwählt, und im Jahr 1779 vom Kaiser mit dem Hochstifte Straßburg, welches von Kaiser und Reich zu Lehen rühret, belehnet worden, und wenn endlich demselben frey gestanden war, sein fürstliches Hoflager an einen ihm anständigen Ort nach Willkür zu verlegen, und er dasselbe auch wirklich am 16. July 1790 nach Ettenheim verlegt hat, so wird man doch nicht in Abrede stellen wollen, daß er lange schon vor der französischen Revolution im Reich naturalisirt gewesen sey, folglich derselbe selbst vermöge der französischen Gesetze keineswegs als ein Ausgewanderter angesehen werden dürfe.

Eben

Eben so wenig mögen die hochstiftischen, sowohl geistlich- als weltlichen Beamten, welche in den diesseitigen Reichslanden die Gerichts- und Administrations-Stellen besitzen, sofort Reichsangehörige sind, deßgleichen die fürstlichen Hofjunker und Dienerschaft, als Emigranten behandelt werden, da oben angeführte Ausnahmen ebenfalls das Wort für sie reden.

§. 24.

Die Gerechtigkeit erfordert, daß der Herr Fürst-Bischof gehörig wegen den erlittenen Beeinträchtigungen entschädiget werde.

Es hat aber die traurige Erfahrung gelehrt, daß die National-Versammlung sowohl als das Rheinische Departement über alle obige Rücksichten hinaus gegangen sey, und bloß deßhalb, weil man den Herrn Fürst-Bischof für einen Ausgewanderten gehalten, ihn aller seiner Habseligkeiten beraubt, und dieselben sammt allen dem Hochstift Straßburg zugehörigen und von Kaiser und Reich, nach dem eigenen Eingeständniß Frankreichs, zu Lehen rührenden Gefällen, Gerechtsamen und Liegenschaften der französischen Nation zugeeignet habe, deren Verlust bereits über 6 Millionen Livres hinaus steigt; es dürfen dahero Seine Eminenz keineswegs von der Gerechtigkeit der nunmehrigen Regierung Frankreichs zweifeln, daß sie, nach genommener Kenntniß dieser Umstände, nicht demselben sein wahres Eigenthum zurückstellen, und für den Verlust eine angemessene und billige Entschädigung ertheilen werde.

§. 25.

§. 25.

Schluß.

Solchemnach haben Seine Hochfürstliche Eminenz und Durchlaucht Unterzeichnete beauftragt, die höchstansehnliche Kaiserliche Plenipotenz und die hochansehnliche Reichsfriedens-Deputation geziemend und dringend zu ersuchen, in den gegenwärtigen Unterhandlungen bey den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik sich mit allem Nachdrucke zu verwenden, damit Sie als Fürst-Bischof von Straßburg, und als ein von Frankreich stets anerkannter Reichsfürst,

1. auf eben dieselbe und nämliche Art, wie die übrigen auf dem linken Rheinufer und im Elsaß benachtheiligten Reichsfürsten und Stände, behandelt, entschädigt und deswegen namentlich in dem Friedens-Instrument genannt,

2. die unterhabende Geistlichkeit, deren Besitzungen ebenfalls durch die feyerlichsten Friedens-Verträge zugesichert sind, wenigstens durch das von der französischen National-Versammlung decretirte lebenslängliche Gehalt, entschädigt; sodann

3. den von Ihrem Hochstifte relevirenden Vasallen, die ebenfalls von der National-Versammlung bestimmte Entschädigung ertheilt, und

4. sämmtliche geistliche und weltliche Hof- und Staats-beamten und Dienerschaft aus der Emigranten-Liste gestrichen, und, gleich den Beamten, Junkern und Dienerschaft anderer auf dem linken Rheinufer und im Elsaß begüterten Fürsten, behandelt werden möchten.

Gleichwie nun der Herr-Fürst Bischof die höchstansehnliche Kaiserliche Plenipotenz und die hochansehnliche Reichsfriedens-Deputation um billige Entschädigung seines erlit-

erlittenen Schadens halber angeht, so stellt auch Er das nämliche Gesuch für sein Dom-Capitel in Ansehung aller seiner Gerechtsamen, eigenthümlichen Besitzungen, nützlichen und ehrenhaften Vorzüge und Vorrechte auf, deren dasselbe, in Gemäßheit der von verschiedenen römischen Kaisern erhaltenen Urkunden, sich zu erfreuen gehabt, und die demselben durch verschiedene offene Briefe der Könige in Frankreich bestätigt und versichert worden sind.

Eben so ersucht Er die höchstansehnliche Kaiserliche Plenipotenz und eine hochansehnliche Reichsfriedens-Deputation, seinem Dom-Capitel den freyen Genuß seiner Unmittelbarkeit auf die nämliche Art und Weise, wie sie in seinem gedruckten Promemoria dargestellt ist, und wie besagtes Dom-Capitel dieselbe in Gemäßheit der kaiserlichen Diplomen besessen hat, zu erhalten.

Ueberhaupt will der Herr Fürst-Bischof das Interesse seines Dom-Capitels, so wie jenes seines Hochstifts, unter jedem Anbetracht bestens anempfohlen haben.

Maximilian Reichsgraf zu Königsegg-Rothenfels ꝛc. Dom-Capitulat und hochfürstl. Straßburgischer Bevollmächtigter.

Anselm, Abt von Maurusmünster, hochfürstl. Straßburgisch. Bevollmächtigter.

Joh. Hartm. von Eggs von Rheinfelden, geistl. Rath und hochfürstl. Straßburgischer Bevollmächtigter.

An-

Anlage *Nro. I.*

Immunitäts-Brief Kaisers Ludwig des Deutschen für das Bisthum Straßburg vom Jahr 856.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis *Ludovicus* divina favente gratia Rex. Si liberalitatis nostrae munere locis Deo dicatis quoddam conferimus beneficii et necessitates ecclesiasticas per adpetitiones sacerdotum nostro relevamus juvamne atque Imperiali tuemur munimine et nobis et ad mortalem vitam temporaliter transigendam et ad aeternam feliciter obtinendam profuturum esse, liquide credimus. Proinde noverit omnium nostrorum tam praesentium quam futurorum solertia, quia vir venerabilis *Rudolphus Episcopus Argentinensis sive Strasburgensis* nostram adiens praesentiam detulit obtuitibus nostris *auctoritatem Immunitatis Domini* et Genitoris nostri *Ludovici* bonae memoriae *piissimi Augusti*, in qua continebatur insertum, quod non solum idem genitor noster verum etiam praedecessores ejus Reges videlicet Francorum *sedem Ecclesiae Sanctae Mariae semper Virginis* in cujus amore et honore ipsa dicata est Ecclesia, *sub suo nomine et defensione cum Monasteriis et Cellulis sibi subjectis, et rebus vel hominibus ad eam pertinentibus vel aspicientibus, tam infra civitatem quam foras consistere fecerant, et earum Immunitatum auctoribus hactenus ab inquietudine Judiciariae potestatis eadem munita atque defensa fuisset Ecclesia.* Sed pro rei firmitate

tnitate postulavit praefatus Rudolphus Episcopus, ut paternum seu praedecessorum nostrorum Regum morem sequentes hujusmodi nostrae *Immunitatis praeceptum* ob amorem Dei et Reverentiam ipsius sancti loci circa ipsam Ecclesiam fieri censeremus, cujus petitionibus adsensum praebuimus, et hoc nostrae *Emunitatis praeceptum* erga ipsam Ecclesiam *immunitatis atque tuitionis gratia* pro divini cultus amore et animae nostrae remedio fieri decrevimus, per quod praecipimus atque jubemus, *ut nullus judex publicus vel quislibet ex judiciaria potestate in Ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem imperii nostri juste et legaliter memorata tenet vel possides Ecclesia, vel ea quae deinceps in jure ipsius Ecclesiae voluerit divina potestas augeri ad causas audiendas vel freda aut tributa exigenda, aut mansiones vel paratus faciendas aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius Ecclesiae tam ingenuos quam et servos super terram ipsius commanentes injuste destringendos, nullasque redhibitiones aut illicitas occasiones requirendas nostris vel futuris temporibus ingredi audeat*, nec ea quae suprameniorata sunt penitus exigere praesumant, sed liceat memorato praesuli suisque successoribus res praedictae Ecclesiae cum omnibus sibi subjectis et rebus vel hominibus ad se aspicientibus vel pertinentibus *sub tuitionis atque immunitatis nostrae defensione, remota totius judiciariae potestatis inquietudine, quieto ordine possidere*, et nostro fideliter parere imperio, atque pro incolumitate nostrae conjugis ac prolis seu etiam totius imperii a Deo nobis collati et ejus clemen-

 tissi-

tissima miseratione per immensum conservandi una cum Clero et populo sibi subjecto Dei immensam Clementiam jugiter exorare, et quidquid de praefatae rebus Ecclesiae jus fisci exigere poterat, in integrum eidem concessimus Ecclesiae, scilicet perpetuo tempore ei ad peragendum Dei servitium augmentum et supplementum fiat. Hanc itaque auctoritatem ut pleniorem in Dei nomine obtineat vigorem et a fidelibus Sanctae Dei Ecclesiae et nostris verius certiusque credatur, manu propria subter firmavimus et annuli nostri impressione signari jussimus.

Signum P°ES Hluduvici Serenissimi Regis.

Data tertio Calend. Aprilis Anno Christo propitio XXIII Hludovici Serenissimi Regis in orientali Francia, indictione quarta, *actum Frankenfurt palatio regio in Dei nomine feliciter Amen.*

Anlage *Nro. II.*

Verzeichniß der Hochstift-Straßburgischen Vasallen.

Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken wegen zwey Dritteln der Graffschaft Lützelstein ꝛc.

Der Herr Landgraf zu Darmstadt wegen einem Theil der Graffschaft Lichtemberg ꝛc.

Der Herr Fürst von Rohan Rochefort wegen der Herrschaft Girbaden ꝛc.

Der Herr Fürst zu Fürstenberg wegen verschiedener Lehen.

Der Herr Fürst zu Leiningen wegen der Graffschaft Dachsburg.

Die

Die Herren Grafen

von Wurmser.
v. Waldner.
v. Fugger.
von Lerchenfeld.
v. Kageneck.

Die Freyherren

von Andlau.
v. Wurmser.
v. Müllenheim.
v. Sickingen.
v. Schönau.
v. Frankenstein.
v. Bettendorff.
v. Rottberg.
v. der Schleuß.
v. Botzheim.
v. Adolsheim.
v. Kageneck.
v. Landenberg.
v. Landsberg.
v. Bolheim.
v. Schauenburg.
v. Rinecker.
v. Ockahan.
v. Bodeck zu Elgau.
v. Zorn zu Plobsheim.
v. Zorn zu Bulach.
von Flachslanden.
v. Böckel v. Böcklinsau.
v. Reich.
v. Gayling.
v. Klinglin.
v. Reinach zu Wördt.
v. Berstett.
v. Joham.
v. Weittersheim.
v. Neuenstein.
v. Rathsamhausen.
v. Ichtrazheim.
v. Gayl.
v. Haffner v. Waslenheim.
v. Oberkirch.
v. Wangen v. Wilwisheim.
v. Wangen v. Hagenau.
v. Vitzthum.
v. Türckheim v. Freschweiller.
v. Türckheim v. Altdorff.
v. Zuckmantel zu Brumat.

Herren

von Brandenstein.
v. Sanleck und v. Haussen.
v. Michelet.
Athalin.
Jannesson.
Golbery.
Herrmann.
Meyerhoffen.
Bähr.
Mehlhem.

Herren

Duconte. Lecuyer.
Bach. Agon.

Die freye Reichsstadt Obernheim.
Die Stadt Elsaß-Zabern.

Anlage *Nro. III.*

Auszug des Kaufbriefs, durch welchen die Grafen Ludwig der Aeltere und Jüngere von Oettingen dem Bischof Johann von Straßburg ihre Lehens-Gerechtigkeit und alle Lehenstücks-Nutzungen, so sie als Landgrafen vom Bisthum Straßburg besaßen, um 20000 Gulden verkauft haben ꝛc.

1359.

In Dei Nomine Amen. Noverint universi praesentium inspectores, quod Nos Ludovicus Senior et Ludovicus Junior Comites de Oettingen Augustensis Diocesis, Landgravii Alsatiae Argentinensis Diocesis pro nobis, haeredibus, et successoribus nostris universis *justo Venditionis Titulo vendidimus*, assignavimus, et libere resignavimus, vendimus, assignamus et libere resignamus praesenti scripto reverendo in Christo patri ac Domino Domino *Joanni Episcopo Argentinensi* sibi et suis Successoribus in Episcopatu praedicto, ac ipsi Ecclesiae Argentinensi *ementi Dominia, bona, jura et reditus infra scriptos ab eadem Ecclesia in feudum dependentes, cum attinentiis, pertinentiis et juribus*

eorun-

eorundem universis, quaesitis et non quaesitis et cum omni jure et reemtione, prout ad nos nec non ad hujusmodi Dominia, bona, jura et reditus usque in diem hodiernum spectarunt, vel spectare poterunt modo quovis per ipsum Dominum Johannem Episcopum, et ejus successores in dicto Episcopatu ac ipsam ecclesiam argentinensem, hujusmodi Dominia, bona, jura, et reditus, nec non castra, oppida, praedia, jurisdictiones, Advocatias cum omnibus Censibus, Redditibus, Proventibus, Fructibus, Obventionibus, Emolumentis, Honoribus, Gratiis, Consuetudinibus, Libertatibus, Immunitatibus, Villis, Agris cultis et incultis, Pascuis, Pratis, Nemoribus, Rubetis, Montibus, Vallibus, Planis, Vineis, Viis et Inviis, Fluviis, Ripis, Stagnis, Paludibus, Aquis, et aquarum Decursibus, Molendinis, Piscinis, Piscaturis, Venationibus, Aucupationibus, Theoloniis, Datiis, Pedagiis, Conductibus, Dominiis, Jurisdictionibus, Judiciis, Juribus Patronatus Ecclesiarum et Beneficiorum quorumlibet, homagiis, Feudis, Feudatariis, Vasallis, Militibus, Clientibus, Civibus, Servitoribus, Rusticis, agricolis et censitis, Districtibus, Territoriis, appenditiis et omnibus simpliciter pertinentiis suis quibuscunque specialibus vocabulis designentur, prout ad Nos et ad dicta Bona et Dominia ac jus spectabunt et hodie spectare noscuntur, nihil penitus excipiendo, habendos, tenendos, possidendos perpetuo pacificè et quietè, nostrorum venditorum, haeredum et successorum nostrorum ac aliorum quorumcunque contradictione qualibet non obstante, Nos vendidisse, assignasse et liberè resignasse publice profitemur *pro Pretio Viginti Millium Florenorum auri de Florentia bonorum et legalium*

lium justum et sufficiens pondus habentium. Quos quidem Florenos nos venditores praefati confitemur Nos a praefato Domino Joanne Episcopo plene et integraliter recepisse, nobisque numeratos, ponderatos, traditos et salvos fore, et in usus nostros totaliter conversos esse, hac conditione inter nos et Dominum Joannem episcopum praefatum interveniente, quod si aliqua bona, reditus, seu jura ad subscripta bona spectantia à tempore, seu per tempore, quibus nos ipsos et ipsa tenuimus, per nos venditores praefatos et quondam Frid. de Oettingen mei Ludovici Com. sen. praefati fratrem, aut aliquem vel aliquos ex nobis una cum Johanne Landgravio in Alsatia conjunctim vel per nos jam dictos venditores, ac ipsum quondam Frid. de Oettingen conjunctim vel divisim invenirentur aliquibus vel alicui esse obligata, vendita vel alienata modo qualicunque, hujusmodi bona, reditus et jura nos praefati Comites de Oettingen venditores pro nobis haeredibus et successoribus nostris universis in solidum liberare et absolvere promittimus, exceptis feudis illis, quae fuerunt feuda, antequam nos venditores praefati Landgraviatum Alsatiae adepti fuissemus et per nos collata vel in dotem de nostro consensu aliis assignata fuerunt, transferimus etiam nos Comites de Oettingen venditores praefati pro nobis, haeredibus et successoribus nostris universis scripto praesenti in praefatum Dominum Johannem Episcopum Argentinensem et suos in dicto Episcopatu successores, ac in ipsam Ecclesiam Argentinensem omne jus, possessionem, proprietatem et Dominium vel quasi, quae nobis communiter vel divisim in suprascriptis Dominiis, bonis, juribus, reditibus, attinentiis et pertinentiis suis universis, et proventibus competebant, aut competere poterant modo quovis etc. etc.

An=

Anlage Nro. IV.

Ferneres Zeugniß des Bischofs Johannes von Straßburg über den geschehenen Kauf der Landgrafschaft Elsaß 1359.

In Dei nomine amen. Noverint universi tam praesentes quam futuri quod nos Iohannes Dei gratia eppus argentinensis ad praecavendum futura pericula, quae in subscriptis ecclesiae nostrae argentinensis possent verisimiliter provenire, et ob evidentem utilitatem ejusdem de consilio et consensu nobis in Xto dilectorum Alberti de Hürenheim Decani et totius Capituli Ecclesiae nostrae praedictae, praehabita deliberatione matura, ex certa scientia pro nobis et nostris successoribus Episcopis Argentinensibus, statuimus et ordinavimus, ac statuimus et ordinamus per praesentes perpetuo et inviolabiter observandum, quod Spectabiles viri Ludovicus Senior et Ludovicus junior Comites de Oettingen Landgravii in alsatia, aut eorum successores vel haeredes per nos vel nostros successores litteris nostris aut successorum nostrorum vel ore ad os, ad *resignandum et conferendum seu infeudandum alio vel aliis, Landgravium in Alsatia* juxta placitum et nostram voluntatem sine consensu totius vel majoris partis capituli nostrae ecclesiae ante dictae *moveri seu requiri non debent*, quemadmodum ad resignationem hujusmodi faciendam dicti Comites pro se et eorum haeredibus et successoribus universis, se suis patentibus litteris desuper confectis, nobis et nostris successoribus astrixerunt, poterunt tamen per nos vel nostros successores irrequisito Capitulo moveri ad resignandum hujusmodi Landgraviatum simpliciter sine infeudatione seu collatione alteri, seu aliis facienda, cum nobis

nobis vel nostris successoribus id videbitur expedire; quae omnia et singula supra dicta pro nobis et nostris successoribus inviolabiliter promittimus observare, et ad futuram rei gestae memoriam et evidens testimonium eorum Sigillum nostrum una cum Sigillis Decani et Capituli praedictorum appendi fecimus ad praesentes. Nos vero Albertus de Hürenheim Decanus et Capitulum Ecclesiae argentinensis praedicti, quia omnia et singula supra dicta per Reverendum in Christo Patrem et Dominum nostrum Dominum Johannem episcopum praedictum providè et pro utilitate evidenti nostrae ecclesiae praedictae, ordinata et statuta de nostro consilio et assensu facta fuerunt, Sigilla nostra, una cum Sigillo Reverendi Patris Domini nostri episcopi praedicti, coappendi fecimus ad praesentes in evidens testimonium et robur perpetuum praemissorum. Datum et actum feria tertia proxima post conversionem beati Pauli apostoli, Anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo nono. (L.S.) (L.S.)

Anlage *Nro. V.*

Ferneres Zeugniß der Grafen von Oettingen über den Verkauf der Landgrafschaft Elsaß an den Bischof Johannes von Straßburg 1359.

Noverint universi praesentium inspectores, quod nos Ludovicus senior et Ludovicus junior Comites de Oettingen Augustensis Diocesis, Landgravii Alsatiae Argentinensis Diocesis, pro nobis haeredibus et successoribus nostris universis permisimus et permittimus per praesentes, corporalibus a nobis super hoc

hoc praestitis juramentis, *per litteram confectam super venditione Landgraviatus in Alsatia reverendo in Christo patri ac Domino nostro Domino Johanni episcopo Argentinensi ejusque successoribus in episcopatu praedicto, ac ipsa Ecclesia Argentinensi per me facta, cujus litterae primae duae lineae sic leguntur: In Dei nomine amen.* Noverint universi praesentium inspectores, quod nos Ludovicus senior et Ludovicus junior Comites de Oettingen Augustensis Diocesis Landgravii Alsatiae Argentinensis Diocesis pro nobis haeredibus et successoribus nostris universis, *justo venditionis titulo vendidimus, assignavimus et libere resignavimus, vendimus assignamus et libere resignamus praesenti* scripto, Reverendo in Christo patri ac Domino Domino *Johanni episcopo Argentinensi sibi et suis successoribus* in episcopatu praedicto ac ipsi Ecclesiae Argentinensi *ementi, Dominia, bona, jura et redditus infrascriptos cum attinentiis. Decima sexta vero linea sic legitur*, praesentibus consentimus nos venditores praefati, quod si aliquod instrumentum sive documentum legitimum quodcunque, sive hoc consistat in litteris, seu aliis probationibus quibuscunque, per quae praesenti contextui posset aliqualiter derogari, sive per quae contenta in praesenti instrumento infirmari possent, *ultimae vero duae lineae ejusdem litterae sic leguntur*: Zu Eley, item acht Viertel Haber, Geltz uf der alten Allmende zu Eley, item zwey Pfundt ein Schilling und fünf Pfenning Geltz und neun und zwanzig Hüner Geltz zu Rossenelt, zu Eley, zu Sand, und zu Matzenheim gibt mann zu Zinße von Güthern die gelegen sind in denselben Bännen, item fünf Sester Rocken und ein Sester Haber Geltz; et in evidens testi-

testimonium praemissorum sigilla nostra praesentibus sunt appensa. *Datum in die conversionis beati Pauli anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo nono.* Quandocunque per Dominum Reverendum Patrem et Dominum nostrum Johannem Episcopum Argentinensem vel ejus successores in episcopatu praedicto, ore ad os, vel litteris eorum patentibus moniti fuerimus aut requisiti, nostris sigillis pendentibus sigillare absque omni contradictione ac dilatione fraude et dolo in praemissis penitus exclusis et in hujus Rei Testimonium Sigilla nostra praesentibus sunt appensa. Datum feria quinta ante festum Purificationis beatae Mariae Virginis. Anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo nono. (L. S.) (L. S.)

Anlage *Nro. VI.*

Quittung der Grafen von Oettingen über den Empfang von 5070 Florentiner Gulden vom Jahr 1359.

Coram nobis judice curiae argentinensis constitutus Conradus Redy clericus in Staucheim Augustensis Dioecesis Notarius, nobilium Virorum Dominorum *Ludovici senioris et Ludovici junioris Comitum de Oettingen* confessus fuit praesentibus, recognovit sibi nomine dictorum suorum Dominorum, *Reverendum* in Christo *Patrem ac Dominum Johannem Episcopum Argentinensem* redidisse et persolvisse *quinque millia et septingentos florenos aureos de florentia bonos et legales de debito undecim*

cim millium es quadringentorum florenorum praedictorum, in quo praescriptus Dominus Johannes eisdem Dominis Ludevico et Ludovico extiterat obligatus ratione venditionis Dominii, quod habebant praescripti Comites in Alsatia, quos etiam *quinque mille et septingentos florenos ipsi* Dominus Johannes praescriptis Dominis Ludevico et Ludovico persolvisse debuisset in Dominica qua cantatur laetare proxime praeterita, *quitans* nihilminus idem Conradus nomine dictorum suorum Dominorum, *Dominum Johannem praedictum ac suos successores in ipso Episcopatu ac ipsum Episcopatum a solutione et prestatione quinque millium et septingentorum florenorum praedictorum*; et in hujus rei testimonium, Sigillum curiae Argentinensis ad petitionem ipsius Conradi praesentibus est appensum. Actum octavo idus Aprilis, anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo nono, Amen. (L. S.)

Anlage *Nro. VII.*

Quittung der Grafen von Oettingen über 3000 Gulden, die sie wegen dem Kauf der Landgrafschaft vom Bischof Johann von Straßburg empfangen hatten 1360.

Wir Ludwig und Ludwig Grafen zu Oettingen verjehen offentlichen mit diesem Brief vor allermenglichen für uns und unser Erben, daß uns der hochwürdig Fürst Her Johanß von Lichtenberg von Gottes Gnadten Bischoff zu Straßburg gewert und bezalt hat drey tausendt Guldten geber und guter Guldten, der Er uns schuldig

dig war von des Kaufes wegen von der Landtgrafschafft, und uns die vorgeschriebene drey tausendt Guldten sagen wir den obgenannten Bischoff guit ledig und lose. Mit urkundt diß Briefes, der mit unsern Insigeln versigelt ist, die hieran hangendt und geben ist nach Christuß Geburt dreizehen hundert Jahre und in dem sechzigsten iare an dem freytag vor unser Frauentag lichtmesse.

(L. S.) (L. S.)

Anlage *Nro. VIII.*

Kaiserliche Bestätigung der Freiheiten und Immunenten der Straßburger Kirche 1654.

Wir Ferdinandt der dritte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichß, in Germanien, zu Hungern, Böhaimb, Dalmatien, und Sclavonien König, Erzherzog zur Oesterreich ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun khundt allermaniglich, wie daß der Hochwürdig Durchleuchtig, Hochgebohrne Leopold Wilhelm Erzherzogh zur Oesterreich, Herzog zu Burgund, Administrator deß Hochmeisterthumbs in Preussen, Meister Teutschordens, in Teutsch undt welschen Landten, Bischoff zur Straßburg, Passau undt Olmutz, Administrator beeder Stiffter Murbach und Luderß, Graff zu Haspurg und Tyrol, Gubernator der Niderburgundischen Landten, unser geliebter Bruder undt Fürst, alß Bischoff zu Straßburg in Unterthänigkeit vor- und anbringen lassen, waßmassen Seiner Löblichen Vorfahren am Stifft Straßburg, von Unsern Löbl. Vorforderen am Reich, Römischen Kayßer undt Königen mit unterschiedlichen ansehnlichen Gnaden,

Freyheiten und Privilegien begabt und versehen, auch solche von Kayseren zu Kayseren vielfältig confirmirt undt bestätiget worden. Inmassen zum Theil die Uns darüber in glaubwürdiger Formb fürgebrachte Abschrifften auß weissen, und von Worth zu Worth hernach geschrieben stehen undt also Lauthen.......

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayßer zu allen Zeithen Mehrer deß Reichß, in Germanien, zu Hungern, Dalmatien, Croatien König ꝛc. Erzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, undt Pfaltzgraff ꝛc. Bekhennen offentlichen mit diesem Brieff, undt urkhundt allermänniglichen, daß Unß der Ehrwürdig Wilhelm Bischoff zu Straßburg, unser Fürst, Rath, undt lieber Andächtiger hat fürbracht, wiewohl Er von unß, undt unseren Vorfahren ahm Reich Römischen Kayßern und Khönigen, mit etwo vil Gnaden und Freyheiten versehen, und begabt sey, so trage Er doch Fürsorg, weil Er und seine Vorfahren sich etlicher derselben bißher auß Ursachen nit braucht haben, Er und seine Nachkommen Bischoffen zu Straßburg möchten durch solches, mit der Zeit von seiner, und des Stiffts Gerechtigkeit gefallen seyn gedacht werden, und Unß darauff demuetiglichen angeruffen und gebethen, Ihme hierau mit Unserer Hilff gnädiglichen zu erscheinen, daß haben wir angesehen solch sein demuetig ziemlich Bith, auch die angenehmen treue und willigen Dienst, so unß sein Andacht, in mannigfaltig Weeg offt unvertrossentlich erzeigt, und bewissen hat, hinfüro wohl thun mag, und soll, und darumb mit wohlbedachten Muth, gutem Rath, und rechtem wissen, seiner Andacht und derselben Nachkommen Bischoffen zu Straßburg diese besondere Gnad gethan, Thun Ihnen die auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht - Vollkommenheit wissentlich, und in Krafft diß

Brieffs,

Brieffs, also wo die bemelten Bischoffen zu Straßburg, eine oder mehr Freyheiten, damit sie von Unß und Unseren Vorfahren am Reiche Römischem Kayßeren und Königen, wie obsteht, begabt, und versehen sein, auß etlichen Ursachen Ihrem Wohlgefallen nach bißher nicht gebraucht, oder geübt hatten oder hinfüro nit brauchen, und üben würden, daß Ihnen solche nit Brauchung- und Stillstandt, an denselben Ihren Freyheiten zu ewigen Zeithen ohnabbrüchig ohnnachtheylig und unschädlich, Sie auch dardurch dieselben nicht verwirckt noch davon gefallen sein sollen, noch mögen keineswegs ungefährlichem. Mit Urkundt dieß Brieffs besiglet, mit unserem anhangenden Innsigel, geben zu Adenau am drey und zwanzigsten Tag des Monats July nach Christi Geburth im 1513, unserer Reiche des Römischen im achtundzwantzigsten, und des Hungrischen im vierundzwantzigsten Jahren, Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium M. Pfintzing...

Daß haben wir angesehen, solch Seiner Liebden demuetig zimblich Bith auch die angeneme Nutz- und ersprießliche Dienste, so unseren Vorfahren am Reich, und dem allgemeinen Weßen, die vorigen Bischöffe zur Straßburg, wie auch ermelt unseres Bruders Liebten unß und dem heyligen Reich, in vilweeg in beständiger treuen Devotion erwissen, auch hinfüro zu erweissen erbietig seindt, auch wohl thun können, mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, und auß selbst eigener Bewegnuß obinserirte, und alle andere des Stiffts Straßburg von Römischen Kayser und Königen habende Privilegia, Freyheiten, Gnaden, Rechten, und Gerechtigkeiten, ungeachtet die-

dieselbe nit alle in diesem unsern Kayserlichen Brieff specificirt, dann wie dieselbe ebenmäßig hierunter verstanden haben wollen, gnädigst, confirmirt, approbirt, ratificirt, und bestätiget.... Mit Urkund dieß Brieffs besiglet, mit unseren Kayserlichen anhangenden Innsigel. Der geben ist, in Unserer, und des heyligen Reichs Stadt Regensburg den zehnten Tag des Monaths Aprilis nach Christi Unseres lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburth, sechszehn hundert vier und fünffzigsten, Unserer Reiche deß Römischen im achtzehnten, des Hungarischen, im neunundzwantzigsten, und des Bohemischen, im siebenundzwantzigsten Jahr.

Ferdinandt
Vt.
Ferdinand Graff Kurtz.
Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.
Wilhelm Schröder.

Anlage *Nro. IX.*

Schreiben der kaiserl. Gesandtschaft zu Münster an den Erzherzog Leopold Wilhelm Fürstbischof von Straßburg am 10. April 1649.

Hochwürdigster, Durchleuchtigster!

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstes Antwortschreiben vom 26. Merz nechsthin ist uns den 8. hujus, und dann das andere vom 21. Marty von Dero hiesigen Abgesandten den von Giffen heut dato wohl eingeliefert worden, woraus wir verstanden, daß Euer Durchlaucht gnädigstes Begehren seye, denselben bei der Krone Frankreich

reich und Schweden Plenipotentiariis beförbersamb zu erscheinen, damit Euer Hochfürstliche Durchleucht, Dero angehörige Stiffte, das Teutschmeisterthum, auch die Bistumb Olmütz, und Straßburg werden mögen, zumalen auch unter unserer Hand und Sigill ein Attestatum zu ertheilen, daß der Kron Frankreich in Elsaß ein mehrers nit, als was dem hochlöblichen Erzhaus Oesterreich eigenthümblich zugestanden, loco Satisfactionis cedirt und abgetreten worden, welchem nach Euer Durchlaucht auch so viel mehr Ursach erlangen würden, sich wegen der Stiffter Halberstadt uf dasjenige, was wir derentwegen an Sie gelangen lassen, zu resolviren.

Nun haben wir uf besagts von Giffen bey uns mehrmalen beschehenes Anbringen nit unterlassen, sowohl bey dem Französischen als Schwedischen Plenipotentiariis einzukommen, und Anmahnung zu thun, daß dieß Orts dem Instrumento pacis ein Genugen erstattet, und die würkliche Entraumung derselben angeschaft werden möchte, dessen Sie sich auch jeweils jedoch mit dem Fürwort, forderist de modo et ordine Evacuandi et Exauctorandi ein Vergleich getroffen werden müsse, erbotten. Wir wollen auch nit unterlassen, der Sachen noch ferner nachzusetzen, in Hofnung es werde dermal einst bei ermelten Kronen die Billigkeit statt finden und diese Restitution länger nit aufgezogen werden.

Was aber das begerte Attestatum anlangt, da hetten wir zwar an unsern Unterthänigsten Ort dessen kein sonderes Bedenken, in Ansehung unser Intention niemalen gewesen, dem hohen Thumbstifft Straßburg oder einigem andern Ungemittelten Reichsstand im Elsaß, an seinen Rechten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten, unter demjenigen was von wegen des hoch-

hochlöblichen Hauses Oesterreich cedirt und nachgelassen worden, das Geringste zu vergeben, gestalten ein solches die im Contextu Satisfactionis Galliae enthaltene Limitationes und Exceptiones, auch die ergangene, und durch uns ad publicum dictatum gegebene Acta et Informationes klärlich ausweisen thun.

Dieweilen aber dergleichen einseitige declarationes künftiger Zeit, nit geringe Ungelegenheiten verursachen möchten, auch ohne das noch kein Fall sich begeben, aus welchem sich das hohe Thumbstift Strasburg beklagen möcht, daß ihm an ihren Rechten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten in consequentia der Oesterreichischen Cession etwas entzogen wäre;

Als befinden wir eine hohe Nothdurft seyn, vorderist diese Bewandnis an die Römisch Kayserliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn zu gelangen und deroselben Bevehl allerunderthänigst zu erwarten, Euer Hochfürstliche Durchleucht dabei gehorsamst bittende, Sie wollen Uns solches zu Ungnad nit vermerken, Deroselben uns zu beharrlichen Erzherzoglichen Hulden und Gnaden unterthänigst bevehlende. Datum Münster den 10. April 1649.

Anlage *Nro. X.*

Schreiben Königs Ludwigs des Vierzehnten an die Regierung zu Elsaß-Zabern vom 22. September 1657.

Très chers et bons amis. Ayant estimé nécessaire pour le bien public *de nos sujets des pays et lieu à nous*

nous cédés en Alsace par le traité de paix conclu à Münster, d'ériger un conseil souverain au dit pays et de le faire seoir en notre ville d'Ensisheim pour y administrer la justice en notre nom et sous notre autorité; et sachant comme vous avez toujours *temoigné beaucoup d'affection en toutes occasions vers nous et cette couronne*, considerant aussi *l'interet que vous avés aux choses* qui se passent *dans votre voisinage*, et que vous pouvez prendre à ce qui est de l'avantage de ceux du dit pays, nous avons desiré vous donner part de l'etablissement du dit conseil, comme aussi à fin de le rendre aussi celebre qu'il est requis à une Compagnie à la quelle nous attribuons l'autorité souveraine, nous avons été bien aises *de vous convier et prier comme nous faisons par cette lettre* d'envoyer tels députés que vous aviserez en notre ville d'Ensisheim, pour assister à l'ouverture du dit conseil au jour, dont vous serez avertit par le M. Colbert conseiller en notre conseil d'état, Intendant de la justice, police et finances en Alsace, auquel nous avons donné la charge de président au dit conseil, vous assurant que *vous nous ferez en cela un plaisir très agréable*, priant Dieu qu'il vous ayt, *très chers et bons amis*, en sa St. garde. Ecrit à Metz le 22. Sept. 1657. Signé Louis, et plus bas, le Tellier. Au dos est écrit: A nos très chers et bons amis les Administrateurs, Chancelier et Conseil de l'évêchée de Strasbourg.

An:

Anlage *Nro. XI.*

Schreiben des königl. Ensißheimer Conseils-Präsidenten Colbert an die Regierung zu Elsaß-Zabern vom 20. October 1658.

Messieurs!

Le Roy vous informe par la lettre cijointe, de la résolution qu'il a pris d'établir un conseil souverain pour l'administration de la justice *dans les pays qui lui ont été cédés par le traité de Münster*, et comme vous êtes en même tems conviés par Sa Majesté d'envoyer tels députés, qu'il vous plaira en la Ville d'Ensisheim, pour assister à l'ouverture du dit conseil, au jour dont je Vous avertirai, je me sens obligé de joindre celle ci à la lettre du Roy, pour vous dire que je dois proceder *le quatrième du mois de Novembre prochain* à l'établissement du dit conseil conjointement avec les Commissaires députés de Sa Majesté pour cet effet, et que nous esperons, que satisfaisants en cela *au desir de Sa Majesté*, vos députés se rendront en la ville d'Ensisheim le trois du dit mois au soir, pour être présents le lendemain matin au dit acte, *qui vous servira*, comme nous nous le promettons, *de preuve indubitable du desir qu'a Sa Majesté de vous donner toutes les marques possibles de son affection* et par conséquent aussi de la sincere intention qu'auront tous les officiers qui doivent composer le dit conseil, *d'entretenir le bon voisinage avec vous.* Je souhaite en mon particulier que l'honneur que Sa Majesté me fait de vouloir que j'y préside, me procure aussi le bien,

 de

de vous rendre quelque service, et de vous temoigner, que je suis très passionément,

Messieurs

à Brisack, le 20. Octobre 1658.

Votre très-humble et très-affectionné Serviteur signé Colbert avec paraphe.

Anlage *Nro. XII.*

Antwort der Regierung zu Elsaß-Zabern an den königl. Präsidenten Colbert zu Ensisheim vom 28. October 1658.

Monsieur!

Nous avons reçu celle qu'il a plû à Sa Majesté très Chrètienne, nous honorer et informer de la résolution qu'elle a pris, d'établir un conseil souverain pour l'administration de la justice *dans les pays qui lui ont été cedés par le traité de Münster*, et de nous convier à l'ouverture du dit conseil, jointe à celle, que vous avez pris la peine de nous écrire et avertir, que l'établissement du dit conseil se feroit à Ensisheim au quatrième de Novembre; or comme tout cela donne des preuves indubitables de la *sincere intention* que Sa Majesté et vous Monsieur, avés, *d'entretenir le bon voisinage avec tous les états du pays et en particulier avec cet Evêché*, cela nous a d'autant plus obligé, de députer de notre conseil les sieurs chancelier et de Wangen pour assister au dit acte et temoigner le réspect, qu'on doit à Sa Majesté, comme nos députés vous temoigneront plus amplement, auxquels

quels nous vous prions d'ajouter foy, comme à nous mêmes, et de croire que nous sommes parfaitement

Monsieur

Votre très affectionné
Et les très-humbles Serviteurs
l'administrateur et les conseillers
de la régence de l'evêché de
Strasbourg.

Saverne
ce 28. Octobre
1658.

Anlage *Nro. XIII.*

Schreiben des Fürst-Bischofs Franz Egon von Fürstenberg an die Regierung zu Elsaß-Zabern vom 8. October 1680.

François EGON, par la grace de Dieu, Evêque de Strasbourg, Administrateur des Abbayes Princi-eres de Murbach, Lure et Stablo, Landgrave d'Alsase et de Fürstenberg, Comte de Heiligenberg et Wettemberg, etc.

Reverends, Nobles, aussi honorables et très-doctes amés et féaux: Nous avons reçu votre lettre du 17. du mois passé, et y avons vu ce que notre Vice Dom vous a marqué; nous vous avons déjà instruit, comment vous aurez à vous comporter lorsque de la part de la France, vous serez recherchés à cet égard; conformez-vous-y; mais nous n'entrevoyons pas ce que, par cette prestation de foi et l'hommage, l'on pourroit avoir en vue; car, si même elle étoit, par le Traité de paix, déjà attribuée à la Couronne de France, ce qui n'est pas, *encore ne pourroit-elle pas prétendre plus, que n'avoit l'Empereur*

reur et l'Empire. Nous avons en attendant écrit en Cour, nous nous y rendrons aussi au premier jour pour voir ce qu'il y aura à faire. Il sera cependant nécessaire, *qu'au nom des intéressés l'on en porte plainte à la diete à Ratisbonne*, à quel effet il faut, comme ci-devant, en conférer avec les Voisins et la Ville de Strasbourg, et nous vous sommes, etc.

Anlage *Nro. XIV.*

Schreiben des Fürst-Bischofs Franz Egon von Straßburg an den kaiserl. Gesandten Graf Strattmann vom 24. August 1681.

Lieber Herr Gesandter! Ich will verhoffen, Euer Exzellenz werden nunmehr zu Frankfurt glücklich angelangt seyn, und ehistens einen Anfang der von so vielen Churfürsten, und Ständen desiderirten Conferenz machen; Ich thue solches um so viel mehr wünschen, und daß selbige glücklich abgehen möge, weilen ich merklichen dabey intereßirt, sowohl wegen meines Stiftes Strasburg, als auch Murbach und Luders halber, woselbst der König in Frankreich nit allein die Souveränität auch pretendirt, sondern auch meine Schultheissen und Bediente die Pflichten abzulegen gezwungen und beinebens haben wollen, sich zu erklären, daß Sye niemandt anders als den König in Frankreich pour leur Souverain erkennen wollen, welchem ich dann, nebens andern Ständen, also mit Gedult zusehen müssen, weillen ich dessen Macht und Gewalt mich nicht widersetzen können.

Nun

Nun ist meines Bedenkens der Münsterische sowohl als Nimweger Friedensschluß sehr klar, gestalt in dem ersteren obgedachten meines Stifts Jura und Souveränität reservirt, sondern auch bey dem Nimwegischen daselbst ein absonderlicher Articul einverleibt worden. Ich verhoffe also Euer Exzellenz werden auch von Ihrer Kayserlichen Majestät Befelch haben oder noch bekommen, obberührte meine Stifter, und zwar nit auf meine Instanz, sondern wegen Ihrer Kaiserlichen Majestät und des Reichs eigenen Interesse halber, eifrigst anzunehmen; wann ich allein wüste, was die Franzosen für Fundamenta hätten, so könnte man selbige auch hauptsächlich widerlegen und Euer Exzellenz sowohl, als übrigen löblichen Gesandschaften mit nöthigen Rationibus an Hand gehen. Ich thue mich sonsten für mein Particular E. E. mit allzeit contestirter Affection versichert, und Deroselben zu Erweisung freundschaftlichen geneigten Willens stets gewogen. Cöllen den 24. Aug. 1681.

freundt willig alzeit,
Franz Egon E. Arg.

Anlage *Nro. XV.*

Lettres Patentes des Königs in Frankreich für das Hochstift Straßburg vom Jahr 1681.

Die Lettres Patentes oder offenen Briefe der Könige von Frankreich, die dem Herrn Fürst-Bischof von Straßburg und Dom-Capitel, über alle ihre vorherigen Rechte und Gerechtsame, so weit solche mit der königlichen Supremazie vereinbarlich geachtet wurden, auf das feyerlichste im Monat September 1682 gegeben wurden, sind in den Ordonnances d'Alsace T. I. abgedruckt zu lesen.

An-

Anlage *Nro. XVI.*

Kaiserlicher Lehen-Brief für Seine Eminenz den Herrn Cardinal von Rohan, Fürst-Bischof zu Straßburg, vom 16. Nov. 1779.

Wir Joseph der andere von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser rc. rc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, wiewohl Wir allen und jeden unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sonderlich aber geistlichen Fürsten unsre kaiserliche Gnade und Mildigkeit mitzutheilen pflichtig sind, so sind wir doch billig mehr bewegt und geneigt, diejenige so uns mit stettiger Treu eifriger Devotion zugethan, mildiglichen zu bedenken.

Wann Uns nun der hochwürdige im Gott Vater, Herr Ludwig Renat Eduard der heiligen römischen Kirche Cardinal, Rohan von Guiemené Bischof zu Straßburg, unser lieber Freund und Fürst, demütiglich angeruffen, und gebetten, daß wir Seiner Liebden, und Dero Stift Strasburg Regali, Lehen und Weltlichkeiten, mit allen und jeden Mannschaften, Herrschaften, Lehnschaften, geist- und weltlichen, Erzen, Bergwerken, Wildbannen, Weideneyen, Ehren, Würden, Zierden, hohen und niederen Gerichten, Gerichtszwängen, und allen anderen Rechten und Gerechtigkeiten, darzu gehörend, nichts davon ausgenommen, so Uns und dem heiligen Reich zu Lehen rühren, zu Lehen verleihen gnädiglich geruheten, immassen hievor Wir seiner Liebden Vorfahrere, Weyland Ludwig Constantin von Rohan, der heiligen römischen Kirchen Cardinalen, Bischofen zu Strasburg Liebden, unterm

unterm 14. August 1766 gleicher Gestalt gethan hätten.

Hierum so haben Wir angesehen, und gütlich betrachtet des genannten Ludwig Renat Eduard Bischofen zu Strasburg Liebden fleißig und ziemliche Bitte, auch die sehr angenehme, getreue und ganz nützliche Dienste, die sowohl weyland unsern löblichen Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, viele seiner Liebden Vorfahren an dem fürstlichen Stift oft willig gethan, als auch Uns Seine Liebden selbst bereits erwiesen haben, und fernerhin zu erweisen des gehorsamen Anbietens sind, auch solches wohl thun können, mögen und sollen. Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, Seiner Liebden als im Jahr 1759 Canonice erwählt und beståttigten Coadjutoren, und nunmehro anstatt obbesagten Ludwig Constantin, Bischofen zu Strasburg alle und jegliche obgemelt Dero, und des Stifts Strasburg Regalia, Lehen und Weltlichkeit, mit allen und jeden Mannschaften, Lehenschaften, geistlichen und weltlichen, Erzten, Bergwerken, Wildbannen, Weideneyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und niederen Gerichten, Gerichtszwängen, und allen anderen Rechten, und Gerechtigkeiten dazu gehörend, nichts ausgenommen, die von Uns und dem heiligen römischen Reich zu Lehen rühren zu lehen gnädiglich gereicht, und geliehen. Reichen und verleihen die Seiner Liebden auch also, von Römisch Kaiserlicher Macht, hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, was Wir Seiner Liebden daran von Recht und Billigkeit wegen verleihen sollen und mögen, also daß Seine Liebden nun hinfüro die von Uns und dem Reich in lehensweiß inne haben, halten, besitzen, nutzen, nießen, und gebrauchen sollen und mögen, in alle weiß, wie die Seiner Liebden

den vorderen Bischöffen zu Strasburg innen gehabt, gehalten, genossen, und besessen haben, ungefährlich, und von allermänniglich ungehindert.

Obgenannten Unseres lieben Freund und Fürsten, als Bischofen zu Strasburg Liebden, hat Uns auch darauf durch ihre bevollmächtige Gewaltträgere den ehrsamen hochgebohrnen unsern lieben andächtigen, Franz Xaveri des heiligen Römischen Reichs alten Grafen zu Salm Herrn zu Reifferscheid, der Erz- und Domstifter zu Cölln, Salzburg, Strasburg, und Ollmütz respective Domkapitularen, und Domicellaren, dann Unsern, und des Reichs lieben getreuen, Claudius Drouin, Ihro geheimen Rath und Residenten allhier, in Kraft uns deswegen, fürgebrachten schriftlichen Gewalts, gewöhnlich Gelübd und Eid gethan, Uns und dem heiligen Reich von solcher Regalien, Lehen und Weltlichkeit wegen, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als daß ein geistlicher Fürst und Bischof zu Strasburg, einem Römischen Kaiser zu thun pflichtig ist. Und gebieten darauf allen und jeglichen, des obbestimmten Stift Strasburg Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Mannen, Vögten, Amtleuten, Bürgermeistern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, Hindersassen, und Unterthanen, in was Würden, Stand, oder Wesen die sind, ernst und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie Seiner Liebden Ludwig Renat Eduard Bischoffen zu Strasburg in allen und jeden weltlichen Sachen und Geschäften, derselben und des Stifts Regalien, Lehen, Gerichten und Herrlichkeit berührend, als ihrem rechten, ordentlichen, natürlichen Herrn, ohne Irrung und Widerrede gehorsam und gewärtig seyn, und sie deren ruhiglich gebrauchen und genießen lassen, als lieb ihnen allen und jeden sey unser und

des

des Reichs schwere Ungnade und Straf zu vermeiden, doch Uns, und dem Reich an unser Obrigkeit; auch Uns und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergreiflich und unschädlich. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Wien den 16. Tag Monats November nach Christi unseres lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im 1779. unseres Reichs im 16ten Jahre.

Joseph.

Vt. Reichsfürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.
Franz Georg von Leykam.

Ad Nro. LXXXV. Lit. B.

Mémoire instructif pour le Grand Chapitre de l'église cathédrale de Strasbourg, formant en partie Extrait de son Mémoire allemand, imprimé et présenté à la Députation de l'Empire.

Il est d'abord essentiel de savoir, et d'observer, que le Grand Chapitre de Strasbourg, ayant des Seigneuries et possessions entièrement distinctes et indépendentes du Prince Evêque, a joui de tout tems d'une immédiateté directe, qui lui fût confirmée et maintenue par les diplômes les plus solemnels des Empereurs, en le prennant lui, ses personnes, sujets,

jets, terres et possessions sous la tutèle et sauvegarde spéciale de l'Empire.

La suprématie, que Louis XIV. et ses successeurs exercèrent ensuite en Alsace n'a rien changé à ce rapport du Chapitre de Strasbourg du coté de l'Allemagne, au contraire pour cette raison même ils lui conservèrent des droits et prérogatifs égaux sous leur domination, ne cessant de le regarder pour une Corporation constamment allemande, qui en vertu des traités continuoit à l'instar des autres Princes de l'Empire à jouir de son propre Chef de terres garanties et privilégiées en Alsace.

Une preuve évidente de cela est la Notoriété, que les Chanoines de Strasbourg nés pour les deux tiers allemands, et devant être nés tels, ont été sans contredit les seuls bénéficiers en France, qui recevoient la Nomination, l'investiture, et la possession de leurs Bénéfices de plein droit du Chapitre, sans avoir jamais été soumis à des Actes de Naturalisation, à aucun enrégistrement, ni à aucun serment de fidélité au Roi; — qui pourroit donc nier qu'ils ayent continués d'être véritablement allemands, uniquement possesseurs privilégiés en France? Ils n'y étoient pas même astreints à aucune sorte de Domicile, puisque les statuts de leur Eglise les plus solemnellement confirmés, en exigeants trois mois de résidence, leurs laissoient pleine liberté de les passer dans la Diocèse de l'Evêché soit à la rive gauche, soit à la rive droite du Rhin, authorisés eo ipso de posséder et de suivre pour le reste de l'année tels Etablissemens en Empire que bon leur sembloit.

On

On peut et doit dire la même chose à l'égard du tiers des autres Canonicats, qu'on nommoit improprement des Prébendes Françaises, puisqu'il a été d'une observance constante, que ces Canonicats n'ont été conférés qu'à des individus de familles réputées, reconnues et jouissantes du Droit de Princes étrangers en France, tels étoient les Maisons de Lorraine, de Bouillon, de Rohan. Celle de la Tremoille avait obtenu pareil privilége à la Cour avant que d'avoir été reçue à Strasbourg, et lorsque Louis seize écrivit de sa propre main au Chapitre en faveur d'un des fils de Mr. le Duc de Croy, pour que ce Corps lui conférât une Prébende soi-disante Française, il ajouta exprès pour motif, et qualification à l'obtenir, que cette famille descendoit des anciens Rois d'Hongrie, et jouissoit en même tems de la prérogative d'être Prince de l'Empire.

Non moins ces Chanoines nés Princes étrangers en France, à l'instar des Chanoines nés Princes, et Comtes immédiats de l'Empire recevoient la Nomination, l'investiture, et la possession de leurs Canonicats du Chapitre sans enregistrement aux tribunaux, sans serment quelconque au Roi, et pouvoient dés lors résider soit à la rive gauche, soit à la rive droite du Rhin, sans jamais remettre le pied en France, qu'ils ne l'eussent bien voulu,

D'autre part, le Grand Chapitre de Strasbourg, ayant la libre élection de ses Princes-Evêques, élût après l'Evêque Guillaume Egon de Fürstenberg les Princes Armand, Gaston, Constantin, et Louis de Rohan, et ces Seigneurs deviennent aussitôt Princes Etats souverains de l'Empire sans Naturalisation allemande; et pourquoi ces formes et ces observances notoires? si non parceque l'Eglise et le Grand Chapitre de Strasbourg, de l'aveu même du Gouvernement Fran-

çais, n'ont jamais cessés d'être Eglise, et Chapitre Allemand, garantis comme tels par les traités, ayant des possessions, et jus possidendi sous la Domination de la France, sans qu'à cet effet ils fussent devenus véritables sujets pour leur personnes, non plus que le Margrave de Baden, le Landgrave de Darmstadt, le Duc des Deux-ponts l'étoient en tirant les revenûs de leurs terres Alsaciennes. — Il résulte de cette vérité constatée des formes particulières du Gr. Chapitre de Strasbourg,

1. Que nés Princes étrangers, et surtout nés Princes et Comtes immédiats de l'Empire, n'ayant jamais reçu de lettre de naturalisation, ni subi d'enrégistrement, ni prêté de serment de fidélité au Gouvernement Français, ayant toujours été libres de faire leur domicile sur la rive gauche, ou sur la rive droite du Rhin, ils ne peuvent donc d'aucune manière en leurs réclamations être regardés comme Emigrés Français, ni confondus avec ceux, mais tiennent véritablement par les traités de paix, par le fait, et l'observance à la classe des Princes d'Empire possessionés en Alsace. — Il en suit

2. Qu'ayant la même qualité d'Etrangers, et les mêmes traités qu'eux, ils sont dans la même Cathégorie avec eux, en cas de la non-réstitution, d'être dédommagés de la perte, qu'ils ont éprouvé par la révolution Française; c'étoit donc oubli des formes susdites, et une lésion manifeste des Droits égaux qui en résultoient, lorsque l'Assemblée Nationale décréta du vivant de Louis seize l'envoi de Mr. le Baron de Groschlag, et ensuite de Mr. le Chev. de Ternan pour offrir des Indemnités à L. A. S. Mrss. le Duc de Deux-ponts, le Landgrave de Darmstadt, et autres Princes d'Empire, et qu'elle en avait exclu le Prince-Evêque de Strasbourg avec le Grand Chapitre de son Eglise.

On ne veut pas discuter ici, si la Noblesse immédiate domiciliée dans la basse Alsace, mentionnée expressément

ment dans la paix de Münster, n'avait pas le même droit de recevoir des offres d'indemnités, le Mémoire par eux présenté prouve assez des titres irréfragables à cet effet; mais encore quels que soient les titres de justice qui parlent pour les membres de la Noblesse, ils étoient réputés sujets par la France, censés nés et domiciliés sous la domination; mais rien de tout cela n'est applicable au Grand Chapitre, le contraire étoit avoué et reconnu par le Gouvernement lui-même, à plus forte raison ne peut et ne doit il être écarté de l'analogie absolument égale, qu'il a avec les Princes d'Empire susdits, et lui profitent, les mêmes argumens que l'Assemblée Nationale a adopté pour le dédommagement des dits Princes.

Le prétendu motif, que le Député Merlin allégua en Octobre 1790, et qui fut répété dans le rapport fait au Roi par le Professeur Koch le 1. Fevr. 1792, motif, pour lequel nul dédommagement ne devoit être dû à l'Evêché et Grand Chapitre de Strasbourg, non plus qu'à la Noblesse ci-devant immédiate du Département du Bas-Rhin, puisqu'ils avoient envoyé des Députés, et voté dans l'Assemblée Nationale, et étoient censés conséquamment d'avoir consentis eux-mêmes à leur destruction : cet argument est une chose directement contraire au fait, puisqu'il est notoire qu'ils n'ont envoyé des Députés qu'avec l'instruction et par le motif exprès de conserver leurs droits, et ils ont si ouvertement réclamés les traités et formes particuliers de l'Alsace, que lorsque toute la France s'étoit sousmise, on a dû se soumettre aux décrets de 1788 et 1789, les affaires de l'Alsace seule, quand il s'en présentoit la question à l'Assemblée Nationale, ont continués d'être rémises ad separatum comme devant se décider differamment; aussi nul ordre direct n'a amené un changement dans ce pays là jusque sur la fin de 1790, où un maire Dietrich avec une nouvelle municipalité, créée à sa commande,

provoquèrent peu à peu la révolution de l'Alsace comme venante de leur chef, et passèrent de force sur toutes réclamations qui s'étoient opposés.

Plus particulièrement le Grand Chapitre de Strasbourg n'avait il cessé d'addresser ses réclamations et protestations les plus formelles tant au Roi, qu'à l'Assemblée Nationale, et a-t-il éte reçu réclamant à cette dernière non seulement en 1788, mais encore en 1789 et 1790. On connait la défense solemnelle, que firent de ses droits Mr. l'Abbé d'Eymar et Mr. l'Abbé Maury en portant l'offre d'un don gratuit de la part du Gr. Chapitre de Strasbourg à la condition expresse d'être conservé intact dans ses formes et priviléges particuliers, et non autrement: or l'Assemblée Nationale n'objecta jamais, que le Chapitre avait déjà renoncé à ses priviléges, elle se borna de renvoyer son offre et ses réclamations, ainsi que toutes autres affaires de l'Alsace, jusqu'à ce qu'on pourroit examiner et statuer sur cette Province suivant les traités avec l'Empire.

Les protestations du Prince Evêque sont également notoires, il n'a donc pas consenti à la déstruction, et comment auroit-il eu qualité d'y consentir, si même il l'eut voulu, sans l'aveu de son Chapitre, sans l'aveu de l'Empereur et de l'Empire, dont il est membre, Prince et co-état? et puisque ce seul argument avancé par le Député Merlin et le Professeur Koch tombe de fait et de droit à l'égard de l'évêché, et du Grand Chapitre de Strasbourg, comment la France pourroit-elle se réfuser à la justice de les comprendre suivant l'annoncé précis des traités dans les mêmes indemnités analogues à ses pertes, comme celles des autres possesseurs externes Princes de l'Empire. — On dit suivant l'annoncé précis des traités, car, quoique la France eût interprété celui de Münster de manière, comme si la suprématie de toute l'Alsace lui eut été cédée dès-lors, elle n'a pas moins

moins constamment reconnu, que la clause attachée à l'article 7. l'obligeoit de maintenir religieusement chaque habitant dans ses anciens biens, droits et possessions; à cet égard les domaines et propriétés de tout Alsacien ne forment donc proprement pas matière d'une nouvelle négociation quelconque, mais se trouvent depuis plus de 100 ans déjà tous explicitement conservés, assurés, et garanties à leurs possesseurs antérieurs sous la foi publique de la France elle-même; — et cependant le Grand Chapitre de Strasbourg suivant l'apperçu ci-joint peut prouver à l'univers entier, qu'en évaluant ses fonds, revenûs et effets au moindre taux possible, il a subi en Alsace au milieu de la paix, et sans aucune provocation de sa part, une perte de près de vingt millions de Livres, perte en propriétés, dont une grande partie comptoit au de-là de mille ans de possession, tant d'autres, qui étoient provenues de la munificence des Empereurs allemands, nulle, qui n'avoit été sous la sauve-garde des loix, sous la foi des traités publics pour rester à jamais conservée aux individûs allemands, qui l'avoient reçu d'origine, et formoient le Corps principal du Chapitre.

Une perte non moins douleureuse, et qui faisoit suite de la même méprise absolue sur la nature du Grand Chapitre de Strasbourg, est la seconde séquestration et spoliation totale de ces revenûs, qu'à titre incompétant d'Emigré il a éprouvé à deux reprises par les Généraux Français de ce coté ici du Rhin; c'est à des capitulaires Allemands sur la rive droite du Rhin, au milieu de leur patrie, qu'on confisquat le foible reste de leur subsistance les disants Emigrés Français, tandis qu'il est constant, que nés Allemands par aucune lettre de Naturalisation, par aucun serment de fidélité, par aucune loi de domicile ils n'ont été personellement citoyens, ni sujets de la France; n'étants donc pas François, étants même indistinctement par la nature de leurs bénéfices tous Allemands, jouissants avec leur Prince Evêque de plein droit sous la sauve-garde des loix de leurs possessions et prérogatives en Empire, comment se pouvoit-il, que leur domicile Allemand (exceptés les simples contributions de la guerre) n'ait pas resté sacré à l'instar de celui de tout autre Corps et propriétaire Allemand! Le Grand Chapitre de Strasbourg réclame et attend donc de

la

la justice da la Nation Franç. l'indemnité de cette perte, tout comme il réclame et attend l'indemnité de tout ce, qu'il a spécifié et spécifiera encore d'avoir perdu, contre l'annoncé formel des traités et pactes antérieurs, en biens fonds, rentes et effets lui appartenants en Alsace.

En parlant d'indemnité, quelle qu'elle soit, le Grand Chapitre de Strasbourg croit devoir protester à la face de l'Allemagne entière, que jamais il n'a eu intention d'en désirer d'autre, hors celle, qui puisse concourir à continuer l'existance de son église; — fidèles à ce principe, et loins de tout intérêt personnel ses membres se seroient donc crû coupables envers l'Empire, et à l'égard de toutes les familles illustres ayants droit aux mêmes canonicats qu'eux, si dans les premières années de la révolution Française, losqu'on faisoit espérer abondamment des pensions de retraite aux titulaires de tels bénéfices, ils eussent seulement admis la possibilité de leur faire un offre tendant à leur dissolution. Et sans-doute le même cas subsiste encore, ou il seroit également contraire aux loix de la justice, à la forme intégrante de l'Empire, et à la possibilité de choses, si on se figureroit suffisant, pour faire cesser un Corps ecclésiastique, de dédommager quelquesunes des familles, qui y étoient admises; — ce n'est pas seulement les familles actuellement admises, mais toutes celles, qui l'ont été du passé, et peuvent l'être encore par la suite de l'avenir, qu'il faudroit dédommager à partie égale de leur droit éventuel, non comprises les pensions iudividuelles de chaque Chanoine présentement existant; or la conservation et continuation de la même Eglise remplit avec bien plus de facilité les deux bûts à la fois, et il n'y a qu'elle, qui les remplisse de manière, que ni les titulaires, ni les familles, ni l'Empire ayent à se plaindre.

Au reste le Grand Chapitre de Strasbourg, en exposant le tableau de la fortune considérable, qu'il a possédé sur la rive gauche du Rhin, à la consolation de pouvoir se vanter, que son Corps composé de tout tems de la plus haute Noblesse de deux Royaumes, si bien illustré en France, peu d'années sont, si particulièrement distingué des rois, si riche en possessions, et plus riche encore en honneurs et considération publique, loin d'avoir jamais insulté ni humilié personne au milieu de sa splendeur, s'étoit employé, tant qu'il dépendoit de lui, à faire

à faire du bien de ses richesses; — c'est ainsi, que plus de la moitié de ses revenûs tournoit par les fraix d'administration, les gages, pensions, et aumônes, à l'utilité de la classe bourgeoise, soit de l'Employé, ouvrier, ou habitant nécessiteux — c'est ainsi que dans une espace de soixante ans le nombre des feux s'étoit accrû du double dans ses seigneuries, et nulle année, que les rémises faites dans les différens endroits de sa dépendance n'eussent absorbé une partie considérable des revenûs; il se flatte donc avoir emporté les regrets d'un nombre d'habitans de l'Alsace, et de n'avoir mérité en aucune manière les pertes douloureuses, que des tems de trouble lui ont fait éprouver — aussi confie-t-il sous l'entremise de Sa Majesté l'Empereur et de l'Empire, qu'il est impossible, que la justice de la Nation Française ne les répare d'une manière ou d'autre dans ces momens plus calmes, si non par la pleine réstitution de son siège et revenûs antérieurs en Alsace, au moins par la réstitution des biens fonds qui s'y trouvent, et par des indemnités analogues aux besoins de l'Evêché et du grand Chapitre de Strasbourg pour continuer sur la rive droite du Rhin cette existance allemande, suivant laquelle ils n'ont cessé de faire Etat et Corps intégrant de l'Empire.

EXTRAIT ET APERCU SOMMAIRE des revenûs annuels appartenants au Grand Chapitre de l'Eglise Cathédrale de Strasbourg sur la rive gauche du Rhin, tels qu'ils ont été authentiquement déclarés et enrégistrés au Conseil souverain d'Alsace séant à Colmar, le printems 1790.

Suivant cette déclaration, rédigée par ordre alphabétique des endroits, les possessions principales du Grand Chapitre étoient notoirement la ville de Boërsch, le château de Frankenbourg, le Comte-Ban, St. Maurice dans le Val de Villé, la ville et seigneurie de Châtenois, bourg et seigneurie d'Erstein, Seigneuries de Geyspolzheim, Lampertheim, Herbolzheim, Rosveld, la Vanzelle, St. Nabor, Ottenrodt, et Fessenheim, plus nombre de censes, forêts, cures-incorporées, dixmes, Beaux-emphytéotiques, gültes et rentes, des quels collectivement il revenoit au Grand Chapitre annuellement en froment 7710 rézeauz, en siegle 7713 réz., en orge 6540 réz., en avoine 1881 réz., en vins 7881 mesures, en argent 69610 Livres.

Fünftes H

...tocolle der Reich...

...der ein und funfzigsten b...
Sitzung.

Sammlung der Akten

des

Reichsfriedens-Congresses zu Rastadt.

Fünftes Heft.

Protocolle der Reichs-Deputation

von der ein und funfzigsten bis zur siebzigsten Sitzung.

Osnabrück,
bey Karl und Komp.
1799.

Livres. Ces articles ensemble (non compris une grande quantité des bois en nature, et d'autres récettes considérables en meteil, pois, fèves, foins, chanvres, noix, chapons, poules, cire et autres formoient suivant le moyen taux des prix des grains et vins, qui ont existé depuis 1780 jusqu'à 1790 un revenû annuel fixe de passé 400000 Livres, et pouvoient même vû le prix des denrées subséquent plus considérable, s'être monté depuis 1790 jusqu'au jour présent à passé 500000 Livres par an. — Il s'en suit de-là, que le Grand Chapitre de Strasbourg, en n'évaluant ses revenûs annuels, qu'à raison de 400000 Livres, à depuis l'espace de 8 ans, en répétition d'arreages seulement, une réclamation fondée de 3200000 Liv.

Si à coté de cela il faut porter en ligne de compte la valeur foncière des hôtels de la grande Prévôté, du grand Doyené, de 12 maisons canoniales, et des gréniers de sa récette générale dans la ville de Strasbourg — plus hors de la ville les maisons de demeure des baillifs, employés et receveurs du Chapitre dans ses 3 grands bailliages, et différentes seigneuries, ses granges décimales et pressoires dans ses 13 récettes, avec toutes les provisions en grains, vins, tonneaux et ustensiles, qui s'y trouvoient, mais sur-tout la valeur des ornémens précieux d'église, dont il a été spolié, il est évident que pareille éstimation au moindre taux possible surpasseroit encore de beaucoup les 2 Millions. — De sorte que la perte éprouvée par le Grand Chapitre de l'Eglise cathédrale de Strasbourg sur la rive gauche du Rhin en y comprenant, et en y supputant, qu'à raison de 3 pour 100, le fond des révenûs annuels susdits, se monte sur cet état sommaire d'émblé, à un objet de près de 20 Millions de Livres.

Note. Les charges annuelles, qui avaient été pareillement déclarées à Colmar, sont moins des charges effectives inhérentes aux biens, qu'ils ne forment ensemble une exposition fidèle de l'emploi total des révenûs, et par là même on y rencontre encore la désignation de quelques biens fonds et rentes non comprises dans les précedentes, dont les employés du Chapitre avaient coutume de jouir en nature.
